Johann Jacob Mosers
vermischte
Berichte
von
Religions-Sachen.

Zweyten Bandes
Dritter Theil.

Franckfurt und Leipzig/
bey Johann Benedict Metzler.
1754.

Innhalt
dieses Dritten Theils.

I. Von denen Religions-Beschwerden in denen Oesterreichischen Erb-Landen. p. 397.

II. Von denen Franckfurtischen Religions-Bewegungen. p. 457.

I.

Von denen Religions-Beschwerden in denen Oesterreichischen Erb-Landen.

§. 1.

Dictat. Regenspurg,
den 17. April 1753.

per Chur-Sachsen.

Intercessions-Schreiben an Jhro Maj. die Kayserin, und Königin zu Hungarn und Böhmen 2c. 2c. Vom Corpore Evangelicorum für die zur Evangelischen Religion sich bekennende Einwohner in Steyermark, Kärnthen und der Lande ob der Enß. Sub dato 28. Februar. 1753. abgelassen.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserin und Königin,

Allergnädigste Frau.

Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät kan derjenige betrübte Gewissens-Zwang nicht verborgen seyn, welcher bereits seit

langen Jahren her in allerhöchst-Dero Oesterreichischen Landen, besonders dem ob der Enß, Steyermark und Kärnthen, von denen dasigen Unter-Obrigkeiten, vornehmlich aber der Clerisey, gegen die von der Catholischen Kirche ab- und zur Evangelischen sich wendende Dero Unterthanen ausgeübet wird. Schon in ältern Zeiten, und noch neuerlicher in denen Jahren 1733. 1734. und 1735. haben daher Evanglische höchste und hohe Stände bey vormahligen Kaysern, in specie bey Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät Herrn Vaters Carl des VIsten Kayserl. Majestät allerglorwürdigsten Andenkens, als Erz-Herzogen von Oesterreich, es an beweglichsten und respectivè allersubmissesten Bitt-Vorstellungen nicht erwinden lassen, hierunter aber die mindeste Erhörung nicht finden mögen.

Seit dem, und von ganz letzteren Jahren her, will bemerkte Gewissens-Noth, und die daher auch im Leiblichen Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät Evangelischen Unterthanen zuwachsende härteste Drangsale und Verfolgung, nur noch mehr sich verdoppeln, immassen laut derer von solchen Gegenden häuffigst wiederhohlet eingegangenen, und nur zum wenigsten Theil sub A. B. C. und D. hier angefügten Nachrichten, erwehnte bedruckte disseitige Glaubens-Verwandte, alleine um ihres Lehr- und Glaubens-Bekänntnisses wegen, mit denen allerempfindlichsten Gefängniß- und Leibes-Straffen, Banden, Schlägen,

Ent-

Entsetzung von Hab und Güthern, Beraubung ihrer Ehegatten und Kinder, so gewaltthätig in Catholische entlegene Gegenden abführe, dem Angeben nach, angesehen und beleget, ja, bey sich ergebenden Sterbe-Fällen, denenselben so gar die Begrabung ihrer Todten auf denen Catholischen Gottes-Aeckern versaget, an noch anderen aber theils dieser an sich schon bittersten Straffen, um sie desto schmählicher zu machen, nur nach und nach und Stuffen-weise ausgeübet werden. Schon manche dieser unglückseligen Glaubens-Bekennere haben sich, um solcherley empfindlichstem Gewissens-Zwange auszuweichen, mit schmerzlichster Verlassung ihrer Kinder und Güther, die Flucht zu ergreiffen, und in das Elend sich zu begeben bewogen zu seyn erachtet, jedoch nebst ihren zurückgebliebenen Mit-Brüdern nichts mehr und so sehnlichst wünschende, dann unter Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät allerglorreichesten und zugleich mildesten Scepter, als getreueste Unterthanen, denen, bey so hartem Schicksale, gleichwohlen kein anderes Verschulden, denn daß sie dem dringenden Gewissens-Antriebe zu folgen sich gemüßiget sehen, beygemessen werden kan, in Ruhe leben, und GOtt ohne Zwang und Heucheley dienen zu dürfen.

Je weniger nun, allergnädigste Kayserin und Königin, Selbst nach der allerhöchst-Dero beywohnenden erleuchtesten Begabniß, oberwehnte Gewaltthaten diejenige ächte Mittel seyn mögen, wodurch Uberzeugung und Begriff von

 dieser

dieser oder jener Glaubens-Lehre zu bewürken stehet, ehender durch angezogenes der Clerisey Verfahren die der gesamten Christenheit wesentlichste Wahrheiten verletzet, ja gar umgestürzet, unbefestigte Gemüther aber zum Naturalismo und Indifferentismo geflissentlich verleitet werden: desto zuversichtlicher hoffen von Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät anstammenden Welt-bekannten Großmuth und Gemüths-Billigkeit Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, Allerhöchst-Selbte werden das gerechteste Einsehen haben, und nach preißwürdigster Dero Landes-mütterlichen Clemenz nicht gestatten, daß die Gewissen Dero Unterthanen mit fernerer Gewalt beleget und beschwehret werden mögen; zumahlen auch überhaupt die mit dergleichen Glaubens-Zwange gleichwohlen ganz incompatible Toleranz derer im Teutschen Reich zugelassenen Drey Religionen, oder aber das denen zu diesen Religionen sich bekennenden Glaubens-Genossen allenfalls zustehende Jus emigrandi, durch klare Verordnungen des Religions-sowohl als Wephpälischen Friedens, ohne einige Ausnahme, in gesamten zum Römischen Teutschen Reich gehörigen Landen auf ewig festgellet worden.

Und in solcher Absicht sollen Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät, auf Befehl und im Nahmen unserer höchst- und hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten, wir, Deroselben zu gegenwärtigem Reichs-Convent

vent gevollmächtigte Räthe, Bottschafter und Gesandte, Eingangs erwehnter unserer Glaubens-Genossen kummer-volleste Anliegen, nachdem ihre des Endes eigends überreichte allerunterthänigste Supplicate von denen einheimischen Unter-Obrigkeiten nicht angenommen werden wollen, mithin zu Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät geheiligten Throne auf solche Weise nicht gelangen können, noch auch die neuerlich in der Sache dißseitig geziemend beschehene Verwendung an Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät hiesige Erz-Herzoglich-Oesterreichische Gesandtschafft, nach einer drey-monatlichen Zusicht, von der allergeringsten Würkung gewesen, in geziemender und respectivè allerunterthänigster Devotion vorstellig machen, und zugleich so ehrerbietigst als angelegentlichst bitten, Ewr. Kayserlich-Königliche Majestät wollen Dero Evangelischen Unterthanen obbemerkter Oesterreichischen Lande, welche nach einem in ihren Heymathen zu übenden privat-GOttes-Dienst so sehnlichst seufzen, mit Loßlassung derer obangeführter massen in Gefängniß und Banden liegenden, allenfalls sothanen GOttes-Dienst allergnädigst zu gestatten, oder mindestens denenselben, nach Maaßgabe obangezogener Friedens-Schlüsse, das obschon an sich allerdings klägliche, gestalten Dingen nach jedoch gleichwohlen noch tröstliche beneficium emigrandi, ohne Vorenthaltung ihrer Kinder und eigenthümlichen Habe, unter mildester Gestattung hinlänglicher Frist zur Disposition über

diese letztere, angedeyhen zu lassen allerhuldreichst geruhen. Die wir in vollkommenstem Respect verharren

Ewr. Kayserl. Königl. Majestät

Regenspurg,
den 28. Februar. 1753.

allerunterthänigst-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS:

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen,
2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Pfalz-Zweybrücken.
4. Sachsen-Gotha.
5. - Altenburg.
6. - Eisenach.
7. Brandenb. Culmbach.
8. - Onolzbach.
9. Braunschweig Zelle.
10. - - Calenberg.
11. - - Grubenhagen.
12. - - Wolfenbüttel.

13. Hal-

13. Halberstadt.
14. Baden=Durlach.
15. Vehrden.
16. Baden=Hochberg.
17. Vor=Pommern. — Stroph. 2da.
18. Hinter=Pommern.
19. Hessen=Darmstadt.
20. = Cassel.
21. Meckl. Schwerin.
22. = = Güstrau.
23. Sachsen=Lauenb.
24. Minden.
25. Anhalt.
26. Henneberg.
27. Schwerin.
28. Camin.
29. Ratzeburg.
30. Hirschfeld.
31. Ost=Frießland.
32. Wetterau= — Grafen.
33. Fränckische — Grafen.
34. Westphal. — Grafen.

Städtische:

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Lübeck.	Heilbrunn.
Dortmund.	Memmingen.

Beylagen.

Lit. A.

Verzeichniß einiger specifice angegebenen Religions-Verfolgungen in denen Oesterreichischen Landen.

Bereits Anno 1740. hat der Graf Seau in der Goison 800. Personen aus dem Lande führen lassen; dergleichen Jahres drauf der Pfarrer zu Schwanerstädt mit zwey Personen bewerkstelliget, nachdem er sie vorher in Ketten und Banden geworffen.

Anno 1751. wurde in der Pfarre Galspoldshofen einer, Nahmens Schneider, unter fälschlichem prætexte Kinder getauft und sacra administrirt zu haben, in Ketten geschlagen, und endlich am 23. Martii ej. a. samt seinem Weibe weggeführt.

Eodem anno hat zu Bennewang und Schwanerstädt viele Leute gleiches Schicksal betroffen: anderer ihre Güter sind unterm Preiß, in specie des Müllers zu Münster Guth um 400. fl. verkauft worden, ohngeachtet solches mehr denn so viele 1000. fl. werth gewesen.

Matthias Künern, einen Closter-Lambacher Unterthanen in der Offenhauser-Pfarre, hat man mit Ketten belegt, erbärmlich geschlagen, sein Guth um 1550. fl. verkauft, ihn aber nebst seinem schwangern Weibe nacher Ungarn abgeführt.

Paul Mittemeyern von Aerbing, unter Vorgelbrück gehörig, wolte der Pfarr zu Bennewang in seinem Kirchspiel nicht mehr leiden.

Als

Als demnach derselbe, aus Furcht incarcerirt zu werden, sich im Jahr 1751. entfernet, hat man dessen Guth weit unterm Werth verkauft, seinem Weibe endlich einen Paß ertheilet, und sie fortgeschicket, das gelösete Geld und die 3. Kinder aber, des gegebenen Versprechens ungeachtet, noch nicht abfolgen lassen.

Lorenz Baumgärtner aus Kärnthen ist Monats Octobris 1752. über 7. Wochen lang in hartes Gefängniß gesteck, nachher dessen Guth und Wirthshaus 3000. fl. am Werthe, von dem Landpfleger zu Afferitz und dem Pfarrer zu Airach, unter Beziehung auf Landesherrlichen Befehl, verkauft, das ganze Vermögen confiscirt, und er selber Landes verwiesen, die Frau nebst 4. Kindern aber zurück behalten worden.

Eine Weibs-Person bey dem Wagner zu Viert hat der Pfarrer zu Thalham durch den Schergen jämmerlich zerschlagen lassen, weilen sie die Evangelische Bücher nicht gutwillig heraus geben wollen; und zu Windern hat die Herrschafft einen Unterthanen ins Gefängniß geworfen, und mit Schlägen übel tractiret, auch so lange damit fortzufahren gedrohet, bis er Catholisch zu werden sich erklärte.

Abgewichenen 1752sten Jahrs am 22. Febr. hat der Schulmeister zu Fäding eine Evangelische Frau, die Roiderin genannt, nachdem er selbige, unter Anhängung eines Rosenkranzes, in die Kirche geschleppet, sie aber vor denen neuen Bildern niederzuknien verweigert,

sogar auf derselben Stelle mit Schlägen zu mißhandeln sich nicht gescheuet.

Noch mehrere dergleichen Religions-Drangsale erhellen aus beygehenden Subinductis B. C. und D.

Lit. B.

Aus dem Lande ob der Enß.

Nahmen der Personen.	Des Guths oder Hauß.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Simon Hofwimmer, samt seinem Weib, Nahmens Susanna.	Im Aimeis-Hauß. Ein Schneider.	Closter Lambach.	Galspoltshofen.
Lorenz Kroiß, sammt seinem Weib Salome, und einem Sohn, Nahmens Michael.	Auf dem Demmer-Gut in der Kling.	idem.	idem.
Hanß Kroiß, sammt Weib Susaña, und 2. Kindern, nebst einen Bruder Andreas Kroiß.	Auf dem Feidel-Gut zu Selling.	idem.	Bachmammingē.

Nahmen der Personen.	Des Guths oder Hauß.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Michael Benetstorffer, samt W. und 4. Kindern, Simon, Johann, Tina und Rosina.	Auf dem Tischelhaus zu Breitenschützing.	Closter Lambach.	Schwanerstätter.
Philipp Fasthuber, sammt Weib Magdalena, und 1. Kind.	Aufm Oten-Guth zu Membach.	idem.	Lambecker.
Matthias Kiener, sammt W. Eva, und 3. Kindern, ingleichen des Weibs Bruder, Matthias Schöberl.	Aufm Gröd-linger Gut zu Pfaffendorf.	idem.	Benewanger.
Wolf Obermayer, sammt Weib Maria, und 3. Kindern, Matthias, Martin, u. Maria.	Aufm Oether-Gütl zu Balding.	Unter das Licht-Amt Welß.	Benewanger.

Philipp

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Philipp Hairoder, samt W. Margaretha u. 2. Kindern.	Aufm Kirchmayr-Gut zu Balding	Unter das Licht-Amt Welß.	Benewanger.
Matthias Kurz, sammt W. u. 2. Kindern, Philipp, u. Aña Maria.	Aufm Behuber Gut.	Unter Burg Welß.	Schwanestätter.
Maria Kroissin, sammt 3. Kindern. NB. Ihr Mañ Philipp Kroiß, ist so lang im Gefängniß gehalten wordẽ, bis ihm sein Fuß fast gänzlich abgefault, da er auch wider Willen des Herrn Pfarrers nach Hause gebracht, u. binnen 8. Tagen gestorben ist.	Aufm Groissen Gut zu Helgieng.	idem.	Benewanger.

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Wolf Baumgartner, und sein Weib Maria.	Aufm Luckesleutner-Guth.	Unter Burg-Welß.	Lahkircher.
Johannes Kiener samt W. Regina, und 1. Kind.	Aufm Mebenbecker Guth zu Haindorff.	Unter Wirthing. Graf von Seau.	Benewanger.
Johann Neudel, samt seinem Weib Maria, und 2. Kindern.	Aufm Michel-Guth zu Seling.	idem.	Bachmanninger.
Sebastian Feuchtenberger, samt W. Maria, und 1. Kind.	Zu Obern-Mühlbach, ein Müller.	Unter Orth.	Münsterer.
Andreas Feuchtenberg, sammt seinem Weib Maria, und 3. Söhnen, Johann, Martin, und Georg.	Auf der Glazmühl. Ein Müller.	Unter Schlierwach.	idem.

Matthias

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Matthias Baumgartner, und Weib Maria.	Im Sägmañ-Haus unter Glazberg.	Unter Schlierwach.	Kirchheimer.
Matthias Feuchtenberger, starb im Gefängniß. Seine zwey Schwäger, Hañß Georg und Johann Hofmüller, u. 2. Schwestern Susaña, und Benigna.	Auf der Hamstock-Mühl. Ein Müller.	idem.	Lahkircher.
Matthias Enser, sammt W. Susaña, und zwey Kindern Andreas, und Maria.	Aufm Mayer-Guth zu Zicking.	Unter Buchham.	Regerer.
Johañ Bauer, sammt seinem Weib Eva, und 3. Kindern.	Aufm Gängel-Gütl zu Zicking.	idem.	idem.

Wolff

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Wolff Fedinger, und sein Weib Maria.	Aufm Reschen-Gut zu Erendorf.	Unter Buchham.	Olstorffer.
Johann Fettinger, samt seinem W. Sabina, und 5. Kindern, Wolfgang, Matthias, Michael, Susanna, und Sara.	Aufm Galen-Gut zu Erendorf.	idem.	idem.
Wolff Bauer, sammt seinem Weib Maria.	Aufm Ense-Gut zu Erendorf.	idem.	idem.
Georg Buchinger, samt seinem Weib, drey Kindern, und Mutter, Nahmens Sabina.	Im Weber-Haus zu Moß.	idem.	Regerer.
Urban Gänselmayr, sammt seinem Weib	Im Weber-Haus, im Saurießl.	idem.	Lahkircher.

Maria,

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Hans.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Maria, zwey Kindern und Vatern, Namens Petrus Gänselmayr, auch Schwester und ihren Kind.			
Joh. Feuchtenberger, samt seinem Weib Maria, und 6. Kindern, Namens Joseph, Hannß, Georg, Philipp, Maria, Elisabetha, Catharina.	Auf der Liedel-Mühl. Ein Müller.	Unter Stadt-Pfarr-Gemunden.	Kirchhamer.
Adam Fettinger, samt seiner Mutter, Rosina, Brüdern, Wolf, Matthias, Johannes, Michael, und Schwestern, Rosina, und Maria.	Aufm Hubmer-Gut zu Erendorf.	Unter Spital-Gemunden.	Olstorffer.

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Johann Elinger, samt 2. Kindern, Namens Johann, und Catharina.	Im Krapfen-Häusl.	Unter Varredorf.	Kirchhamer.
Hannß Eder, sammt seinem Weib, und 4. Söhnen, Namens Matthias, Johann Andreas, Franz.	Im Steg.	Unter Lehnstein.	Lahkircher.
Matthias Haaß, sammt Weib, und 1. Kind.	Im Haus, im Straß-Gärtl.	idem.	Varedorf.
Matthias Kornfeil, sammt Mutter und Brudern.	Auf dem Becken-Haus. Ein Becker.	Unter Geschwend.	Kirchhamer.
Michael Spitzbarth, mit seinem Weib, und 1. Kind.	In der Säg-Mühl. Ein Müller.	Unter-Bernstein.	Varedorfer.

Hanß

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Hannß Georg Raffelsberg, sammt Weib und Stief-Sohn, Namens Simon Spitzbarth.	Auf der Schneiden-Wies.	Unter Grembs-münster.	Kirch-heim.
Wolfgang Heuserer, samt Weib, Susanna, und 5. Kindern, Johann, Elias, Susaña, Catharina, und Rosina.	Müller im Fell.	Unter Ebents-weil.	Münsterer.
Wolfgang Baumgartner, sammt Margaretha, und 1. Tochter.	Im Reindl-wieser Haus.	idem.	Kirch-heim.
Wolfgang Baumgartinger, samt W. und zwey Kindern.	Auf dem Thalbainder Haus.	idem.	Lahkircher.

Adam

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Adam Roffelsberger, sammt Weib, Magdalena, und 4. Kindern, Sebastian, Matthias, Andreas, und Maria.	Aufm Mittemayr-Gut, zu Lauzing.	Unter Traunkirchen.	Kirchheimer.
Tobias Neuhoffer, sammt Weib und 1. Kind.	Aufm Kälber-Gut zu Aelheim.	idem.	
Adam Kübler, sammt Weib, Sabina, und 4. Kindern.	Mauermeister zu Näthal.	idem.	Olstorffer.
Matthias Obermayer, samt Weib, Barbara, und 6. Kindern, Nahmens Matthias, Georg, Gottlieb, Johann, Wolfgang, und Maria.		idem.	idem.

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Thomas Holzinger, sammt Weib, und 4. Kindern, Jacob, Matthias, Helena, und Maria.	Im Baintinger Haus.	Unter Ebentsweil.	Lahkircher.
Martin Schimpel, samt Weib, Maria, zwey Kindern, und 1. Bruder.	Aufm Binden-Haus im Holtz.	idem.	Olstorffer.
Matthias Blanck, samt Weib Maria, u. 6. Kindern.	Aufm Obermayr-Gut zu Wildbrüchting.	idem.	idem.
Georg Schausberger, samt seinem Weib.	Aufm Haus in Aubainten.	idem.	idem.
Adam Amering, sammt Weib und 3. Kinder, Rosina, Magdalena, und Eva.	Aufm Bauren-Guth hintern Wall.	Unter Schärenstein.	idem.

Sein

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Sein Inmann Matthias N. dessen Weib Maria, und 2. Kinder.			
Petrus Rofelsberg, sammt Weib Maria.	Auf der Seelen, in Kehbrunn.	Unter Schärenstein.	Lahkircher.
Wolffgang Kogler, samt W. u. 1. Kind.	Aufm Kogler-Guth.	idem.	idem.
Matthias Barths, u. sein Weib Maria.	Aufm Hölzelsberger Gütl.	idem.	Kirchhaimer.
Martin Reusenberg, samt Weib Maria, u. 2. Kindern.		Oberweiß.	Lahkircher.
Matthias Emmering und dessen Weib.	Schreiner.	idem.	idem.
Barbara Vorsteringerin, samt 4. Kindern, Johann, Barbar. Maria, Catharin.	Schmidtin.	idem.	idem.

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Andreas Pabst, sammt seinem Weib Eva.	Aufm Hischman-Gut.	Unter Vöggelbruck.	Gunzkircher.
Hanß N. samt seinem Weib.	Im Neuhäusel.	idem.	Regerer.
Adam Wenig, sammt Weib Catharina, und 5. Kindern, Wolfgang, Rosina, Catharina, Barbara.	Aufm Neuhauser Gut zu Ritheim.	idem.	idem.
Matthias Hofer, samt W. Maria, und 4. Kindern, Joh. Georg, Thomas, Susanna. NB. dessen in denen Gravaminibus gedacht worden.	Aufm Benne Guth zu Reit.	Unter Münster.	idem.
Matthias Vasthuber, samt W. und 3. Kindern.	Auf dem Schmidt-Gütl zu Gözing.	Unter Thalöd.	Auchircher.

Balthasar

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Balthasar Kurz, sammt seinem Weib Maria.	Aufm Schuster-Gütl, zu Strohhaim.	Unter Thalöd.	Neukircher.
Sebastian N. sammt Weib und 1. Kind.	Aufm Sigl-Gütl, zu Strohaim.	Unter Wolfsbeck.	idem.
Johann Roidner.	Aufm Binderhauß zu Winen. Ein Kufer.	Unterm Graf von Bockstein.	
Adam Zelff, sammt seinem Weib Maria.	Kufer zu Gumbling.	Unter Ebelsberg.	
Balthasar N. sein Weib und 3. Kinder.	Aufm Schuster-Gut zu Uebing.	Unter Winspach.	Schwanestätter.

So viel haben wir zu nennen gewust, welche gefangen weggeführet, und ihre Häuser und Güter verkauft worden, und welches größtentheils wohlhabende Leute gewesen sind. Die Zahl aber deren, die noch gefangen liegen, und theils weggeführet worden sind, die wir aber nicht zu nennen wissen, erstrecket sich noch viel höher.

Lit. C.

Aus Steyermarck.

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Rupprecht, Pötsch.	Auf dem Mayr-Gut im Wehringer-Wald.	Grossölck.	Bürck.
Thomas Schiemer, u. sein Weib.	Aufm Kaufmann-Gut in Obertslem.	idem.	idem.
Eva Adelwehrerin.	Aufm Gotzen-Guth.	idem.	idem.
Johann Lackner, und sein Weib.	Aufm Lackner-Gut.	idem.	idem.
Andreas Bruñer, sein Weib.	Auf Räbler-Guth.	idem.	idem.
Matthias Pötsch, und sein Weib.	Auf dem Weickharten-Guth.	idem.	idem.
Matthias Ecker.	Aufm Hochhånger Gut.	idem.	idem.
Maria Mayrin.	Aufm Gewißler-Gut.	idem.	idem.

Paul

Nahmen der Persohnen.	Des Guths oder Haus.	Der Herrschaft.	Der Pfarr.
Paul Hohl, sein Weib.	Aufm Schuster-Gütl zu Taublitz.	Wolckenstein.	Bürck.
Matthias Schachner, sein Weib.	Auf dem Steinfeldner-Gut.	idem.	idem.
Jacob Mayr, sein W. Susanna.	Aufm Sauschneider-Guth in Espan.	idem.	Irning.
Johann Grübter.	Aufm Dietzweber Gut.	Biehling.	idem.
Barbara Gusterhuberin.	Aufm Ruben-Gut, zu Taublitz.	idem.	idem.
Georg Schrantz, und sein Weib.	Aufm Wagner-Gut zu Taublitz.	Friedstein.	idem.
Johañ Mayr, sein W. Eva.	Aufm Zelzer-Gut in Espan.	idem.	idem.
Thomas Schirmer, und sein Weib.	Aufm Betzen-Gut.	Trautenfelß.	
Martin Loreser, u. sein W.	Aufm Gastaiger-Gut.	idem.	

Lit. D.

Aus Kärnthen.

Nahmen der Person.	Der Herrschaft.
Johann Rauter, und sein Weib.	Land-Gericht Biberstein und Himelsberg.
Nicolaus Stieger.	idem.
Adam Budenmayr, und sein Weib.	idem.
Oßwald Beducker.	idem.
Jacob Hermiger.	idem.
Lorenz Möstel.	idem.
Bauer untern Holtz.	idem.
Haffner auf der Wölck.	idem.
Christian Ecker, sein Weib ist auf einer Vieh-Weyd begraben.	idem.
Paul Witziger.	idem.
Buereber auf der Gurck.	idem.
Simon Strusing.	idem.
Caspar auf der Sonnleiten.	idem.
Matthias Neidhardt, an der Maitraten.	idem.

Matthias

Nahmen der Person.	Der Herrschaft.
Matthias Neidhardt, im Kleinbergl, und sein Weib, welcher man ein saugendes Kind von den Brüsten genommen.	Land-Gericht Biberstein und Him̃elsberg.
Veit Krainer.	Landgericht Aferitz.
Georg Hochkofler.	idem.
Michael Ebmer.	idem.
Ruppertus Nöff.	idem.
Matthias Tengt.	idem.
Michael Creutzer.	idem.
Lorentz Krainer.	idem.
Andreas Grabull.	idem.
Maria Schmallinerin.	idem.

§. 2.

§. 2.

Ohnlängst hernach aber lieffe von denen klagenden Unterthanen bey dem Corpore Evangelicorum folgendes ein:

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Evangelischen Theils fürtreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandte,

Hochwürdige, Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte Herren,

Gnädige, Hochgeneigteste, Hochgeehrteste Herren.

Euer Excellenzien, Gnaden und unsern Hochgeneigtest-Hochgeehrtesten Herren, erstatten wir arme Bekenner des Evangelii für uns und unsere Mitbrüder den unterthänigst-gehorsamsten Danck für die an Ihro Kayserl. Königl. Majestät unsere allergnädigste Landes-Fürstin zu einiger Erleichterung in unsern Trübsalen vor einigen Monaten erlassene nachtrückliche und bewegliche Intercessionales.

Der uns hierunter zugewachsene merckliche Trost hat unsere Hoffnung ermuntert, daß, da so viele von uns allerunterthänigst bißher eingereichte Bitt-Schrifften ohne Erhörung geblieben, oder wohl gar nicht zu dem geheiligten Thron unserer allergerechtesten und gütigsten Landes-Mutter gelanget, um so ehender nunmehro

mehro ein nochmaliges unterthänigstes Supplicatum den so flehentlich gesuchten Eingang gewinnen möchte, als eines hochlöblichen Corporis Evangelicorum für uns gnädigst eingewandtes Vorschreiben das Anliegen und die Beschwehrden der in Oesterreichischen Erb-Landen unter dem Bedruck seuffzenden Unterthanen, als einen zureichenden Grund vorgestellet, daß wir der Barmherzigkeit und Landes-Fürstlicher Milde nicht unwürdig seyn möchten.

Wir haben dahero vorigen Monats May ein in tieffester Demuth und reinester Beschaffenheit abgefaßtes Bitt-Schreiben durch einen eigents Abgeschickten Ihro Kayserl. Königlichen Majestät zu allerhöchsten Händen überreichen zu lassen, versuchet: Es ist derselbe noch so glücklich gewesen, dieses Exhibitum Allerhöchst-Dero vorzuzeigen, und auf allergnädigste Anweisung es einem von ihme zwar nicht erkannten Kayserl. Königl. Ministre geziemend zu übergeben: Allein Umstände und Merckmale haben geäussert, daß schon der aufgezeichnete Nahmen: Supplicanten und des Petiti, eine solche Folge zu Wege bringen können, daß es eine straffbare Verwegenheit seye, wenn wir für denen Augen unserer allergnädigsten Landes-Mutter die Beschwerden darlegen, unter denen das Gewissen und tägliche Wohlstand leydet.

Ausser deme, daß nicht die mindeste Deferirung darauf sich ergeben, hat der Abgeschickte die heimliche Flucht, als ein heilsames Mittel, seine Person vor einem widrigen Fall zu retten,

er-

ergreiffen müssen, und der einige Beystand, den er bey einigen vielvermögenden Ministris der Evangelischen Höfe gesuchet, war der gute Rath, sich nicht unter den Augen des Hofes sehen zu lassen.

Bey eben obig gedachten gnädigsten Intercessionalibus eines Hochlöbl. Corporis Evangelicorum bestehet annoch die einzige Hoffnung eines bessern Schicksals für uns und unsere arme Mitbrüder, und auch diese wird durch die anhaltende Verfolgungen und der Menschlichkeit fast unerträgliche Gewaltthaten der uns abgehäßigen Catholischen Geistlichkeit, und der durch sie hierzu bemüßigten weltlichen Officianten bey nahe geschwächt und verkürzet; da weder bishero die allergnädigste Entschliessung in irgend eines Puncts gedeyhlicher Erörterung erfolget, noch nur ein zur Erquickung so vieler hundert schmachtender Bedrängter dienlicher Stillstand der Drangsalen und des Bedrucks zu erfahren ist, vielmehr auch diejenige Mitbrüder, welche um der Bekanntnuß ihrer Lehre wegen nach Siebenbürgen abgeführet worden, statt, nach vielem überstandenem Leyden, alldort die Freyheit des Gewissens zu empfinden, in eine noch schwehrere Dienstbarkeit verfallen, und mehr eine anhaltende Straffe ihres gewagten Glaubens-Bekänntnisses in Hunger und Blöße, in schmählichster Verachtung, so gar in Mangel der nöthigsten Bedürffnisse, in Kranckheit und Hinsterben, auszustehen haben, als daß die allerhöchste Landes-Fürstliche Intention, welche den

Unter-

Unterthanen die Gegenden eines freyen, auch zu ihrem Wohl dienlichen Auffenthalts anweiset, erreichet wird, das von ihnen in dem Vatterland hinterlassene Vermögen bishero nicht vergütet, noch dessen Abfolgung ihnen bewilliget wird, bis sie denen ihnen vorgelegten harten Bedingnissen sich bequemen. Das Elend und der Jammer allda ist eben so beträchtlich, als es in unserm Vatterland von Tag zu Tag zunimmt, und Euer Excell. &c. eine weitere Beschreibung davon vorzutragen, hiesse dasjenige melden wollen, was die Glaubwürdigkeit übersteiget, daß die Römisch-Catholische Geistlichkeit und die weltliche Gerichte, wenn auch schon die höchste und hohe Stände des Reichs Evangelischen Theils deren unbilliges Betragen der allerhöchsten Landes-Fürstin zu Allerhöchst-Dero mildesten Ermessen vorstellen, zu gleicher Zeit einen frischen Muth, einen noch stärckern Eifer und eine Art der Geringschäzigkeit gegen intercedirende höchst- und hohe Alliirte und Freunde Ihro Kayserl. Königl. Majest. sich beygehen lassen, getreue Unterthanen, deren Glaubens-Lehre sie verbindet, biß aufs Blut und Leben ihren Gehorsam nach GOttes Ordnung aufzuwenden, und deren Verbrechen dieses seyn soll, daß sie GOtt verehren, wie ihn eine im Römischen Reich mit-befestigte Religions-Gemeinde verehret und bekennet, als straffbare Rebellen, Feinde der Kirche und GOttes, als Ubelthäter und verpönte auch verwürckte Auswürfflinge, zu behandlen, über ihre Seelen zu herrschen

herschen und ihren Leib biß auf das Marck aus=zusaugen, ja wohl gar ihnen alles zu entziehen, was in diesem Leben dem Menschen, als einem ersprießlichen Innwohner und Unterthanen, nach Natur und Recht übrig gelassen werden muß. Der Beweiß von diesen Gewaltthaten wäre so leicht und mit Bestand zu führen, daß die zum Theil atrocia Facta unserer Verfolger von ihnen nimmer mehr geläugnet werden könnten; Aber eben hierinnen ist unser Schmerz noch vorenthalten, daß, um die wahre Nachrichten von dergleichen zu untergraben, überall die Riegel, denen, so aus dem Lande gehen wollen, vorgeschoben sind, und nur einzeln biß=weilen einer unserer Mit=Brüder den Weeg findet, daß er sein und der seinigen harte Bedrängnisse kund machen könne. Indessen gehet Warheit und Aufrichtigkeit unsern Erzehlungen zur Seite, und wir sind so weit von dem entfernet, daß wir unsere Noth und Beschwerden, grösser, als sie sind, vorspiegeln wollen, daß wir vielmehr, wenn sie nur in etwas geringer wären, daß die menschliche Gedult sich darbey standhafft halten könnte, gleichwol unter Harren und Hoffen auf einen gütlichern Entschluß der Sache, in der Stille leyden, und der mitleidenden Liebe unserer Glaubens=Genossen nicht immer beschwerlich fallen wollten.

Die also von denen uns so gehäßigen Bedrängern auf die äusserste Probe gesezte und geängstete Gedult erkühnet sich bey so vielem Drang und Leyden abermalen Ewr. Excellenzien ꝛc.

kräfftig=

kräfftigsten Beystand, zu fernerer Unterstüzung unsers so sehnlichen Flehens, um Rettung und Hülffe unterthänig gehorsamst zu erbitten. Der innerste Schmerz, den wir bey dem Leyden unserer Brüder fühlen, zwinget uns, mit Thränen und Flehen anzuhalten, daß ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum gnädigst geruhen möge, durch sein an Ihro Kayserl. Königl. Majestät unsere allergnädigste Frau, ferner abzulassendes Intercessionale den nunmehro aufs höchste gediehenen Jammer, Allerhöchst-Dero Entkräfteten Erbarmungs-würdigen Unterthanen zum endlichen Ausspruch über unser Weh und Wohl vorzustellen, und es dahin bewürcken, daß jedoch der freye Abzug aus den Oesterreichischen Erblanden uns allen möge vergönnet werden; zumalen es das betrübte Ansehen gewinnet, daß in die Länge wir und unsere Mit-Brüder auch mitten im Lande durch die Verfolgungen völlig ausser Stand und Kräfften gesezet werden, unser zeitliches fortkommen zu finden, und, so gerne wir auch wollten, behindert würden, unserer allergnädigsten Frauen erspießlichen Beytrag zu dem gemeinsamen Landes-Mitleiden abzuführen.

Zugleich stellen wir arme Verfolgte zu Eines Hochlöbl. Corporis Evangelicorum erleuchtestem und hochgeneigtem Ermessen unterthänig-gehorsamst anheim, ob wir die eigentlich und Gewissenhafft-angegebene Beschreibung der Drangsalen und Beschwerden, so unsere Mit-Brüder in Ugarn dermalen erdulden, wie sie von

mir Ends-Unterschriebenen, auch sub Juramento erhärtet werden kan, anfügen, und zu hoch dero Erfahrung bringen dörffen. Die wir in tiefester Ehrfurcht, Demuth und Uberlassung unserer Klagen und Beschwerden zu mildester Aufnahm, Lebenslang beharren

Euer Excellenzien, Gnaden &c. &c.

Regenspurg,
den 26. Jun. 1753.

Unterthänig Gehorsamste

. . . .

§. 3.

Weiter wurde dieses inter Evangelicos communicirt:

Des Heil. Röm. Reichs höchster und hoher Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Evangelischen theils fürtreffliche Herren Räthe, Bottschafter und Gesandte.

Hochwürdig-Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte Herren.

Euer Excellenz, Gnaden, und unseren Hochgeneigtest-Hochgeehrtesten Herren erkühnen wir arme Flüchtlinge aus Cärnthen uns, bey der von unsern Mit-Brüdern allschon an Hoch-Dieselbe genommenen Zuflucht, die dermahlige, in der That unerhörte, und seit deme, daß ein Höchst-preißliches Corpus

pus Evangelicorum bey unserer allergnädigsten Landes-Fürstin, der Kayserin Königin Maj. für uns nachdrückliche Intercession eingewandt, auf das äusserste gediehene Drangsalen und Bedruckungen der armen Bekenner der Evangelischen Religion nach Zeugniß unsers Gewissens und der im ganzen Lande durchgängigen Notorietät in tieffester Demuth und schmerzlichster Empfindung darzulegen.

Nunmehro sind Gefängniß und Schmach, Verjagung aus den Gränzen, und Entsezung aller zeitlichen Güter, Hunger und Blösse, Zerstreuung ganzer Familien und Trennung alles Bandes der bürgerlichen Gesellschafft, in Ansehung der seit wenigen Monathen von der Röm. Catholischen Geistlichkeit und den wetlichen Beamten verübenden That-Handlungen noch ein leichter und erträglicher Grad unserer Noth und Leiden, da wir doch hiebey unserer Seelen wahrnehmen, und um Christi willen unsere Anverwandte und Kinder, und unsere Haab und Vermögen, um des besseren Genusses der Seeligkeit, in die Schanz schlagen und verläugnen können. Da aber unsere Dränger und Verfolger, neben den ausserordentlichen Plagen und Aengstigungen, auch anfangen, unsere Seelen zu quälen, ihre Bedruckungen dahin zu lencken, daß Verzweiffelung und ewiges Unglück unserer Mit-Brüder zeitliches Elend noch gar voll machen will, unsere bekannte reine Religion, unter wahrer GOttes-Lästerung, zum Spott und allgemeiner Aergerniß auszusetzen,

 und

und uns bey unserem Bekänntniß weit geringer als das Vieh zu behandeln und auszurotten; so scheinet es auf die Aehnlichkeit mit den ehemaligen Christen = Verfolgungen zu kommen, nur daß, weil diese Drangsalen gegen Christen gehen, die sich zu einer andern Kirche halte, annoch die öffentliche Hinrichtungen und Supplicia ultima unterbleiben, hingegen aber die Zudringlichkeit und der Verfolgungs = Eyfer schwache Gemüther in Zagheit und Verzweiflung an GOttes Vorsicht und Errettung stürzet, und die Furcht, in eine lang anhaltende Marter zu fallen, zu einer Wuth gegen sich selbsten bringet, daß leyder! schon mehrere sich selbsten entleibet, und, nachdem sie die härteste Fälle an ihrem Leib und Vermögen empfunden, sich gar der unseeligen Ewigkeit übergeben, und an Leib und Seele verlohren gegangen. Die traurige Exempel davon sind am Tag. In dem Pfleg-Gericht Afferiz hat die Römisch = Catholische Geistlichkeit mit Aufsuch- und Hinwegnehmung der Evangelischen Bücher, Auskundschafftung derer, so der Augspurgischen Confession zugethan sind, und deren Anzeigung bey dem Beamten, sich nicht begnüget, sondern hat es dahin gebracht, daß nicht nur für ein jedes Stuck Bücher, so gering auch solche seyn mögen, dermahlen 9. fl. Rheinisch, als eine einmahl festgesezte Straffe, executive eingebracht wird, sondern auch die Besizer derselben, ipso facto, ohne weiters einen Proceß, oder nur primam cognitionem vorzukehren, in Ei-

sen

sen und Banden geschlagen, mit (des Tages nur einmal gereichtem) Wasser und Brodt genähret, und, wenn eine hinlängliche Anzahl der Leute zum transportiren vorhanden, über die Gränzen nach Ungarn zum Vestungs-Bau und Schanzen abgeführt werden. Hierbey gehet es denen Vermöglichern am allerschlimmsten, indem ihre Güter als dem Fisco heimgefallen erkläret sind, und in denen Gefängnissen ihnen also ohnerträglich mit Abnöthigung der Eyde gegen die Evangelische Glaubens-Bekänntniß zugedrungen wird, daß ihnen alle nur erdenckliche Marter und Hinrichtungs-Art vor Augen schwebet, und, wann sie endlich aus Schwachheit der Gewalt unterligen, und die vorgeschribene Eydes-Formuln, welche die Lehre der Augspurgischen Confession und ihrer Bekennere verfluchen und als ewig verdamnit angeben, abgeschworen haben, gleichwohl keinen andern zeitlichen Vortheil davon tragen, als daß sie das Blut und den Hals errettet, darneben aber, als verwürckte Ubelthäter, an Gut und Haabe bestraffet werden, und als Bettler im Land herumziehen, zum Spott der Evangelischen ausgesezet sind, und mit den Brandmahlen des Gewissens, und unter eigener Aergerniß ihrer selbst, als Schatten von Menschen einhergehen. Eine solche klägliche Zurückführung in die vorige Gemeinschafft ist hierbey mit den entsetzlichsten Spöttereyen gegen die Evangelische verknüpfet: Und wie tumme und boßhaffte Gemüther allezeit neue Mittel erfinden, ihren Haß zu äus-

sern, und annebst auf Extrema zu verfallen; also hat zu Afferiz ein Röm. Catholischer Geistlicher sich nicht entblödet, das Sterben des unvernünfftigen Viehes für weit glückseeliger, als das Ende der Evangelisch-Sterbenden auszugeben, und jenen ein ehrliches Begräbniß und Leichen-Dienst nach Röm. Catholischer Art zu verstatten, einem Evangelischen aber dasselbe zu verweigern; wie dann derselbe würcklich seinen eigenen Geißbock abgestochen, das s. v. Aas in einen Sarg eingeleget, denselben mit einem gewöhnlichen Leichen-Tuch überdecket, Wachs-Kerzen bey demselben angezündet, ein Crucifix angestellet, und einen Evangelischen herbeykommen lassen, dem er zugemuthet, bey dem Sarge zu beten, welcher, aus Vermuthen, daß dieser Clericus einige List ausüben wollte, den Sarg aufgedecket, und disen abominablen Betrug offenbaret, die Bedeutung aber auf die nemliche Weise erhalten, wie das Vieh besser, als ein Evangel. Christ, sowohl im Sterben, als in der ehrlichen Bestattung zur Erde, gehalten würde. Die Boßheit gehet noch weiter: Die Röm. Catholische Geistlichkeit in disem Pfleg-Gericht Afferig hält diejenigen, so wegen der Evangelischen Glaubens-Bekänntniß in Gefängnissen gelegen, und, aus Uberdruß der Marter und Trübsalen, an GOtt verzweiffelt, und sich erhangen, als diejenige, die aus einer Verzweiflung, daß sie ohnrecht gethan, und keine Hoffnung hätten, zur Röm. Catholischen Kirche wieder tretten zu dörffen, sich entleibet hätten, und gestattet dem Cörper

diser

dieser Unglückseeligen in ihrem geweyhten Freyt-Hof die ehrliche Begräbniß; verweigert hingegen solche denen, so als Evangelische Christen sterben, oder auch nur scheinen, als solche zu sterben, und lässet ihre Leichnam in das Moos werffen, oder im Wald in die Grube schleppen, wo sie vom Wild verzehret werden. Hiernächst hat diselbe es in ihrem Haß so weit getriben, daß, so bald der Unterthan zur Augspurgischen Confession sich bekennet, er vom Meister-Recht, Handthierung, verstossen, und ihm, wann er ein Landmann ist, nicht einmal ein Röm. Catholisch Gesinde zu seiner Arbeit gelassen wird.

Bey solchen Umständen, deren wir die wenigste beygebracht, zerfällt bey manchen unsern Mit-Brüdern die menschliche Krafft, und ihr mühseeliges kümmerliches Leben ist ohnehin schon ein Tod, der den ewigen Tod bey ihnen bißweilen befördert, wenn GOttes Gnade nicht Stärcke in den Anfechtungen gibt. So auf eine unglückseelige Art sind seit wenigen Monathen etliche an ihren Ort dahin gegangen, und das Exempel des N. N. Teugt, eines Bauren in disem Pfleg-Gericht, ist so bedauerlich, als merckwürdig. Nachdem er um Ostern dises Jahrs mit Weib und Kindern in Eisen und Banden geschlossen, und nach Klagenfurth abgeführet worden, hat dessen Elend und Unglück nach einer Zeit von 6. Wochen ihn in Verzweiflung gestürzet, daß er sich, bey der beschehenen Loßlassung und Bedrohung, daß, wenn er wieder

betretten würde, er verbrennet werden sollte, er an dem sich angethanen Strick erwürget, und sein Bauren-Hof, welcher auf das wenigste 13000. fl. werth gewesen, confiscirет worden.

Die innerste Wehmuth unserer Herzen, das Elend unserer zu Haus unter dem Joch seufzenden Mit-Brüder, und unser eigene Empfindung über so mancherley von uns unter der Gnade GOttes überstandenen Trübsalen, verhidert uns, hier ein mehreres auszudrücken, da wir, unter Thränen und Flehen zu GOtt, nur eilen, Euer Excellenz, Gnaden, 2c. 2c. unsere Noth und unsern Jammer überhaupt vor milde und barmherzige Augen zu legen. Wir flehen um Beystand und Hülffe, wenn noch Hülffe zu erlangen ist. Wir tragen unser Elend denen höchst- und hohen Evangelischen Ständen des Reichs in tieffester Unterwerffung vor, und suchen, da unsere allergnädigste Landes-Fürstin villeicht zu milde von unsern Feinden berichtet worden, durch deren hohes Vorwort Ihre Gnad, Ihre angestammte Billigkeit, zu gewinnen, daß wir aus dem Lande ziehen dörfften, wo unser Gewissen nicht frey GOtt auf die erkannte Art bekennen darff, und wo die herrschende Kirche nach ihren Säzen uns nicht dulten kan, noch will.

Wir flehen Euer Excellenz, Gnaden, 2c. 2c. um die Erbarmung JEsu Christi demüthigst an, an Hoch-Dero höchste und hohe Herren Principalen und Dero Obere gedeylichen Bericht von dieser unserer das Evangelische Wesen ange-

angehenden Angelegenheit zu erstatten, daß durch ein nochmahliges gemeinsames Intercessionale Jhro der Kayserin Königin Maj. die so sehnlich erwünschte endliche Entschliessung, uns zu entlassen, bewürcket werden möge.

Unter Gebet, Zuversicht, innigstem Danck für bißher um unser Anligen angewandte allerrühmlichste Bemühungen, und in der Ehrfurchtvollesten Ernidrigung, beharren wir unser Lebenlang

Euer Excellenz, Gnaden, &c. &c.

Regenspurg,
den 4. Aug. 1753.

Unterthänig Gehorsamste

Sämtliche in Cärnthen um der Lehre des Evangelii bedrängte Innwohner, und aus deren Vollmacht,

. . . . .

. . . . .

§. 4.

Ferner roulirte in Regenspurg Species Facti.

Zu Ende des abgewichenen 1752sten Jahres, und zwar in denen Weyhnachts-Ferien, wurde in dem Erz-Herzogthum und Lande Cärnthen von allen Canzeln ein Kayserl. Königliches Patent abgelesen, Krafft dessen ein jeder Unterthan binnen 4. Wochen seine bey

sich habende Bücher zu seinem vorgesezten Pfarrer bringen und von demselben examiniren lassen solle, damit diejenigen, so zu passiren wären, von ihme unterschriben und gestempffelt, die übrigen aber abgeschafft werden könnten; mit dem ferneren Beyfügen, daß, woferne disem nicht schleunige Parition geleistet werden, und man nach Verlauff gedachter 4. Wochen bey ein- oder anderem einig Buch finden würde, der Besizer für jedes um 9. fl. gestrafft, dem Verräther aber desselben davon 3. fl. gegeben werden sollten.

Da wir aber, aus Liebe zu GOtt und Seinem Heil. Wort, uns unmöglich entschliessen können, unsere Evangelische Bücher, aus welchen wir in unserer grösten Verfolg- und Bedruckung noch den einigen Trost hohlen können, denen Verächtern derselben zu übergeben und einzuräumen; so geschahe es, daß nach 4. Wochen, nemlich den 27. Jan. 1753. die Herrschafft Afferig in aller Frühe, da noch Jedermann geschlaffen, in die Häuser eingefallen, die Leute daselbst, und worunter ein Mann von 70. Jahren, Nahmens Weger, von Wöllen gewesen, mit Stecken so lang geprügelt, biß sie die Bücher an der Zahl 22. hergegeben, und weilen sie die oberwehnte Straffe vom Buch 9. fl. zu bezahlen nicht vermogten, wurden sie in die elende Gefangenschafft fortgeführet, worinnen sie sich auch noch befinden.

Zu Röthenthal, unter der Müllstetterischen Herrschafft, hat ein Bauersmann, aus Furcht der entsezlichen Straffe, wann man bey ihm

ein

ein Buch finden würde, den Entschlus gefasset, solche seinem Pfarrer zuzustellen. Desselben Morgens vor Tages ruffte er sein Weib, welche groß schwanger war, daß sie aus dem Bette aufstehen, und mit ihm beten sollte: Als solches geschehen, gieng er mit den Büchern fort. Unterwegs legte er die Bücher in den Schnee, schlug die Bibel von einander, und legte einen Zettel hinein, worauf geschriben stunde: Ohne diesen Trost kan ich nicht länger leben! und erhenckte sich darauf selbst. Die Müllstetterische Herrschafft hat ihn sodann verbrennen lassen.

Erstgedachte Herrschafft hat auch die Leute dermassen hart gehalten, daß sie diejenigen Bücher, welche sie in die Berge und Felsen verstecket, in gröstem Schnee und Kälte haben hervor suchen und zu ihnen bringen müssen; und dise Personen sagen, daß sie in der Gefangenschafft fast von Hunger sterben, auch, ehe man sie zum Examen geführet, etwas hätten einnehmen müssen, welches sie aber nicht wüßten, was es eigentlich gewesen; darauf aber hätten sie im Examen geredt, daß sie selbst nicht wüßten, wie ihnen geschehen.

Den 1. Jun. c. a. hat die Herrschafft Hammelwerg durch ihren Gerichts-Diener einen Mann, Nahmens Köchel, samt seinem Weib, beyde 80. jährigen Alters, die Hände mit Schnüren starck zusamen binden, und sie hernach mit Stecken so lange prügeln lassen, biß sie die Bücher hergeben.

Eben so ergehet es auch noch allen unsern in Ober- und Mittel-Cärnthen sich befindlichen

Glau-

Glaubens-Brüdern, deren Nahmen insonderheit zu beschreiben fast ohnmöglich ist.

Weiters hat auch die Herrschafft Afferiz zwischen Ostern und Pfingsten, und die Herrschafft Himmelwerg den 24sten Junii dieses Jahres, allen unter ihrem Gebieth stehenden Handwerckern, sowohl Meistern, als Gesellen, welche in Zeit 8. Tagen kein Römisch-Catholisch Attestat von ihrem Pfarrer beybringen würden, die Arbeit nidergelegt, und zwar mit dem geschärffiesten Verbot, daß keiner aus dem Land gehen solle, er habe dann von welt- und geistlicher Obrigkeit die Erlaubniß erhalten, und von ihnen Paß fürzuweisen, in Betrettungs-Fall derselbe den dritten Tag darauf ohne alle Gnad aufgehencket werden solle.

Ein Bauersmann, wann er sich schon gleichwohl frey zur Evangelischen Religion bekennet hat, muß er dennoch so lang bey seinem Gut verharren, und seine Præstanda præstiren, biß es der Herrschafft wohl gelegen, daß sie ihn fortschicken mag; wobey ihnen noch darzu verbotten, keinen Dienst-Botten anzunehmen, welcher nicht von dem Catholischen Pfarrer die Erlaubniß hat, und für gut Römisch-Catholisch erkannt worden.

Den 19. Junii a. c. hat die Herrschafft Afferiz den Tengter in der Lästadt, nachdem sie selbigen vorhero 15. Wochen lang in Eisen und Banden geschlossen, in gefänglichem Verhafft gehabt, nebst seinen 3. Töchtern nach Klagefurth abgeführet, und ihnen nicht mehr als 80. fl. von

seinem

seinem Haab und Gut, welches doch über 8000. fl. zu schäzen, sein Weib aber, sammt noch 4. kleinen Kindern, haben zurück bleiben müssen. Es vergehet kein Tag noch Stund, da nicht viele 100. weggeführet werden.

Die Catholische Geistliche wollen auch nicht einmal die alte Catholische Bücher mehr paßieren, weilen sie zu wenig auf die Heiligen gerichtet seyn, und sagen: Der gemeine Mann solle nur einfältig dahin leben, und glauben, was ihm sein Pfarrer vorsaget; sprechende: Wenn ein Mensch keine einige Sünde auf sich hätte, hätte aber den Päbstischen Glauben nicht, so könne er nicht seelig werden.

Ein Pfarrer, Nahmens Steinkeller, sagte einsmals zu der Ursula Grundnerin: Ein Dieb, oder Mörder, ja sein Budel-Hund, kommt ehender in Himmel, als ein Lutheraner.

Ferners darff auch kein Wirth keinem Evangelischen weder Speis, noch Tranck, noch sonst das mindeste, vor seine Bezahlung abreichen. Wenn sich einer mit dem Diebstahl hat vergriffen, und wird bey der Obrigkeit angezeigt, und der Dieb sagt nur: Dieser oder jener hat ein Lutherisch Buch; so wird der Dieb frey gelassen, und der Evangelische um 9. fl. gestrafft. GOtt seye es geklagt! Solche Exempel haben wir erfahren, und sehen sie täglich vor Augen.

Den 27sten Jun. 1753. hat ein Geistlicher bey dem Jacob Grundner, Ober-Wirth zu Himmelwerg, da welt- und geistliche Herrschafften

zu-

zugegen waren, öffentlich gesagt: Es seye der Königin und dem Pabst leichter eine neue Erde zu schaffen, als die Gewissens-Freyheit paßieren zu lassen.

Mit denen Leuten, so kleine Kinder haben, gehet man ebenfalls recht unbarmherzig um: Den Mann und das Weib trennen sie von einander, daß eines das andere nimmer zu sehen bekommt, die kleine Kinder nehmen sie den Müttern von den Brüsten hinweg, und stecken sie unter die Papisten, daß sie also nimmermehr einander zu sehen bekommen.

Was uns am meisten schmerzet und zu Herzen gehet, ist, daß sie sagen: O ihr närrische Leute! weil unser Glaube in Augspurg und Regenspurg, ja in der ganzen Welt, paßieret ist; so haben wir nicht zu besorgen, daß sich nur ein einiger hoher Potentat um euch annehmen wird, indem ihr solche Leute seyd, die keinen Glauben haben. Sagen, daß ein GOtt sey, und an Ihn und das Evangelium glauben, ist kein Glaub: Dann das glauben auch die Teufel. Wer nicht alles, was die Catholische Kirche befiehlet, glaubt, der ist verflucht.

In dem Aefferizer Land-Gericht haben sie einen Mann, Nahmens Joseph Francken, so lange Zeit in Eisen und Banden gehalten, auch 3. Tage nichts zu essen gegeben, daß, als er den dritten Tag examinirt worden, selbiger unter währendem Examen vom Sessel auf den Boden in Ohnmacht darnider gefallen, hernach selbigen wiederum in Eisen und Banden geschlossen, und nach Klagenfurth abgeführet, über eine

geraume

geraume Zeit dessen Gut verkaufft, und sein mit 2. Kindern hinterlassenes Weib sodann aus dem Lande fortgeschafft.

Ach daß doch die Hülffe aus Zion über Israel kommen möchte!

Auch hat in ebengedachtem Land-Gericht Afferiz aus der Pfarr Ariach, ein Päbstischer Pfarrer, mit Nahmen Johann Steinkeller, in einer Kinder-Lehr denen Leuten vorgesagt: Es seye von unserer allergnädigsten Königin Befehl gekommen, fleißig zu inquiriren, wer der Urheber dieser Evangelischen Religions-Zwistigkeit in Dero Landen seye? Da man dann in Erfahrung gebracht, daß solches der = = = seye; so seye Befehl ergangen, daß man trachten solle, ihn habhafft zu werden, und solle solchen alsdann lebendig an einen Spieß stecken.

N. N.
Aus Cärnthen.

§. 5.

Auf alles dises nun erfolgte nachstehendes Kayserl. Königl. allergnädigstes Rescript an den Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Directorial-Gesandten, Freyherrn von Buchenberg rc. d. d. 17. Sept. 1753.

Maria Theresia rc. rc.

Wohlgebohrner lieber Getreuer! Wir haben aus dem an Uns, im Namen deren Augspurgischen Confessions-Ver-

Verwandten Churfürsten, Fürsten, und Stän-den erlassenen Schreiben vom 28ten Februarii jüngsthin nicht anderst, als sehr ungern ersehen können, daß denenselben der Stand derer Religions-Angelegenheiten in einigen Unserer Deutschen Erblanden ganz anderst, als er nicht in der That beschaffen ist, beygebracht worden. Ueberhaupt wird sich darinnen über die denen zur Augspurgischen Confession sich bekennenden Unterthanen zuwachsende härteste Drangsalen und Verfolgung beklaget, ins besondere aber angeführet, daß die anderseitige Glaubens-Verwandte, alleine um ihrer Lehr und Glaubens-Bekanntnusses wegen mit denen allerempfindlichsten Gefängnuß und Leibes Straffen, Banden, Schlägen, Entsetzung von Haab und Gütern, Beraubung ihrer Ehegatten und Kindern, die man gewaltthätig in Catholisch entlegene Gegenden abführete, angesehen und beleget, ja bey sich ergebenden Sterb-Fällen so gar die Begräbnuß ihrer Todten auf denen Catholischen Gottes-Aeckern versaget, an anderen aber theils dieser an sich schon bittersten Straffen, um sie desto schmächlicher zu machen, nur nach und nach, und Stuffen-weis ausgeübet würden.

Wie ungegründet nun diese Vorgeben seynd, kan nicht wohl jemand mißkennen, so von der Lage und Verfassung unserer Kayserl. Königlichen Erblanden die behörige Kanntnuß hat. Vermuthlich werden unter entlegenen Catholischen

Ge-

Gegenden jene Länder nicht verstanden werden wollen, wo die Anzahl derer Augsp. Confessions-Verwandten eben so zahlreich, oder nicht viel minder zahlreich, als derer Catholischen ist.

In Hungarn wird nicht nur der privat, sondern auch an mehreren Orten der offentliche Gottesdienst denen, so der Augspurgischen, und Helvetischen Confession zugethan seynd, würcklich zugelassen, und in Siebenbürgen geniessen dieselbe bekanntermassen noch mehrere Freyheit; dahero nicht wohl abzusehen, was damit angedeutet werden wolle, daß vorgeblich einige **Unserer Unterthanen in Catholische entlegene Gegenden gewaltthätig abgeführet worden wären.**

Ingleichem ist eine recht unerlaubte Erfindung und leichtsinnige Klagde unruhiger Unterthanen, daß jemahlen die Begräbnuß der Religion halber, und aus Verfolgung, jemanden versaget worden, da die Begräbnuß-Oerter derer Catholischen, und Protestirenden zu unterscheiden, eine überall, und bevorab im Deutschen Reich, kundbarer massen so übliche Gewohnheit ist, daß darüber Beschwerde zu führen, nicht leicht erhöret worden.

Gleichwie nun aus dem Ungrund beeder dieser Beschwerden die Beschaffenheit derer übrigen im voraus unschwer abzunehmen ist; also hätte noch über das Unsere durch die Wercke so vielfältig bewährte Gedenckens-Art denenselben allen Glauben um so mehr benehmen sollen, als nach dem buchstäblichen Innhalt oberwehnten Schreibens diejenige selbsten, welche sie gefüh-

ret, **unter Unserem mildesten Scepter zu verbleiben**, sehnlich wünschen.

Bey welcher der Sachen so offenbaren Bewandtnuß Wir also weder tieffer in die Materie einzugehen, noch auf die besondere Vorrechten Unsers Erz-Hauses Uns zu steiffen nöthig haben. Wie zumahlen jedoch Wir in keiner Vorfallenheit das Licht scheuen, sondern vielmehr in jeder, die sich ergiebet, Uns beeifferen, Unsere Mäßigung, äusserste Entfernung von aller Verfolgung, und tragende lebhaffte Sorgfalt zu des Vatterlands so erwünschlichen gemeinsamen Besten, mithin zu Befestigung der vollkommnesten Einigkeit zwischen gesammten dessen Mit-Ständen, werckthätig an Tag zu legen; so haben Wir auch aus keiner anderen Ursach, als zu Erreichung des oberwehnten Endzwecks für diensam befunden, Unsere eigentliche Gesinnung, und bereits festgestellte Maaßreglen Dir näher zu erkennen zu geben.

Als eine Christliche Fürstin verabscheuen Wir den leyder so nunmehro im Schwung gehenden *Naturalismum* **und** *Indifferentismum* höchlich, und seynd ihn, er möge mit dieser, oder jener Religions-Larve bedecket werden wollen, in keinem Unserer Erb-Königreichen und Landen zu gedulden gemeinet. Nicht minder erkennen Wir in voller Maaß, **daß Gewaltthaten die rechte Mittlen nicht seynd, wordurch die Ueberzeigung und Begriff in Glaubens-Sachen zu bewürcken stehet.**

Die göttliche Gnade ist hierzu vorzüglich, hier-

hiernächst auch ein sanftmüthiger Unterricht nebst Ausübung Christlicher Liebes-Wercken gegen Mühseelige und Nothleidende erforderlich. Dieses seynd also die alleinige Zwangs-Mittel, deren Wir uns nicht ohne nahmhaffter Beschwerde Unseres Ærarii, gegen die in der Glaubens-Bekanntnuß mit Uns nicht übereinkommende, ansonsten aber getreue, ruhige, und gehorsame Unterthanen biß nun zu bedienet haben, und forthin zu bedienen gedencken.

Jeder darmit nicht vereinbarlicher Eiffer wird, sobald man darvon einige Kanntnuß hat, von denen, welchen sowohl in Unseren Ländern, als an unserem Hof-Lager die Sach anvertrauet ist, zu Folge Unserer gemessenen Befehlen nicht nur mißbilliget, sondern auch scharff geahndet, und ungesammt abgestellet.

Keinem einzigen ruhig, treu, und gehorsam-verbliebenen Unterthanen wird das mindeste an Haab und Gut vorenthalten. Keiner aus ihnen ist um der Religion willen mit empfindlichsten Gefängnuß und Leibes-Straffen, Banden, Schlägen, und so fortan angesehen worden. Und woferne das Gegentheil sollte erwiesen werden können, würde die ungesäumte scharffe Bestraffung, nebst der vollständigen Genugthuung unfehlbar erfolgen. Ohne gerichtliche Schätzung wird nichts verkauffet, dem Meistbiethenden jederzeit der Vorzug gegeben, mithin die eigene Maasregeln, in Ansehung derer Protestirenden, wie derer Catholischen, beobachtet.

Ja ungehindert der Vögglabruckische Unter-

terthan, Paul Mittermeyr, vulgo Arminger, so der Vorgeher derer Beschwerführern zu seyn scheinet, durch seine Landkündige, und gerichtlich erhobene Aufwicklungen sich einer gleichen Gnade unwürdig gemacht hat; So ist ihme jedoch mit unserer Genehmhaltung allschon bedeutet worden, **daß Wir weit entfernet wären, jenen Unterthanen, so sich zur Augspurgischen** *Confession* **bekennen, und darbey ruhig aufführen, dessenthalben das mindeste entgelten zu lassen, oder die keinen Zwang leidende Gewissens-Freyheit auf einigerley Weiß zu beschräncken, sondern daß vielmehr Unsere Lands-Mütterliche Milde dahin gienge, dergleichen Unterthanen, mit allen ihren Habschafften und Kindern, in solche** *Provincien* **zu übersetzen, wo selbe Erb-Unterthanen, wie sie es von der Geburt aus wären, verbleiben, und zugleich ihnen das** *Exercitium* **ihrer Religion ohne einiger Ausnahm gestattet, ja noch über das die fruchtbareste Grund-Stücke ohne Entgeld, mitten unter ihren Glaubes-Genossenen angewiesen werden sollten.** Wie wir dann entfernet seynd, diese Gnade, wie dem Arminger, also auch andern in gleichen Umständen sich befindenden nicht entlassenen Unterthanen, wann sie ihre begangene Verbrechen bereuen, und sich der freyen Sächsischen Nation zugesellen wollen, angedeyhen zu lassen.

Ja Wir sind noch weiter gegangen, und haben nicht allein derer Mittellosen, sondern

auch

auch derer mit Mitteln versehener Personen Uebersetzungs-Unkosten auf Uns genommen, annebenst denen ersteren einen vier monathlichen Unterhalt aus Unserem Ærario reichen lassen, und zum Behuf sowohl derer Mittellosen, als Bemittleten die Vorsorge getragen, um ihnen noch vor Eingang des Winters gemauerte, mithin bessere Wohnungen, als diejenigen gewesen, so sie vorhin gehabt, und worfür sie den Werth empfangen, zu verschaffen. Wornebst die Vollziehung alles obigen nicht nur einem besonderen Commissario in Siebenbürgen anvertrauet, sondern noch über das dem allda commandirenden Generalen aufgetragen worden, beständige Obsorge für derley übersetzter Familien Wohlseyn zu tragen.

Allschon bey Errichtung des Religions-Friedens ist man sehr weißlich, und vorsichtig zu verhüten bedacht gewesen, daß, unter dem Religions-Vorwand, der Landsherrlichen Obrigkeit nicht zu nahe getretten, noch derselben etwas entzogen, weniger einige Aufhetzung derer Unterthanen gestattet, noch sie zum Muthwillen, oder wohl gar Ungehorsam angefrischet werden mögten. Was nun einer so weisen Vorsehung entgegen stehet, das werden und können auch Wir in Unseren Erblanden nicht gedulden; vielmehr sind Wir fernerweit fest entschlossen, alle und jede, so darwider handlen, Frembde und Einheimische, zur behörigen Straffe zu ziehen. Keinem Unterthan kan erlaubet seyn, wider des Lands-Fürsten Religion zu schmähen, offent-

liche Aergernuß zu geben, der Aufwicklung sich theilhafft zu machen, Ruhe-stöhrerische Zusammenkunfften zu halten, und so fort an. Um jedoch sicher zu seyn, daß bey Bestraffung derley Mißhandlungen nicht zu weit gegangen werde, so wird nicht nur der Clerisey, sondern so gar auch denen Grund-oder Malefizischen Obrigkeiten keine Hand hierinnfalls gelassen, vielmehr alles von denen Land-Fürstlichen Stellen beurtheilet.

So häuffige Gnaden, und milde Vorsehungen hätten nun zwar wohl eine ganz andere Zuruck-Gabe, als die zum Vorschein gekommene Klagen seynd, verdienet; und wäre nur zu wünschen, daß Catholische Unterthanen sich überall gleicher Wohlthaten in protestirenden Landen zu erfreuen haben möchten.

Allein Wir werden Uns bey denen eingeschlagenen Maasnehmungen um so weniger irre machen lassen, da solche, in Ansehung des fälschlich ausgeschrienen Gewissens-Zwangs, das gerade Widerspiel zu Tage legen, auf eine wahre Landes-Mütterliche Vorsorge gegründet seynd, und Unseren protestantischen Unterthanen zur freyen Ausübung ihres Gottesdiensts die Gelegenheit verschaffen, zugleich aber die keinem Tadel unterworffene heilsame Absicht beförderen, nach anderwärtigem Beyspiel verschiedene zwar gesunde und fruchtbare, aber wegen Abgang der Innwohner noch öde liegende Gegenden in Unseren Erblanden zu bevölckeren, und mehrere Einwohner aus Orten, wo ein Ueberfluß an

Volck ist, dahin zu ziehen; Diese Verfügungen haben noch ehender, als in einigen Unseren Deutschen Erblanden die dermahlige Religions-Beschwerden ausgebrochen, ihren Anfang genommen; und wird hierbey auf keinen Unterscheid des Glaubens zuruck gesehen.

Wir lassen Uns hierauf bereits verwendete nahmhaffte Kosten um so weniger gereuen; da nicht nur Uns, sondern auch dem Reich und der gesammten Christenheit allerdings daran gelegen ist, daß Unsere getreueste Erb-Königreiche und Länder ehender noch mehr bevölckeret, als die Anzahl ihrer Einwohner vermindert werde.

Daß Wir nun zu einem so heilsamen Endzweck Unsere Protestantische unentlassene Erb-Unterthanen mit zu Hülffe nehmen, und sie in solche gesunde und fruchtbare Lande, wie unläugbar das eben von darum hierzu ausersehene Fürstenthum Siebenbürgen ist, übersetzen lassen; solches kan nicht anderst, als eine wahre Landes-Mütterliche Milde, Vorsorge und besondere Gnad, angesehen werden; zumalen ihnen nicht nur die uneingeschränckte Gewissens-Freyheit, sondern so gar der öffentliche Gottesdienst der Orten gestattet, zugleich aber für ihre Nahrung und Aufkommen alle Sorge getragen, und ihnen überhaupt nichts zugemuthet wird, als worzu sie die ihnen von Geburt aus anklebende wesentliche Obliegenheit verbindet.

Alles, was voraus stehet, sind nun solche selbst redende Facta, welche nicht verdunckelt werden können, sondern deren Wahrheit

über kurz, oder lang, an das helle Licht tretten, und auch denen mit Vorurtheilen eingenommensten Gemüthern zur vollständigen Ueberzeugung dienen muß.

Wir erlauben Dir also nicht allein, sondern Wir ertheilen Dir hiemit den gemessenen allergnädigsten Befehl, daß Du den Innhalt Unseres gegenwärtigen Rescripts aller Orten, wo Du es diensam befindest, mitzutheilen, und bekannt zu machen habest. Wie Wir dann in alle wohl denckende, und auf keine gehäßige politische Neben-Absichten zurucksehende Protestantische Mit-Stände das ohngezweiffelte Vertrauen setzen, daß Sie sich durch keinen unzeitigen Religions-Eifer, dessen man öffters die Catholische zur Ungebühr beschuldigen will, verblenden lassen, mithin auch denen leeren Worten einiger Landläuffer, und ausgetrettener unruhiger Erb-Unterthanen, welche den Müßigang einem stillen und arbeitsamen Leben vorziehen, ihre begangene straffmäßige Handlungen mit einem fälschlich angegebenem Religions-Zwang zu bemäntelen, und durch die wehmüthigste Vorstellung ihrer um des Glaubens willen erlittenen ungemein grossen Drangsalen, ein mildthädiges Mitleiden zu erwecken suchen, keinen voreiligen Glauben beymessen, sondern vielmehr von selbsten darauf bedacht seyn werden, daß durch die Anfrisch-Begünstig- und Verhärtung einiger Aufwickleren dem einfältigen gemeinen Mann kein neuer Anlaß zu gleichmäßigen Ungehorsam, Widerspänstigkeit

und

und Ausschweiffung, mithin auch zu denen ohnvermeidlich hierauf erfolgenden Lands-Fürstlichen Ahnd- und Bestraffungen gegeben, und solchergestalt die denen eigenen Glaubens-Genossenen höchst-schädliche Folgen vermieden werden mögten.

Ein mehreres beyzufügen, ist sonder Zweiffel ganz überflüßig, mithin kommt die kurze Beantwortung der **anderseitigen Verzeichnuß** einiger *Specificè* **angegebenen Religions-Verfolgungen in denen Oesterreichischen Landen** nicht von darumen hierbey, daß die in sothaner Verzeichnuß angeführte unstatthaffte Klagden einige Ablehnung erheischeten, sondern einzig und allein, um derer Kläger versteckte arglistige Boßheit noch heller in die Augen fallend zu machen. Wormit Wir Dir mit Kayserlich-Königlich- und Lands-Fürstlichen Gnaden wohl gewogen verbleiben. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 17ten Septembris im 1753sten, Unserer Reiche im dreyzehenden Jahre.

Maria Theresia m. p.

Graf zu Kauniz Ritterberg. m. p.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majestatis proprium.

Fried. v. Binder. m. p.

Beylage.

Ad Primum.

Die bereits ergangene allerhöchste Verordnungen beſtärcken zum Ueberfluß, wie wenig Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät denen Unterthanen, ſo ſich zur Augſpurgiſchen Confeſſion bekennen, den mindeſten Gewiſſens-Zwang anzulegen gedencken, vielmehr denenſelben, wann ſie ſich anderſt ruhig aufführen, alle Würckungen Dero angeſtammten Allerhöchſten Großmuth und Milde angedeyhen laſſen, und nur gegen jene mit Juſtiz-mäßigen Ernſt verfahren, welche die gemeine Ruhe ſtöhren, allerhand gefährliche Aufwicklungen anſpinnen, und ſich des ſchuldigen Gehorſams auch auſſer denen Religions-Fällen entſchlagen.

Ad Secundum.

Ware die Mißhandlung dieſes Schneiders, der ſich offentlich zum Prædicanten aufgeworffen, von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß ſie eine ſcharffe Animadverſion verdienet hätte, aus Allerhöchſter Milde aber haben Ihro Kayſerliche Königliche Majeſtät befohlen, daß man dieſen verwegenen Menſchen von dem Land lediglich abſchaffen, und enfernen ſolle.

Ad Tertium.

Iſt ein Grund-loſes Angeben, als ob die Güter derer Transmigranten unter dem billigen Werth veräuſſeret würden, indeme keine Herrſchafft

schafft derley Bauren-Güter anderst als durch ordentliche Licitation, mithin sub Hasta, verkauffen darff, wo es mithin deme zufallet, der das Meiste darum gebotten hat.

Ad Quartum.

Wann dieser Matthias Künern, einer von diesen Transmigranten ist, hat er den erlößten Kauffschilling ganz sicher, oder allschon empfangen, oder noch zu erheben, indeme keinem das Mindeste vorenthalten wird, sondern nach Abzug der Herrschaffts-Gebühr entweders dem Eigenthumer selbsten, oder seinen vorgemerckten Creditoribus integraliter zufliesset; die erlitten haben sollende Schläge seynd um so weniger glaublich, da allen Gerichteren hart verbotten ist, jemanden zu mißhandlen, der aus rechtmässigen Inzüchten zur gefänglichen Hafft kommet.

Ad Quintum.

Dieser Paul Mittermayr, ist de Crimine Concitationis beschuldigt, und dahero flüchtig worden; deme unangesehen haben Ihro Kayserl. Königl. Maj. ihme die Gnad und alles sein Vermögen antragen lassen, wann er sich als ein unentlassener Unterthan behörig stellen, und folgends zu seinen übrigen Glaubens-Genossenen verfügen würde.

Ad Sextum.

Dieser Lorenz Paumgartner ist wegen gefährlicher Comploten eine Zeitlang in Verhafft gelegen,

legen, folgends über gerichtliche Erkanntnuß abgeschaffet, und das Haus, so mit vielen Schulden beladen ware, plus offerenti verkauffet, auch über die eingegangene Kauff-Summam eine ordentliche Abhandlung gepflogen, die Schulden getilget, seinem Ehe-Weib das zugebrachte Gut angewiesen, und der Ueberrest vor ihne Paumgartner, und seine zurück gelassene Kinder aufbehalten worden, woraus dann der Unbestand seines Angebens erhellet, gleich ob man sein Vermögen zu confisciren gedächte.

Ad Septimum, & Octavum.

Derley Gewaltsamkeiten seynd an sich selbsten, und durch wiederhohlte Generalia verbotten; dahero man auch befohlen, die Sach gründlichen zu untersuchen; uud allenfalls gegen die Schuld-habende mit exemplarischer Schärffe fürzugehen;

Eben diese Beschaffenheit hat es mit allen Uebrigen, die sich immer angeben mögten, indeme man de Casu in Casum mit größter Behutsamkeit fürgehet, und da Ihro Kayserliche Königl. Majestät ihre getreue Unterthanen, wann sie auch in der Religion getrennet seynd, gleichwohlen in Dero Allerhöchstem Schutz unausgesetzt erhalten, und selben allen immer thunlichen Vorschub beyzulegen entschlossen seynd; So ist ohnschwer zu ermessen, daß man alle widrige Beginnungen, die immer vorkommen mögten mit der äussersten Schärffe anzusehen nicht verweilen werde.

II. Von

II.

Von denen Franckfurtischen Religions-Bewegungen.

§. 1.

Diese so berühmte Streit-Sache, (davon meine Hanauische Berichte von Religions-Sachen, desgleichen meine neue Berichte von Religions-Sachen viele Nachricht ertheilen,) seynd von neuem in einer sehr starcken Crisi, und selbige hat nachstehende Schrifften veranlasset.

§. 2.

Unterthänigstes Pro Memoria beyder Reformirten Gemeinden zu Franckfurt am Mayn.

Mit Anlage *sub Sig.* ⊙

Mit angefügten Magistratischen Anmerckungen, worinnen die in diesem Pro Memoria vorkommende falsche Vorspiegelungen vorgestellet, und die verschwiegene Haupt-Umstände suppliret sind.

WAnn jemahlen eine Sache beschwerliche Umtriebe erleiden müssen, und wann jemahlen von einem streitenden Theil wanckelhaffte Absprünge (1) bald von die-

sem

(1) Wanckelhaffte Absprünge) Daß in der Franckfurter Reformirten Kirchen-Sache beschwerliche Umtriebe geschehen, und wanckelhaffte Absprünge, bald

sem auf jenen = und bald wiedrum auf einen andern Weg gemacht worden, so ist es gewißlich in der Reichskündigen Franckfurter Reformirten Kirchen = Sache geschehen. Man will allhier nicht weitläufftig wiederhohlen, worauf die Merita hujus Causæ eigentlich ankommen, da aus denen im offenen Druck bereits vorhandenen vielen Schrifften genugsam bekannt, was massen denen Vorfahren derer heut zu Tag zu Franckfurt befindlichen beeden Evangelisch = Reformirten Gemeinden, bey und nebst ihrer An. 1554. erfolgten Aufnahme in dasige Burgerschafft, zugleich auch das freye *Exercitium* ihrer Religion (2), vermittelst eines von dasigem

auf diesen, bald auf jenen, und bald wiederum auf einen andern Weg gemacht worden, solches hat zwar seine gute Richtigkeit; aber dieses ungebührliche Verfahren hat nicht der Rath zu Franckfurt, sondern der unbefugte klagende Reformirte Theil, wie hernach deutlich gezeiget wird, sich öffters zu Schulden kommen lassen.

(2) *Exercitium* **ihrer Religion)** Die Reformirte verschweigen gefährlicher Weise, daß die Anno 1554. nacher Franckfurt gekommene und in das dasige Burger = Recht aufgenommene Flamänder vor **Evangelisch = Lutherische Glaubens = Genossen** sich ausgegeben, und einige von ihnen, worunter sich zween ihrer Prediger mit befunden, zu **mehrerer Bestårckung der Glaubens = Einigkeit**/ in der Evangelisch = Lutherischen Kirche das Heil. Abendmahl empfangen, und sie nur, **weilen sie die Teutsche Sprach nicht verstanden**/ eine besondere Kirche verlanget haben, und ist folglich in Anno 1554. weder um ein Exercitium Religionis Reformatæ publicum (als dergleichen ohnehin zu selbiger Zeit im Heil. Röm. Reich nicht gewöhnlich,

sigem Magistrat unterm 18den Mertz dicti Anni hierüber ertheilten Decreti, in folgenden Worten zugestanden und verwilliget worden:

" Als jetzt abermahls D. Valerandi Po-
" lani Flandri Supplication, darinnen
" Er von sein und etlicher Bursat-Weber
" wegen aus Flandern um die Burger-
" schafft angesuchet und gebeten, ihnen
" ein eigen Kirch einzugeben, verlesen:
" Soll man ihnen willfahren und Sie in
" dem Nahmen GOttes aufnehmen.

Wie aber dessen ohngeachtet diese Reformirte Gemeinde hierauf gar bald wiederum, nehmlich *Anno* 1596. (3) sich solchen Religions-Exer-

---

noch in dem Passauer Vertrag de Anno 1552. begriffen gewesen,) angesuchet, noch weniger solches durch das Decret vom 18den Martii 1554. gestattet worden.

(3) Nehmlich *Anno* 1596.) Nachdeme kund worden, daß die in Anno 1554. zu Franckfurt aufgenommene Fremdlinge nicht, angegebener Massen, der Evangelisch-Lutherischen, sondern der heimlich gehaltenen Reformirten Religion zugethan seyen, und sie wegen der Lehr und Ceremonien mit dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio sich nicht vergleichen wollen, so ist ihnen Anno 1561. die Kirche zu denen Weissen Frauen verschlossen, und das Predigen untersagt worden: Weilen sie aber, gegen das Obrigkeitliche Verbott, in Privat-Häusern Winckel-Predigten gehalten, so sind ihnen solche öffters inhibirt, und endlich in Anno 1596. völlig abgestellet worden, und haben die Reformirte diese Umstände dolose um deswegen verschwiegen, damit diejenige, so von der Sachen wahren Beschaffenheit keine hinlängliche Information haben, glauben möchten, als ob sie von Anno 1554. bis 1596. ein Exercitium Religionis publicum in der Stadt Franckfurt gehabt hätten.

Exercitii gänzlich entsetzt sehen, und obgleich hievon **die Unbilligkeit** (4) nicht lange hernach anerkannt worden, sich gleichwohlen An. 1601. mit einer Kirche **ausserhalb dem Stadt-Thor** (5) begnügen, endlich aber, als dieses Gebäude nach wenigen Jahren **von boßhafften Leuten** (6) in die Asche geleget worden, von solcher Zeit an einer eigenen Kirche und Gottesdiensts sich gänzlich verlustigt sehen müssen.

Nun

(4) **Die Unbilligkeit**) Dieses grundirrige Vorgeben wird nimmermehr dargethan werden können, sondern es bezeugen die bey der mit dem Magistratischen **Allerunthänigsten Bericht** vom 8ten Jan. 1735. zugleich mit übergebenen **Festgegründeten Gegen-***Information* sub Nris 96. und 99. befindliche Memorialien, daß die Reformirten selbsten um eine Kirche vor dem Thor nachgesuchet, und dergleichen aus Gnaden ihnen zu gestatten gebetten haben.

(5) **Ausserhalb dem Stadt-Thor**) Diese Kirche vor dem Thor ist vom Magistrat anfänglich, vermög des bey der Gegen-*Information* sub Num. 96. angefügten Raths-Schlusses vom 21.sten Junii 1599. abgeschlagen, aber nachhero, unter gewissen in dem Raths-Schluß vom 19den April 1601. enthaltenen Bedingnüssen, und ohne sich mit ihnen in eine Art der Verbindlichkeit einzulassen, folglich bloß precario, bewilliget, und von denen Reformirten mit unterthänigem Danck angenommen worden.

(6) **Von boshafften Leuten**) Man hat damahls nicht in Erfahrung bringen können, auf was Art in Anno 1608. das hölzerne Kirchen-Gebäude im Brand aufgegangen, und wäre es der damahligen Reformirten Schuldigkeit gewesen, Indicia und Anleitungen zu der vom Magistrat zu selbiger Zeit angestellten Inquisition mit an Handen zu geben.

Nun haben zwar Reformati hierauf an ihrem Suppliciren bey Einem Löblichen Magistrat es nicht ermanglen lassen, und von selbigem ein abermaliges Religions-Exercitium innerhalb denen Ringmauern der Stadt zu erlangen gesuchet, auch hierzu von Zeit zu Zeiten einige Hoffnung (7) erhalten: Da aber gleichwohlen alles Bitten und Flehen in der Folge unerhört und die gemachte Hoffnung am Ende unerfüllt geblieben, auch die von verschiedenen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs eingelangte *Intercessionales* (8) keinen Eindruck gefunden, so schiene Reformatis am Ende nichts mehr übrig zu seyn, als zu dem Weg Rechtens zu schreiten, und bey dem Höchsten Reichs-Richter und dessen Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath ihr Anliegen klagbar vorzustellen.

Hier aber kommet man nun auf denjenigen Periodum, von welchem an Reformati bisher mehrmahlen erfahren müssen, wie besagter Magistrat, mit gar offtmals veränderten *Principiis* (9), bald diesem, bald jenem einmahl agnoscir-

(7) **Einige Hoffnung**) Die Reformirte werden nicht erweisen können, daß der Rath zu Franckfurt ihnen zu einer Kirche in der Stadt jemahls einige Hoffnung gemacht habe.

(8) *Intercessionales*) Diese Höchst- und Hohe Intercessionales sind von denen Reformirten per falsas preces ausgewürcket worden, und können der Stadt Franckfurt zu keinem Nachtheil gereichen.

(9) **Veränderten** *Principiis*) Diese Beschuldigung ist grundfalsch, und wollen die Reformirte dem Magistrat ungebührlich beymessen, was sie sich zu Schulden kommen lassen.

ten oder selbst erwehlten Weg wiederum auszuweichen gesuchet, sobald nehmlich derselbe solchen sich nicht vortheilhafftig befunden, sondern, daß dessen Reformirte Burger auf selbigem auslangen würden, es das Ansehen gewinnen wollen.

Gleich Anfangs suchte derselbe ersterwehnten Weg unter der unstatthafften Einwendung, daß hiebey die Jura Statuum communia periclitirten, **zu verlegen** (10), und hierdurch das Judicium excelsum Aulicum mit dem Hochlöblichen Reichs-Convent in Collision zu setzen. Als aber im Jahr 1733. ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum gedachten Magistrats allzuharte Vorkehrungen, nach welchen derselbe die Reformirte Burger durch ausgestellte Wachten von Besuchung des bey dem damahligen Königl. Preußischen Ministre, Herrn Grafen von Degenfeld, ***exercirten* Gottesdienstes** (11) ab-

(10) **Zu verlegen**) Auf der Reformirten widerrechtliche Spolien-Klage hat der Rath zu Franckfurt, jedoch unter der Verwahrung, daß er in dieser causa mere Ecclesiastica in die Jurisdiction des Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths weiters nicht, als er nach denen Reichs-Gesetzen und Westphälischen Friedens-Schluß darzu verbunden, gehehlen wolte, seinen **Allerunterthänigsten Bericht** unterm 8ten Jan. 1735. abgestattet, und gebeten, die unbefugte Klägere mit ihrem Klagwerck ab- oder wenigstens diese Sache, ihrer Eigenschafft nach, an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung, nach Anleitung des Art. VII. Instrum. Pacis Westphal. §. 50. verweisen zu lassen; welches zu bitten er nach denen Reichs-Gesetzen befugt gewesen.

(11) ***Exercirten* Gottesdienstes**) Was in Anno 1733. wegen des Reformirten Gottesdienstes in dem

abhalten liesse, mißbilligte, und hievon abzustehen anmahnete, wuste Magistratus dagegen alsbalden in Antwort zu erkennen zu geben, daß ein Hochpreißlicher Reichs-Hof-Rath Judex ordinarius & competens in solcher Sache seye.

Sobald aber auch hier, und zwar unter der glorreichesten Regierung weyland Kayserl. Majestät, Carl VI. die Sache *ad sententiam* (12) sich instruirt befande, truge Magistratus sofort kein Bedencken, mit dem Recursu ad Comitia

Schomburger Hof vorgegangen, gehöret gar nicht anhero, und hat man also sich dermahlen darbey aufzuhalten keine Ursach, sondern man beziehet sich lediglich auf den unterm 8ten Januar. 1735. erstatteten **Allerunterthänigsten Bericht**/ ingleichem auf den von denen Reformirten ehedessen heraus gegeben- und Anno 1745. mit Magistratischen Anmerckungen versehenen so betitulten: **Abdruck einiger *Intercessional*-Schreiben**/ p. 22. & 23. worinnen die Nothdurfft genugsam gewahret, und der Sachen eigentliche Beschaffenheit vorgestellet ist.

(12) *Ad sententiam*) Unter der glorreichesten Regierung Ihro Kayserlichen Majestät, Carl des Sechsten, höchstmildesten Andenckens, ist zwar der sogenannte Reformirte **Gegen-Bericht** den 25sten August. 1735. übergeben, aber solcher erst unter nächst voriger Kayserlicher Regierung, vermög Clementissimi Rescripti Cæsarei vom 5ten Julii 1743. dem Magistrat, um sich darüber vernehmen zu lassen, communiciret worden, woraus gnüglich erhellet, daß bey Lebzeiten Ihro Kayserl. Majestät, Carl des Sechsten, glorreichesten Andenckens, die Reformirte Kirchen-Sache ad sententiam sich nicht instruirt befunden.

universalia zu bedrohen, solchen *Recurs* auch (13) endlich unter der höchst-glorreichen Regierung weyland Kayserl. Majestät, Caroli VII. als eben an Allerhöchst-Dieselben die Sache *per*

(13) Solcher *Recurs* auch) Es ist ganz ohnerfindlich, daß der Rath zu Franckfurt unter der Regierung Ihro Kayserlichen Majestät, Carl des Siebenden, p. Mem. einen würcklichen Recurs ad Comitia in der Reformirten Kirchen-Sache ergriffen, sondern es hat derselbe gegen das Ende des 1744sten Jahrs vor rathsam erachtet, Einer Hohen Reichs-Versammlung der Sachen bisherigen Verlauff fideliter vorzutragen, und um Intercessionales an Ihro Kayserliche Majestät zu bitten, daß der Höchstpreißliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath seine klagbar eingekommene Reformirte Burger- und Schutz-Angehörige mit ihrem widerrechtlichen Gesuch ein-vor allemahl ab- und zur Ruhe zu verweisen, oder wenigstens auf seine ratione Fori gethane best fundirte Vorstellung zu reflectiren, und diese Sache, ihrer Eigenschafft nach, an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, zu Ertheilung einer authentischen Interpretation des Art. VII. Inst. Pac. Westph. (als wovon die Decision lediglich dependiret) in Conformität Ihro jetzo Glorwürdigst-regierenden Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation Art. 2. §. 3. & 5. zu remittiren sich gefallen lassen möge, welches Ansuchen mit dem in dem Magistratischen **Allerunterthänigsten Bericht** vom 8ten Januar. 1735. enthaltenen ersteren Petito völlig übereinstimmet, und folglich der Rath eines wanckelmüthigen Absprungs mit Bestand nicht beschuldiget werden mag. Dahingegen haben die Reformirte, an statt, daß sie in ihrem so rubricirten **Gegen-Bericht** eiffe-rigst zu behaupten gesucht, daß die Jurisdiction des Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths in der Reformirten Kirchen-Sache fundirt seye, und sie mithin in diesem Tramite hätten fortgehen sollen, in einem den 23sten December 1746. zu Regenspurg dictirten Ge-

per Votum (14) von Dero nachgesetzten Reichs-Hof-Rath gebracht war, und ehe noch ein Conclusum hierinnen erfolgte, würcklich zu ergreiffen.

Kaum wolte jedoch auch auf diesem Weg die Sache ein günstiges Ansehen für die Reformirte Gemeinde gewinnen, so verfiele Magistratus abermahlen auf eine andere Entschliessung, nehmlich *per amicabilem Compositionem* (15) diesem bisherigen Streit ein Ende zu machen. Hierzu wurde nun auch von sämtlichen Collegiis und Corporibus zu Franckfurt die Einwilligung ertheilet, und diese Vergleichs-

gen, *Memorial*, auf Anordnung einer Ständischen Commission angetragen, welches ihr erster **wanckelhaffter Absprung** ist.

(14) *Per Votum*) Unter der nächst-vorigen Kayserlichen Regierung ist bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zur würcklichen Relation der Reformirten Kirchen-Sache nicht geschritten worden, und hat also unmöglich ein Votum ad Augustissimum Imperatorem abgestattet werden können, und rühmen die Reformirte sich ohne Grund, daß dardurch die Sache ein günstiges Ansehen für sie gewonnen habe.

(15) *Per amicabilem Compositionem*) Die Reformirte haben, vermög ihres bey dem Magistratischen den 24sten Febr. 1748. zu Regenspurg dictirten so rubricirten: **Abermahligen höchstgemüßigten** *Memorial* **und Bitten** rc. sub No. 2. befindlichen Memorials, den 13den Julii 1747. gebeten, daß Magistratus ihnen erlauben wolte, Vergleichs-Vorschläge thun zu dörffen, und den 17den Julii dergleichen Vorschläge würcklich übergeben, und nachhero verschiedentlich um Ertheilung einer Magistratischen Resolution flehentlich angesuchet, welches ihr **zweyter wanckelhaffter Absprung** ist.

Handlungen so weit gebracht, daß selbige **vermöge Raths-*Conclusi*** (16) vom 1sten Aug. 1747. auf eine Kirche intra mœnia sich gründen solten, auf welchen Fuß man aber damit gleichwohlen um deßwillen nicht zu Ende gekommen, weilen dasige beede Collegia der **Neuner und Ein und Funffziger** (17) aller von dem Magistrat **gemachter *Remonstrationen*** (18) ohngeachtet, nicht zum Beytritt und Beystimmung zu vermögen gewesen, Magistratus aber

---

(16) **Vermöge Raths-*Conclusi*)** Es ist, vermittelst des den 24sten Febr. 1748. ad Dictaturam publicam gekommen-so rubricirten: **Gehorsamsten Begleitungs-*Memorials* und Bitten**/ die von denen Reformirten vorhero im Monat December 1747. heimlich ausgetheilte so rubricirte: **Wahrhaffte und *documentirte Species Facti***, mit denen zugleich angefügten *Magistrati*schen **Anmerckungen**, bey dem Hohen Reichs-Convent von dem Rath zu Franckfurt überreichet, und darinnen pag. 9. 10. 11. 14. & 15. in der 11ten, 17den und 18den **Anmerckung** allbreits genugsam ausgeführet, daß das angezogene Project vom 1sten Aug. 1747. nur zu dem Ende, daß darüber deliberiret, und nachhero erst ein förmlicher Schluß abgefasset werden sollen, entworffen, und darüber niemahls mit denen Reformirten tractiret, sondern solches von ihnen auf eine unerlaubte Art aufgetrieben worden seye, und will man, geliebter Kürze halber, sich nochmahls darauf bezogen haben.

(17) **Neuner und Ein und Funffziger)** Das Evangelisch-Lutherische Ministerium zu Franckfurt hat auch niemahls in eine Reformirte Kirche in der Stadt gewilliget.

(18) **Gemachter *Remonstrationen*)** Es ist eine höchst-unverschämte Unwahrheit, daß Magistratus durch

aber von selbigen sich nicht trennen zu können die Erklärung gethan. Welchemnach dann letzterer unterm 27. Nov. ej. Anni sich weiter dahin vernehmen lassen, wie eine Kirche nächst vor dem Thor zum Fundament des ganzen Vergleichs-Geschäffts geleget werden müsse, so aber Reformati sich gefallen zu lassen um so weniger im Stande waren, als sie an statt ihre Umstände zu verbessern, selbige hierdurch vielmehr **verschlimmert haben würden** (19), und eine solche Kirche dem Unfug und Boßheit allerley vor dem Thor herumstreichenden bösen Volcks, absonderlich zu Kriegs-Zeiten ausgesetzt seyn, auch wenigstens von alten und schwächlichen Personen nicht würde besuchet werden können.

All dieses hat Reformatos demnach veranlasset, daß selbige per Memoriale an Ein Hochlöbliches *Corpus Evangelicorum* (20) sich

 gewen-

gemachte Remostrationes die Burgerliche Collegia zu Bewilligung einer Kirche innerhalb der Stadt zu vermögen gesuchet haben solle. Confer. die 1ste, 14de und 15de **Anmerckung** über die Reformirte so betitulte: **Wahrhaffte** und *documentirte Speciem Facti.*

(19) **Verschlimmert haben würden**) Die nichtige Schein-Gründe, warum die Reformirte eine Kirche vor dem Thor nicht annehmen zu können vorspiegeln wollen, sind in dem den 24sten Februarii 1748. zu Regenspurg dictirten Magistratischen so rubricirten: Abermahligen **höchstgemüßigten** gehorsamsten *Memorial* pag. 32. 33. 34. 35. & 36. gründlich widerleget.

(20) *Corpus Evangelicorum*) Hierdurch bekennen die Reformirten selbst ihren **dritten wanckelhafften** Absprung / da nehmlich von der Hochlöblichen allgemeinen

gewendet, und allda gebeten, den Magistrat dahin zu bewegen, daß selbiger die angefangene gütliche Handlungen auf eine Kirche innerhalb denen Ringmauern der Stadt mit ihnen fortsetzen und endigen möge. Hochgedachtes Corpus hat diesem Ansuchen auch sofort statt gegeben, und ein nachdrückliches **Anmahnungs-Schreiben** (21) unterm 23. Dec. 1747. an mehrbesagten Magistrat erlassen, auch darinnen mit deutlichen Worten geäussert, wie Reformati so viele Gründe vor sich hätten, daß sie auch in Entstehung des Vergleichs auf andere Reichs-Constitutions-mäßige Weise zu ihrem Hauptzweck einer eigenen Kirche innerhalb der Stadt-Mauren zu gelangen wohl hoffen könten.

Alleine all dieses hat abermahlen so wenige Würckung bey offtgemeltem Magistrat gehabt, daß selbiger vielmehr seine Intention bey Einem Hochlöblichen allgemeinen Reichs-Convent, mittelst eines allda übergebenen fernerweiten Memo-

Reichs-Versammlung abgegangen sind, und an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum sich neuerlich gewendet haben.

(21) **Anmahnungs-Schreiben**) Dieses an sich höchst-respectirliche Schreiben ist auf die einseitige Vorstellung der Reformirten und ihre mit vielen ohnerfindlichen Dingen angefüllte Facti Speciem abgefasset, und nur die Fortsetzung der gütlichen Tractaten angerathen, aber über die Haupt-Sache nicht die geringste Deliberation gepflogen worden, und kan folglich vor hochbelobtes Anmahnungs-Schreiben weder denen Reformirten zu einigem Vortheil, noch der Stadt Franckfurt zu einigem Nachtheil gereichen.

Memorialis, durchzusetzen gesuchet, welchem dann Reformati ebenfalls dahin zu folgen, und eine kurze ad Dictaturam hierauf gekommene Submissions-Schrifft daselbst zu übergeben sich genöthiget gefunden.

Gleichwie aber alle bisherige Wege sehr geschwind von dem Magistrat verlassen worden, sobald nur derselbe seine Absicht zu erreichen keine Hoffnung vor sich gesehen; Also hat sich auch solches allhier ereignet, da derselbe eben zu derjenigen Zeit, als die Sache der Comitial-Proposition und Berathschlagung nahe war, es nicht darauf ankommen zu lassen, für dienlich erachtet, sondern durch seinen zu Regenspurg gehabten Abgeordneten Einem Hochlöbl. Reichs-Convent **im Monat** *Martio* 1748. (22) zu erkennen geben lassen, wasmassen er,

(22) Im Monat *Martio* 1748.) In der zu Ende des 1750sten Jahrs im Druck herausgekommenen Bestgegründeten Beantwortung des von denen Reformirten an verschiedene Höchst- und Hohe Orte eingeschickten *Pro Memoria* pag. 21. seqq. ist allbereits umständlich ausgeführet, " daß der Rath zu Franckfurt, " nachdeme des Höchst-ansehnlichen Kayserlichen Ge- " sandten, Grafen von Cobentzels Excellenz, ihm zu " vernehmen gegeben, daß von Ihro Kayserlichen Ma- " jestät Sie zu Fortsetzung der gütlichen Tractaten in " loco Franckfurt würden authorisiret werden, solchen " unvermutheten Vorfall bey dem Hohen Reichs-Con- " vent anzeigen, und die Erklärung thun lassen, daß " er, jedoch allenfalls ohne Nachtheil der Haupt- " Sache / den gütlichen Vergleich fortzusetzen zwar ge- " neigt seye, und bey der QUÆSTIONE AN? keinen " Anstand finde, und derowegen zu Einer Höchst-an-

Magistratus, unter denen allerhöchsten Kayserlichen Auspiciis die abrumpirte Vergleichs-Handlungen zu reassumiren gemeynet sey, worauf auch **Kayserliche Majestät** (23) an Allerhöchst-Dero Hof-Lager zu Wien eine Commission hierzu anzuordnen allergnädigst geruhet haben.

Ohn-

" sehnlichen Reichs-Versammlung des gehorsamsten Vertrauens lebte, daß Hoch-Dieselbe, bis man absehen köñe, wie weit man zu Franckfurt mit dem Vergleich kommen möchte, alles in statu quo lassen, und bis dahin die Sache nicht in Proposition bringen lassen werde, " und ist damahls an die Quæstionem Quomodo? Ob nehmlich eine Kirche in- oder ausserhalb der Stadt, oder unter welchen Bedingnissen, gestattet werden wolle? nicht gedacht worden. Dessen ohnerachtet haben die Reformirte in einem zu Wien übergebenen so rubricirten: Allerunterthänigsten *Pro Memoria* vorzugeben sich nicht entblödet, " daß der Rath zu Franckfurt im Monat Martio 1748. bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent declariren lassen, daß er gemeynet seye, unter denen allerhöchsten Auspiciis Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät die abrumpirte Vergleichs-Handlungen auf das Fundamentum intra mœnia zu reassumiren, und solches von allen Hohen Herrn Gesandten an ihre Höchst- und respect. Hohe Herrn Principales einberichtet worden seye: " Allein sie haben diesen ihren Unfug in dem-ihrem an einige Höchst- und Hohe Höfe unterm 15den Julii 1750. erlassenen **Unterthänigsten Schreiben** angefügten *Pro Memoria* selbsten er- und bekennen müssen, daß Magistratus im Monat Martio 1748. in Comitiis nur declariren lassen, die Vergleichs-Handlungen fortzusetzen.

(23) **Worauf auch Kayserliche Majestät**) **Ihro Kayserliche Majestät** sind nicht durch die in voriger Nota (22) angezogene Magistratische Declaration

Ohngeachtet nun aber mehrbesagter Magistrat sich gar leichtlich **vorstellen können** (24), und ihme mehr als zu wohl bekannt gewesen, daß Reformati sich niemahlen auf eine Kirche extra mœnia in einen Vergleich einlassen würden, so ware doch gleich dessen erste Aeusserung bey sothaner Hohen Vergleichs-Commission wiederum diese, daß die **beede Burgerliche** *Collegia* (25) der Neuner und Ein und Funffziger der Ver-

die Vergleichs-Handlungen fortzusetzen, zu allergnädigster Anerbietung Dero allerhöchsten Kayserlichen Vermittelung und Anordnung Einer Hohen Kayserlichen Hof-Commission oder Deputation an Dero Kayserlichen Hof-Lager zu Wien bewogen worden, sondern es haben die Reformirte, vermög der in der vorhergehenden Nota 22. angezogenen **Beantwortung des Reformirten** *Pro Memoria* pag. 23. und der daselbst angefügten **Beylage** sub Lit. C. um die Kayserliche allerhöchste Vermittelung, vermittelst eines **Allerunterthänigsten** *Memorials*, angesuchet, und dadurch den **vierdten wanckelhafften Absprung** gewaget.

(24) **Vorstellen können**) Die Reformirte hätten sich gar leicht vorstellen- und ihnen nicht unbekannt seyn können, daß Magistratus sich niemahlen auf eine Kirch intra mœnia durch einen Vergleich einlassen werde, und dahero, wann sie sich schon an einer Kirche vor dem Thor, zur Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls, unter denen vorzuschreibenden Conditionen, nicht begnügen lassen wollen, billig Anstand nehmen sollen, **Ihro Kayserliche Majestät** vergebens zu behelligen.

(25) **Beyde Burgerliche** *Collegia*) Der Magistratische Abgeordnete hat bey der zu Wien angeordneten Hohen Vergleichs-Commission niemahls geäussert, daß die beyde Burgerliche Collegia der Neuner und Ein und Funffziger der Verwilligung einer Kirche intra mœnia

Verwilligung einer Kirche intra mœnia nicht beytretten wolten, Magistratus aber von selbigen sich nicht trennen könne, zu einem offenbaren Anzeigen, wie wenig wahrer Ernst es auch hier dem Magistrat, mit seinen Reformirten Burgern aus der Sache durch gütliche Beylegung zu kommen, gewesen sey, sondern wie alles nur dahin abgezielet, letztere von denen ihnen günstig angeschienenen **Wegen abzubringen** (26), und nichts unversucht zu lassen, wordurch die Sache entweder ins Weite gespielet, oder

---

nicht beytretten wolten, und Magistratus von selbigen sich nicht trennen könne, sondern es hat dessen Erklärung darinnen bestanden, daß er, " weilen die Reformirte " Gevollmächtigte zu Wien schlechtere Conditiones, als " sie zu Franckfurt gethan, vorgeschlagen, auch über " eine Kirche in der Stadt noch neuerlich Reformirte " Schulen verlanget, und er (Abgeordneter) höchstens " auf eine Kirche vor dem Thor, zur Predigt und Hal- " tung des heiligen Abendmahls, unter denen vom Rath " zu Franckfurt vorzuschreibenden Conditionen, instrui- " ret seye, " auf die gegentheilige Vergleichs-Vorschläge sich nicht einlassen könne.

(26) **Wegen abzubringen**) Die Reformirte werden sich wohl bescheiden, daß zu einem Vergleich beyder Theilen Consens erfordert wird, und niemand gegen seinen Willen darzu genöthet werden kan, und gibt die allerhöchste Kayserliche Wahl-Capitulation Art. 24. §. 13. klare Ziel und Maaß, daß bey Zerschlagung der Güte der gerade Rechts-Lauff der bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath klagbar angebrachten Sachen nicht unterbrochen noch gehemmet werden solle, und haben die Reformirte, wann sie eine gerechte Sache zu haben vermeynen, keine erhebliche Ursach, die Reichs-Gesetz-mäßige Entscheidung ihres Kir-

oder denen Reformirten der Sieg gleichsam aus denen Händen gewunden werden mögte. Immittelst haben Kayserliche Majestät mehrerwehntem Magistrat allergnädigst anzubefehlen geruhet, die in dieser Sache geführte *Protocolla* **einzusenden** (27), auch anzuzeigen, welche von denen Raths-Gliedern und aus was Ursachen selbige von obberührtem Concluso vom 1sten Aug. 1747. krafft dessen eine Kirche intra mœnia bereits **zum Grund geleget worden** (28), abgegangen seyen, worauf aber Magistratus, an statt solchem Befehl die allerunterthänigste Folge zu leisten, in einem erstatteten Bericht vermeyntlich remonstriret, daß Reformati mit einer Kirche

chen-Gesuchs durch ausserordentliche Wege zu erschwehren, und ins Weite zu spielen, und werden sie zu seiner Zeit erfahren, daß ihr eingebildeter Sieg in einem blossen süssen Traum bestehe.

(27) *Protocolla* **einzusenden**) Magistratus hat in einem **Allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben vom** 23sten *Febr.* 1750. die legaleste Entschuldigungs-Gründe, warum er die allergnädigst anbefohlene Einsendung des Protocolli cum Votis Singulorum allerunterthänigst zu depreciren sich gemüßiget gesehen, an- und ausgeführet, worauf man sich, brevitatis studio, um so mehr bezogen haben will, als nachhero wegen dieses Puncts solche gegründete allersubmisseste Erläuterung erfolget ist, daß verhoffentlich **Ihro Kayserliche Majestät** solche allergnädigst genehmigen werden.

(28) **Zum Grund gelegt worden**) Dieses grundfalsche Vorgeben, als ob denen Reformirten durch ein Raths-Conclusum vom 1sten Aug. 1747. eine Kirche intra mœnia bewilliget worden seye, ist allbereits oben in der 16den Anmerckung beantwortet.

Kirche vor dem Thor sich gar wohl begnügen könten, ohne jedoch weder in diesen noch vielen andern bey der Hohen Commission eingebrachten Exhibitis, absonderlich auch in der den 23sten Februarii 1750. überreichten Vorstellung, nur die mindeste Ursache, warum von besagtem Concluso abgegangen, oder eine Kirche intra mœnia der Stadt schädlicher, als eine extra mœnia seye, angeführet zu haben. Bey welcher Bewandtnuß demnach Kayserl. Majestät, nachdeme Allerhöchst-Dieselbe allergerechtest declariret, daß die Burgerliche Collegia in dieser Sache nichts zu sprechen hätten, in verschiedenen allerhöchsten Resolutionen dem Magistrat zu erkennen gegeben, daß **nach dem ganzen** *Nexu* (29) rei von der Quæstione: An? in

(29) **Nach dem ganzen** *Nexu*) Der angebliche Nexus bestehet darinnen, daß die Reformirte um eine Kayserliche allerhöchste Vermittelung angesuchet haben, der Magistrat aber solche, **ohnnachtheilig der Haupt-Sache**, angenommen hat, und findet derselbe durch das von denen Reformirten per meras sub- & obreptiones erschlichene Kayserliche allerhöchste Rescript vom 16den Januarii 1750. (vermöge dessen bey Pflegung der Güte, und ohne daß vorhero behörigen Orts ein legaler Spruch oder Erörterung vorhergegangen, Magistratui aufgebürdet werden wollen, denen Reformirten eine Kirche in der Stadt zu bewilligen, und nur ratione Quæstionis: Quomodo? oder wegen der Conditionen, sich vernehmen zu lassen,) sich äusserst beschweret, und ist sein allerunterthánigstes Petitum, daß sothanes allerhöchstes Kayserliches Rescript gemildert, und dem Recht sein starcker und ohngehinderter Lauff gelassen werden möge, in der Kayserlichen Wahl-Capitulation

in Ansehung einer Kirche in der Stadt keine, sondern nur von der Quæstione: Quomodo? die Frage gewesen, und noch seye, und daß demnach zu Regulirung dieser Quæstionis: Quomodo? Magistratus ohne allen Zeit-Verlust die Conditiones einzusenden hätte, welchem Befehl jedoch derselbe abermahlen sich so wenig gefüget, daß er vielmehr alles zu einem neuen Recursu ad Comitia hiergegen zu præpariren ganz deutlich bisher wahrnemen lassen, auch zu solchem Ende nicht nur **abermahlige** ***Memorialien*** (30) an die Höchst- und Hohe Status Imperii zu erlassen, sondern auch an einige Höfe besondere Abschickungen zu thun, sich beygehen lassen.

Wie schmerzlich nun bey diesem jetzt kürtzlich recensirten bisherigen Verlauff der Sache Reforma-

---

Art. 24. §. 13. vollkommen gegründet, und zweiffelt solchemnach der Magistrat an allergerechtester Erhörung keineswegen.

(30) **Abermahlige** *Memorialien*) Entweder halten die Reformirte vor erlaubt oder unerlaubt, an Hohe Reichs-Stände unterthänigste Vorstellungs-Schreiben abgehen zu lassen, und Abschickungen zu thun: Ersteren Falls haben sie sich nicht darum zu bekümmern, was der Rath zu Franckfurt, nach seinen obhabenden schweren Pflichten, zum Besten des gemeinen Stadtwesens in der Reformirten Kirchen-Sache vorzukehren und zu besorgen vor nöthig oder dienlich erachtet: Letzteren Falls aber haben sie gröblich gesündiget, daß sie an vielen Höchsten und Hohen Höfen Assistenz gesuchet, und noch in vorigem und gegenwärtigem 1752sten Jahr an deren einige einen von ihren Predigern, und andere Personen, abgefertiget haben.

formatis billig fallen müsse, des Umtriebs ihrer gerechten Angelegenheit solchergestalt **noch immer kein Ende** (31), sondern wo nur auf einem Weg selbige sich zu einem guten Ausgang zu neigen scheinet, sich hievon gleichbalden wieder ab- und anderwärts hingezogen zu sehen, solches stellen dieselben dem hocherleuchteten Ermessen eines gesamten Reichs zu endlicher Einsicht und Hülffe anheim. Dieselben haben ihre **Burgerliche Pflicht und Treue** (32) gegen Einen Löblichen Magistrat bisher sorgfältig vor Augen gehabt, und an ihrer Seite dasjenige genau zu erfüllen gesuchet, worzu sie durch obbemeldte Anno 1554. erfolgte Aufnahme ihrer Vorfahren in die Franckfurtische Burgerschafft sich verbunden erachtet: Um so mehr muß ihnen demnach sehr tief zu Gemüthe zu dringen, daß da in einem und eben demselben Obrigkeitlichen Decret, und in uno contextu, ihnen damahlen nicht nur sothane Aufnahme in die Burgerschafft, sondern

(31) **Noch immer kein Ende**) Wenn es denen Reformirten ein wahrer Ernst wäre, zu dem Ende ihres Kirchen-Gesuchs in tramite juris und legali modo zu gelangen, so würden sie sich nicht der bisherigen Umtrieben und ausserordentlichen Wegen bedienet haben, sondern es getrost auf eine Reichs-Gesetz-mäßige Entscheidung ihres Klagwercks haben ankommen lassen.

(32) **Burgerliche Pflicht und Treue**) Darüber will man diejenige urtheilen lassen, welche die in dieser Sache herausgekommene Reformirte Impressa mit Bedacht gelesen haben, und von der Reformirten Betragen gegen den Magistrat vollkommen informiret sind.

sondern auch ihr freyes Religions-*Exercitium* (33) in dasiger Stadt zugesichert und bewilliget worden, mithin was in Ansehung des erstern niemahlen in einigen Zweiffel bisher gezogen worden, auch in Ansehung des letztern allezeit billig statt finden muß, gleichwohlen gedachte beede Puncten so Himmelweit von einander separiret werden wollen, daß zwar ersterer, nehmlich die Aufnahme in die Burgerschafft, seine Krafft und Verbindlichkeit behalten, in Ansehung des letztern, nehmlich des zu gleicher Zeit verwilligten freyen Religions-Exercitii, hingegen alle Obligation und Festhaltung wegfallen solle, da doch Reformatis, als selbige sich nach Franckfurt aus ihrem Vatterland gewendet, es weit mehr um letzteres als ersteres zu thun gewesen, wie solches dortigem Löblichen Magistrat keineswegs damahlen verborgen seyn können.

Was hiebey von einem dem Magistrat ebenfalls, wie andern Ständen, zukommenden

(33) Freyes Religions-*Exercitium*) Es ist allschon oben in der 2ten Anmerckung dargethan, daß bey Aufnahm der in Anno 1554. nacher Franckfurt gekommenen Flamänder, welche vor Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen sich ausgegeben / und wegen Unwissenheit der Teutschen Sprache eine besondere Kirche verlanget haben, weder um ein Exercitium Religionis Reformatæ publicum angesuchet, noch weniger dergleichen gestattet worden, ja gegen dem Passauer Vertrag de Anno 1552. damahls nicht einmahl bewilliget werden können.

Jure Reformandi (34), krafft dessen demselben frey stehe, was für Religions-Exercitium er in seinen Mauern dulten wolle oder nicht, eingestreuet werden will, enthält seine Abfertigung bereits in sich selbsten, gestalten vermöge solchen Juris Reformandi gedachtem Magistrat zwar Anfangs allerdings ganz frey gestanden, Reformatos in seine Stadt aufzunehmen, und selbigen eine freye Religions-Ubung allda zu verstatten, oder solches zu verweigern, nicht aber mag dieses Reformations-Recht dahin extendiret werden, ob könne Magistratus das einmahl verwilligte Religions-Exercitium pro lubitu

(34) *Jure Reformandi*) Was von dem Jure Reformandi und dem Art. VII. Instrum. Pacis Westphal. von denen Reformirten zur Unzeit angeführet wird, und in retro Actis öffters, und noch letztlich in mehrgedachtem Magistratischen *Memorial* vom 24sten *Febr.* 1748. pag. 26. seqq. und in der allschon in der vorhergehenden Nota 22. angezogenen Bestgegründeten Beantwortung des Reformirten *Pro Memoria* pag. 11. & 12. genugsam beantwortet ist, gehöret ad merita causæ intrinseca, von welchen dermahlen nicht, sondern nur davon die Frage ist, ob von einer bloß zu Pflegung der Güte allergnädigst angeordneten Kayserlichen Hof-Commission oder Deputation, oder von denen Reformirten selbsten also genannten Vergleichs-Commission, in einer bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath klagbar angebrachten, und seither einigen Jahren bey dem Hohen Reichs-Convent in der Anfrag stehenden höchst-wichtigen Religions-Sache gegen die Kayserliche Wahl-Capitulation Art. 24. §. 13. etwas Decisives angerathen, oder verfüget, und das Magistratische allerunterthänigste Petitum, dem Recht seinen stracken Lauff zu lassen, abschlagen werden könne?

lubitu wiederum einziehen und aufheben, immassen die bekannte Rechts-Regel: Quæ ab initio sunt voluntatis, ex post fiunt necessitatis, auch bey gedachtem Reformations-Recht und dessen Ausübung allerdings anschläget und Platz greiffet, wie dann solches auch Instrum. Pac. Westph. Art. VII. §. 1. auf das deutlichste disponiret, in verbis: Salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se cum subditis suis conventis Pactis, Privilegiis, Reversalibus & dispositionibus aliis, quibus de Religione ejusque exercitio, & inde dependentibus, cujusque loci statibus & subditis hucusque provisum est.

Daß Reformati Anno 1601. und in einigen folgenden Jahren sich mit einer Kirche ausserhalb der Stadt begnüget, mag gleichfalls gegen sie mit Grund nicht angezogen werden: Selbige haben damahlen *injuriam temporum* (35) zu

(35) *Injuriam temporum*) Die widerrechtliche Ausflucht, daß die Reformirte durch die in Anno 1601. ob prætensam injuriam temporum angenommene Kirche ausserhalb der Stadt ihrem vermeyntlichen Recht, wegen einer Kirche innerhalb der Stadt, nicht renunciiret, sondern die Befugnuß, solche jederzeit wiederum zu suchen, in salvo behalten hätten, verräther ihre gefährliche Absichten allzudeutlich, und gibt genugsam zu erkennen, daß sie an ihre Zusagen, Versicherungen, oder Pacta, nicht länger, als es ihnen gut düncket, gebunden seyn, und immer freye Hand behalten wollen, nach dem Trieb ihrer unersättlichen Herrschsucht pro lubitu um sich zu greiffen, und wird kein vernünfftiger Mensch glauben, noch weniger ist es der Wahrheit gemäß, daß das Justiz-Wesen im Heiligen Römischen Reich ehedem

zu erleiden gehabt, und da ihnen hiebey nur die freye Wahl unter diesen beeden Dingen übrig geblieben, entweder eines eigenen Gottesdienstes gänzlich verlustigt zu seyn, oder sich mit einer Kirche extra mœnia zu begnügen, so erforderte freylich die Nothwendigkeit, letzteres sich gefallen zu lassen, womit aber selbige ihrem Recht, wegen einer Kirche innerhalb der Stadt, noch keinesweges auf ewig renunciiret, sondern die Befugniß, solche jederzeit der ersten *Magistratischen* **Zusage** (36) gemäß wiederum zu suchen, nachdeme zumahlen die Erfahrung und Erfolg gelehret, mit wie **vielen** *Inconvenienzien* (37) eine Kirche ausser dem Thor verknüpfft sey, und wie wenige Sicherheit selbige allda vor

---

so übel beschaffen gewesen seyn solte, daß die Reformirte von Anno 1561. da die ihren Vorfahren, als angegebenen **Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen** eingeraumte Kirche **zu denen Weissen Frauen**/ detecta illorum fraude & dolosa circumventione, verschlossen, und ihr de facto sich in der Stadt Franckfurt angemaßter Reformirter Gottesdienst untersagt worden, bis ins Jahr 1733. da sie ihre unbefugte Spolien-Klage bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angestellet, und also in Zeit von mehr als 170. Jahren keine rechtliche Hülffe bey denen Höchsten Reichs-Gerichten hätten erhalten können.

(36) *Magistrati*schen **Zusage**) Die vermeyntliche Zusage ist ganz ohnerfindlich, wie oben in der 2ten Anmerckung dargethan worden.

(37) **Vielen** *Inconvenienzien*) Die Reformirte können in einer nahe vor dem Thor zu erbauenden Kirche, wo nicht mehrerer, doch mit der nehmlichen Bequemlichkeit, als auf einer abgelegenen Strasse in der Stadt, ihrem

vor allerley liederlichem und boßhafftem Volck geniesse, in salvo behalten, wie sie dann an ihrem Suppliciren hierum von Zeit zu Zeit es nicht haben ermangeln lassen.

Noch vielweniger aber hat es den allergeringsten Grund, wann vom Gegentheil, wie doch offt unbefugter Weise geschicht, behauptet wird, Reformati wären auch in neuern Zeiten mit einer Kirche extra mœnia zufrieden gewesen, und hätten sich dieselbe anzunehmen von freyen Stücken mehr als einmahl erbotten, wann sie ihnen Magistratus nur hätte verstatten wollen. Es ist ihnen von einem solchen Anerbieten **nicht das mindeste bewust** (38), es

Gottesdienst abwarten, und die übrige vorschützende Inconvenienzien, worüber doch ihre an andern Orten, als zu Straßburg, Nürnberg, &c. mit der Kirche vor das Thor verwiesene Glaubens-Genossen sich nicht beklagen, sind ganz unerhebliche, wie allbereits, oben angemerckter massen, in dem den 24sten Febr. 1748. zu Regenspurg dictirten Magistratischen Memorial pag. 32. 33. 34. 35. & 36. deduciret worden.

(38) **Nicht das mindeste bewust)** Ohne dermahlen weitläufftig anzuführen, daß nicht nur von denen Reformirten in ihrem den 21sten Junii 1599. 10den Martii 1601. 31sten Jan. 1609. 11ten Febr. 1645. und 18den Aug. 1674. übergebenen und bey dem den 24sten Febr. 1748. zu Regenspurg dictirten Magistratischen Memorial sub No. 30. 31. 34. 35. & 36. befindlichen Bitt-Schrifften um eine Kirche ausserhalb der Stadt flehentlich angesuchet, sondern auch in denen bey nurgedachtem Memorial sub No. 37. 38. & 39. anzutreffenden gnädigsten Chur-Brandenburgischen und Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Schreiben vom 29sten *Julii* 1674. 11ten Aug. 1674. und 2ten Martii 20sten Febr.

wird auch keine Spur aufzubringen seyn, daß sie sich darüber jemahls sollen erkläret haben. Alle von beyden Seiten, die ganze Zeit dieses betrübten Streits über, gewechselte Schrifften weisen klar und deutlich an, daß vom ersten Anfang an, biß auf diese Stunde, von einer Kirche intra mœnia die Rede gewesen, und daß Re-

und 8ten Aug. 1691 auf einen Platz ausser denen Stadt-Thoren angetragen worden, so hat, vermöge des von des Herrn Grafen von Königsfeld Excellenz, als damahligen Reichs-Vice-Cantzlern, den 21sten Martii 1742 dem Rath zu Franckfurt zugestellten und mehrbesagtem Memorial sub No. 1. angefügten Pro Memoria, bey Ihro Kayserlichen Majestät, Carl dem Siebenden, glorreichesten Andenckens, die Höchst-ansehnliche Preussische und Chur-Brandenburgische Wahl-Bottschafft den Vorschlag gethan, " daß denen Reformirten einen " Platz vor der Stadt/ jedoch unter denen Cano- " nen/ anzukauffen/ und ihnen daselbst ein Hauß " zu ihrem Gottesdienst/ ohne Thurn und Glo- " cken/ zu bauen erlaubet/ weniger nicht die " *Jura Stolæ* denen Predigern Augspurgischer *Confes-* " *sion* vorbehalten werden möchten ꝛc. " und ist gar nicht wahrscheinlich, daß diese vornehme Herrn Ministres ohne Ordre ihres Allergnädigsten Königs und Herrn, und ohne Vorwissen und Ansuchen der Franckfurter Reformirten, dergleichen Vorschläge gethan haben solten, wohl aber gibt nur angezogenes Gräflich-Königsfeldisches Pro Memoria hinlänglich zu erkennen, " daß zu Ihro Kayserlichen Majestät, Carl des " Siebenden, p. Mem. besondern allergnädigsten Gefal- " len würde gereichet haben, wann der Rath zu Franck- " furt denen Reformirten eine Kirche vor dem Thor hät- " te eingestehen wollen, " und werden sie, Reformirte, " keine gegründete Ursachen anführen können, wordurch " ihre Condition in so wenigen Jahren sich verbessert habe.

Reformati dieselbe mit Recht und Fug fordern zu können vermeynet, auch zu deren Erlangung einzig und allein sowohl die Intercessionales der Hohen Reichs-Stände, als die rechtliche Hülffe, allerunterthänigst gesuchet. Hiebey aber mag ihnen im geringsten nicht zum Præjudiz gereichen, wann ohne ihr Vorwissen von ein und andern wohlgesinneten und auf die bestmöglichste Endigung dieser weitläufftigen Sache bedacht gewesenen Personen Vorschläge sind gethan worden, ob man nicht eine Kirche extra mœnia verstatten und dadurch der Sache eine abhelffliche Masse geben könte; indeme mit nichts bewiesen werden kan, daß Reformati jemahls ihre Einwilligung dazu gegeben, oder sich dergleichen Vorschläge gefallen lassen, Magistratus auch dieselbe dadurch, daß er ihnen kein Gehör geben wollen, sondern sie verworffen, zu keiner Krafft kommen lassen. Reformati machen sich demnach die gegründete Hoffnung, daß Eine Hochpreißliche allgemeine Reichs-Versammlung um so viel weniger auf dergleichen ungegründete Vorspieglungen attendiren werde, als aus allem dem, was ehemahls bey derselben in dieser Sache vorgegangen, schon von selbst bekannt ist, welches eigentlich der Status quæstionis jederzeit gewesen, als von welchem Reformati, aus mehr angeführten Gründen, bis dato **nicht abweichen können** (39), noch künfftighin abweichen werden.

(39) **Nicht abweichen können**) Magistratischer Seits ist man wohl zufrieden, daß der eigentliche Status

Am allermeisten aber würde sehr hart und unverantwortlich seyn, wann ein blosses Argumentum, ab invidia ductum, dessen die Neuner und Ein und Funffziger bisher hauptsächlich gegen Reformatos sich bedienet, von solchem Gewicht und Würckung wäre, daß letztere noch fernerhin von einer Kirche in der Stadt und deren Erbauung ausgeschlossen und abgehalten bleiben solten. Dann daß bey Gestattung solcher Kirche die dasig-Evangelisch-Lutherische Burgerschafft in kurzem sehr weit **herunter** (40) kommen, und es um deren Handelschafft guten Theils sodann gethan seyn werde, solches ist eine ganz leere und ungegründete Vorspiegelung ermeldter Burgerlicher Collegiorum, indeme wohl jeder Vernünfftiger

---

Controversiæ, ob die Reformirte eine Kirche innerhalb der Stadt zu begehren befugt sind oder nicht? gehörigen Orts und in tramite Juris Reichs-Gesetz-mäßig entschieden werde, und bestehet des Raths zu Franckfurt dermahliges allerunterthänigstes Petitum einzig und allein darinnen, daß dem Recht sein stracker Lauff gelassen werden möge.

(40) **Weit herunter**) Obwohlen gar leicht dargethan werden könte, daß die Gestattung einer Reformirten Kirche in der Stadt dem gemeinen Stadtwesen nicht vorträglich, sondern vielmehr höchst-nachtheilig seye, so findet man doch nicht rathsam, sich dermahlen hier aufzuhalten, weilen dieser Neben-Punct ad decisionem causæ principalis eigentlich nicht gehöret, sondern, wann die Reformirte ihren geträumten Sieg erfechten wollen, ihre vermeyntliche Befugnüß zu einer Kirche in der Stadt besser, als annoch geschehen, darthun müsten, welches ihnen aber ohnmöglich fallen wird.

leicht begreiffen wird, daß, dafern die Absicht bloß auf den Vortheil besagter Evangelisch-Lutherischen Burgerschafft zu nehmen seyn solle, Reformatis vielmehr das verbündliche einmahl allda erlangte Burger-Recht **wieder aufzukündigen.** (41) als bey der Frage wegen Einräumung einer Kirche in- oder ausserhalb der Stadt sich lang aufzuhalten wäre, gestalten der Grund der von denen Reformirten gleich denen Lutherischen Burgern zu dieser letztern vermeyntlichem Nachtheil daselbst zu treibenden Handelschafft nicht in solcher Kirche, sondern in jenem erlangten Burger-Recht, ohnstrittig zu suchen ist, welchemnach dann derer Reformirten Handlungs-Gewerb **weder ab- noch zunehmen würde** (42), ob selbige mit einer

(41) **Wieder aufzukündigen)** Der Rath zu Franckfurt wird den Abzug der Reformirten, durch dessen Bedrohung sie verschiedentlich eine Kirche in der Stadt zu erzwingen vermeynet, gar nicht hindern, aber es ist ihm noch nicht in Sinn gekommen, ihnen das Burger-Recht aufzukündigen, und kan er der Reformirten ohnzeitigen und unerbettenen Rath wohl entbehren.

(42) **Weder ab- noch zunehmen würde)** Nachdem durch die in Kayserlichen Commissions-Sachen Franckfurt contra Franckfurt in Anno 1725. und 1732. ergangene Kayserliche allergnädigste Resolutiones geordnet ist, daß die Fremde, wann sie Franckfurter Burgers-Wittwen oder Töchter heyrathen, (in so ferne sonsten nichts an ihnen auszusetzen ist, und von ihnen das Reciprocum von ihrer Geburts-Stadt beygebracht werden kan) in die Burgerschafft zu Franckfurt aufgenommen werden sollen, so waltet nicht der geringste Zweiffel ob, daß, wann die Reformirte eine Kirche in der

Kirche extra vel intra mœnia versehen seyn solten. Von gleicher Beschaffenheit ist auch diejenige gehäßige Vorstellung gemeldter Burgerlicher Collegiorum der Neuner und Ein und Funffziger, wann selbige vermeyntlich anführen, daß, wann auch gleich von Reformatis die bey ihrem Kirchen-Gesuch **anerbottene** *Renunciation* (43) auf die Raths-Stellen der Stadt Franckfurt angenommen werden solte, der Effect hievon doch nicht von langer Dauer seyn, sondern Reformati auch hierunter künfftig weiter zu gehen gleichwohlen Gelegenheit und Ausflüchte finden würden: Dann wann auch nurerwehnte Reformirte diejenige gehäßigst-angeschuldigte Leute wären, bey denen Wort und Versprechen ausser Augen zu setzen schon **zur Gewohnheit worden** (44), wie ihnen gleichwoh-

Stadt Franckfurt erlangten, viele ihrer Religion zugethane Fremde sich nacher Franckfurt ziehen, und denen alldasigen alt-verburgerten Catholischen und Evangelisch-Lutherischen Kauff- und Handels- auch Handwercks-Leuten in ihrem Gewerb und Nahrung unleidentlichen Eintrag thun, und sie mit der Zeit völlig zu Grund richten würden.

(43) **Anerbottene** *Renunciation*) Die Reformirte haben ohnehin zu denen Raths- und andern Ehren-Stellen und Stadt-Bedienungen, worauf sie zu renunciiren sich erbieten, kein Recht, und wäre also ungereimt, wann man um einer dergleichen überflüßigen und nichts heissenden Renunciation willen ihnen eine Kirche in der Stadt nachgeben wolte oder solte.

(44) **Zur Gewohnheit worden**) Daß der Franckfurter Reformirten Zusagen, Versprechen und Versicherungen, nicht zutrauen seye, ist schon oben in der 35sten

wohlen dieser Vorwurff mit Grund nicht wird gemacht werden können, so würde jedoch allezeit sehr lächerlich seyn, dergleichen Raths-Stellen aus dem Grund einer in der Stadt besitzenden Kirche zu ambiren, da solches Gesuch mit weit mehrerm Bestand auf das Reformatis in keinen Zweiffel zu ziehende **Burger-Recht** (45) allenfalls zu fundiren wäre, welchemnach dann letztern auch in diesem ganz ohne Grund besorgten Fall eine Kirche in der Stadt abermahlen nicht zu dem mindesten Vorschub und Vorstand gereichen könte.

Und was bleibt dann endlich für eine Einwendung noch übrig, wann Reformati vor Kayser und Reich auf das feyerlichste erklären, und das Erbieten thun, allen denenjenigen Vortheilen, welche ihnen zum Nachtheil ihrer Evangelisch-Lutherischen Mit-Burger zu Franckfurt aus einer Kirche innerhalb der Stadt vermeyntlich zuwachsen sollen, wann solche Vortheile nur specifice angezeiget werden wollen, auf das kräfftigste zu renunciiren, und gemeldte Stadt die-

---

Anmerckung dargethan, und haben sie bishero solche Wege eingeschlagen, und sich dergestalt anfgeführet, daß man behutsam mit ihnen zu verfahren die erheblichste Ursachen hat.

(45) **Burger-Recht**) Das Burger-Recht und die Fähigkeit zu Raths- und andern Ehren-Stellen und Stadt-Bedienungen sind keine Connexa inseparabilia, und können die Reichs-Städtische Regiments-Verfassungen nicht geändert, noch Personen von andern Religionen, als bishero üblich gewesen, zu denen Raths-Stellen und Bedienungen gezogen werden.

dieserhalben auf alle nur erdenckliche Weise vollkomen sicher und ausser aller Besorgnüß zu setzen, wie dann auf solche Art die Sache weit eher gehoben- und innerliche Ruhe und Einverständnüß in der Stadt Franckfurt weit leichter wieder hergestellet werden würde, als wann nur immer so obenhin tausenderley vor die Evangelisch-Lutherische Burgerschafft aus einer Reformirten Kirche in der Stadt entspringendes Nachtheil in; folle vorgestellet- und **aus solcher Ursache und Grund** (46) auf der Verweigerung einer Kirche beharret werden will. Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung aber wird aus diesem nunmehr erkennen, wie unverfänglich und billig der Franckfurter Reformirten Gemeinden bisherigen Kirchen-Gesuch auf allen Seiten seye, und wie ein hartes Schicksal selbige betreffen würde, daferne offterwehntem Magistrat, für welchen Reformati übrigens alle geziemende Achtung und Verehrung hegen, die Sache noch ferner auf die lange Banck zu schieben gelingen- oder selbiger hier oder da end-

(46) **Aus solche Ursache und Grund)** Die Reformirte suchen durch gefährliche Einmischung allerhand zur Haupt-Sache nicht gehöriger Neben-Dinge, worüber man sich aber in eine unnöthige Contestation mit ihnen nicht einflechten lassen wird, den eigentlichen Statum Controversiæ, ob nehmlich ihnen eine Befugnüß zu einer Kirche in der Stadt nach denen Reichs-Gesetzen und dem Westphälischen Friedens-Schluß zustehe oder nicht? zu invertiren, und verlangt der Rath zu Franckfurt dermahlen weiter nichts, als daß dem Recht der ungehinderte Lauff gelassen werden möge.

endlich ein Tempo und die Gelegenheit finden solte, sothanes seiner Reformirten Burger Gesuch gänzlich zu vereiteln, und ihnen die Hoffnung, einer Kirche jemahlen theilhafftig zu werden, auf immer und allezeit zu vernichten.

Gemeldter Magistrat hat, wie schon erwehnet worden, sowohl bey denen ehehin zu Franckfurt, als auch letztlich zu Wien, vorgewesten Vergleichs-Handlungen, **zum Grund und Ursache** (47) seiner in Ansehung einer Kirche in der Stadt bezeigten Verweigerung hauptsächlich

(47) **Zum Grund und Ursache**) Es ist ganz ohnerfindlich, daß der Rath zu Franckfurt um deswegen eine Reformirte Kirche in der Stadt verweigert haben solle, weilen die Burgerliche Collegia der Neuner und Ein und Funffziger zur Beystimmung und Mit-Einwilligung nicht zu bewegen gewesen seyen, wie solches oben in der 25sten Anmerckung dargethan ist, sondern es hat der Rath vornehmlich sich darauf gegründet, daß die zu Franckfurt in Anno 1554. aufgenommene Fremdlinge sich vor **Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen** ausgegeben, und nur wegen **Unwissenheit der Teutschen Sprach** eine besondere Kirche verlanget, und folglich die Reformirte einiges Pactum, Concession, oder Convention, wordurch ihnen ein Exercitium Religionis Reformatæ publicum gestattet worden, vor sich nicht anzuziehen hätten, und vermög des Art. VII. Pac. Westph. wann die Protestantische Stände mit ihren Evangelischen oder Reformirten Burgern oder Unterthanen, ratione Exercitii Religionis, in Strittigkeit gerathen, alles in dem Stand, wie es zur Zeit des errichteten Westphälischen Friedens sich befunden, gelassen werden müsse, welche unbewegliche Fundamenta die Reformirte umzustossen und aus dem Weg zu räumen nimmermehr vermögend seyn werden.

sächlich dieses anzuführen gewust, daß vorgedachte Burgerliche Collegia zur Beystimmung und Mit-Einwilligung nicht zu bewegen seyen: Nachdeme aber dieser Anstand durch den nunmehr erfolgten allerhöchsten Kayserlichen Ausspruch und Erklärung, daß besagte Collegia in solcher Sache nichts zu sprechen hätten, dermahlen gänzlich gehoben ist, so will auch der mindeste Vorwand nicht mehr übrig seyn, unter welchem Magistratus die Erbauung einer Kirche in der Stadt Reformatis ferner difficultiren- und von seiner in obberührtem **Raths-*Concluso* vom 1sten** *Aug.* 1747. (48) dißfalls enthaltenen Zusage abgehen könte.

Immittelst und da all dieser Umstände ohnerachtet er gleichwohlen durch einen neuen *Recursum ad Comitia* (49) einen nochmahligen Versuch

(48) **Raths-*Concluso* vom 1sten *August* 1747.**) Was es mit diesem übel also genannten Raths-Concluso vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, ist oben in der 16den Anmerckung angeführet.

(49) *Recursum ad Comitia*) Der Rath zu Franckfurt getröstet sich, auf den unverhoffenden Fall, daß keine mildere Kayserliche allerhöchste Resolution auf die beschehene weitere Magistratische allerunterthänigste Vorstellung, und insonderheit auf die, jedoch unter genugsamer Verwahrung, wegen einer Kirche vor dem Thor gethane und von der Hohen Kayserlichen Commission denen Reformirten, um sich darüber vernehmen zu lassen, vor geraumer Zeit zugestellte höchst-billige Vergleichs-Vorschläge, ertheilet werden, sofort der Rath den, mit ausdrücklichem Vorbehalt seines gegen Ihro Kayserliche Majestät, als seinen Allergnädigsten Kayser und Herrn Herrn, unverbrüchlich hegenden allersubmissesten Re-

Versuch in der Sache zu thun im Begriff stehet, so könten zwar Reformati sich diesen Weg ebenfalls **gefallen lassen** (50), in der sichern und festen Zuversicht, Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung werde, nach denen bereits ehehin geäusserten guten Gesinnungen, diese annoch in der Raths-Ansage begriffene Sache zum baldigen Ausgang und Endschafft zu bringen geneigt seyn. Da aber die mehreste Höchst-und Hohe Stände, beyderley Religionen, die **gütliche Beylegung** (51) dieser

---

spects, zur Vorsorg ergriffenen und bishero in suspenso gelassenen Recursum ad Comitia zu verfolgen gemüßiget würde, um so mehr einer gerechtesten Assistenz der Hohen Herrn Reichs-Ständen, als sein Petitum, dem Recht seinen Lauff zu lassen, auf die Kayserliche allerhöchste Wahl-Capitulation Art. 24. §. 13. gegründet ist.

(50) **Gefallen lassen**) Die Reformirte hätten, wann sie auch gleich gewollt, den eventualen Recursum ad Comitia durch ihren Widerspruch nicht hindern können, und haben sie den bisherigen Aufenthalt in der Reformirten Kirchen-Sache einzig und allein verursachet, wie solches in gegenwärtigen Anmerckungen, insonderheit aber in der 23sten Nota, gezeiget worden.

(51) **Gütliche Beylegung**) Der Rath zu Franckfurt hat die gültiche Beylegung der Reformirten Kirchen-Sache möglichst zu befördern gesucht, und ausser Schuldigkeit zu einer Kirche vor dem Thor zur Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls, unter denen vorzuschreibenden Conditionen, jedoch unter hinlänglicher Reservation, sich verstanden, zu einer Kirche aber in der Stadt (dergleichen die Reformirten in tramite juris zu erlangen sich nicht die mindeste gegründete Hoffnung machen dörffen) kan er, salvis legibus Imperii fundamentalibus, gegen seinen Willen, durch einen Vergleich,

ser Sache wünschen, so erbieten sich Reformati hiermit, vor dem ganzen Reich, mit Anweisung des in **anliegendem Riß** (52) sub Sig. ⊙ bemerck-

---

worzu beyder Theilen Einwilligung erfordert wird, nicht genöthiget werden.

(52) **Anliegendem Riß**) Der in dem gegenseitigen unrichtigen Riß zu einer Kirche vorgeschlagene weisse Hirsch-Garten lieget nicht ausserhalb, sondern innerhalb der Stadt-Mauer, und stehet das Hauß, zum weissen Hirsch genannt, wozu dieser Garten gehöret, und die andere Häuser, hinter welchen solcher Garten herlauffet, auf zweyen der ansehnlichsten Strassen, nehmlich dem Hirschgraben und der Galgen-Gaß, und gehet auch dieses Hauß, zum weissen Hirsch genannt, auf dem Roßmarckt an dem von Cronstättischen Hauß heraus, worinnen, und in denen anstossenden Häusern, bey der letzten Kayserlichen Wahl und Crönung beyde jetzo Glorwürdigst regierende Kayserliche Majestäten Dero Quartier zu nehmen, um der geraumen und angenehmsten Stadt-Gegend willen, Sich allerhöchst gefallen lassen, und wird folglich von denen Reformirten unverantwortlicher Weise vorgespiegelt, als ob vorgedachter weisse Hirsch-Garten theils inns- theils ausserhalb der Stadt-Mauer gelegen seye, welches Verfahren um so vermessener und straffbarer ist, als sie erweislich an einem der Höchsten Höfe sich erboten, mit einem zwischen den Ring- oder Stadt-Mauren und dem Wall gelegenen Platz sich begnügen zu lassen. Es leget sich dardurch ihr **fünffter wanckelhaffter Absprung** offenbar an Tag, und kan man hierbey nicht unberühret lassen, daß Magistratus bey der in der Reformirten Kirchen-Sache angeordneten Kayserlichen Hohen Commission oder Deputation die erheblichsten Ursachen, warum er das in Vorschlag gebrachte Temperament, denen Reformirten einen ausserhalb denen Stadt-Mauern und in der Fortification gelegenen Platz zum Kirchen-Bau nicht bewilligen, noch ihnen ein mehreres, als eine Kirche vor dem Thor, ein-

merckten = von der Strasse 550. Schuh, theils inn = theils ausserhalb der Stadt = Mauer, gelegenen Platzes, in einem Zwinger, zufrieden zu seyn; Da auch die Sache annoch bey der Kayserlichen Commission, ohne daß es eine Reichs = tägliche Deliberation oder eine rechtliche Entscheidung bedürffte, in Güte gehoben werden könte, so wollen Reformirte sich hiermit zu denen Anno 1747. offerirten onerosen Conditionen nochmahlen erboten haben, widrigenfalls aber nicht weiter **daran gebunden seyn** (53), sondern hegen zu einer Hochlöblich = allgemeinen Reichs = Versammlung das unterthänigste Vertrauen, im Fall der Magistrat den Recurs prosequiren oder einen zweyten ergreiffen solte, daß derselbe damit um so vielmehr werde abgewiesen werden, als Eine Hochlöbliche Reichs=

raumen könne, vorbringen lassen, und scheinen Reformati durch den sub Sig. ⊙ beygegebenen unrichtigen Riß gesucht zu haben, Magistratum aus dem Gleiß des Rechtens ab = und dahin zu bringen, daß er sich mit ihnen über die Thun = oder Unthunlichkeit des vorgeschlagenen Platzes, mithin in ein neues Temperament, einlassen solle: Man hält aber ersagten Riß einer Special-Beantwortung unwürdig, und lässet ihn auf seinem kundbaren Unwerth beruhen.

(53) **Daran gebunden seyn**) Der Rath zu Franckfurt will ebenfalls, nach zerschlagener Güte, an die unter genugsamer Reservation gethane Erklärung, einer Kirche vor dem Thor, zur Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls, zu bewilligen, weiters nicht gebunden seyn, sondern es lediglich auf die rechtliche Entscheidung des gegentheiligen Klagwercks ankommen lassen.

Versammlung jetzgedachtes Anerbieten vor billig zu erkennen, und Kayserlicher Majestät die Sache zur gütlichen *Composition* (54) und Beendigung, oder Friedens-Schluß-mäßiger Erledigung (55), lediglich zu überlassen geruhen werde.

§. 3.

Anoch nöthig befundenes Pro Memoria, in Sachen der beyden Reformirten Gemeinden zu Franckfurt, Impetranten, contra Einen Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat daselbsten, ins besondere die beyde Collegia der Neuner und Ein und Funffziger Impetraten.

Mit Beylage *sub Sign.* ⊙

In puncto des Reformirten Kirchen-Streits, nunc amicabilis Compositionis.

Nebst

(54) **Gütlichen** *Composition*) Zur gütlichen Composition ist keine sonderliche Hoffnung vorhanden, weilen die Reformirte ein weit mehreres, als sie per viam juris zu erlangen sich wahrscheinliche Hoffnung machen können, begehren, und durch ihre übermäßige Postulata die Kayserliche allerhöchste Vermittelung bis anhero fruchtlos gemacht haben.

(55) **Friedens-Schluß-mäßiger Erledigung**) Mit der Reichs-Gesetz- und Friedens-Schluß-mäßigen Erledigung des Reformirten Kirchen-Gesuchs ist der Rath zu Franckfurt vollkommen begnügt, wie er in seinem an Ihro Kayserliche Majestät unterm 23sten Februarii 1750. erlassenen- aber zu Wien nicht angenommenen allerunterthänigsten Schreiben sich allschon allergehorsamst erkläret hat.

Nebst angefügter standhafften Vertheidigung der über das von denen Reformirten zu Franckfurt in Comitiis den 23sten December 1746. übergebene Gegen-Memorial gemachter Magistratischen Anmerckungen, worinnen nochmahls klar und deutlich dargethan wird, daß die in gegenwärtigem Pro Memoria von denen Reformirten zu behaupten gesuchte Sätze:

Als ob

(1) Ihren Vorfahren zur Zeit ihrer Aufnahm in Anno 1554. ein Exercitium Religionis Reformatæ publicum verstattet, aber

(2) Ihnen solches in Anno 1561. und 1596. auf Betrieb des Evangelisch-Lutherischen Ministerii widerrechtlich entzogen worden seye, und

(3) Ihnen der Articulus septimus Instr. Pac. Westphal. wovon die Decision dieser Sache abhänget, zu statten komme,

Irrig und grund- und bodenlos seyen.

PRO MEMORIA.

Ob zwaren die beyde Reformirte Gemeinden zu Franckfurt die gesicherte Hoffnung haben können, daß sie, nach einer so lange, einstentheils bey Einem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath, nachmahlen durch den von Einem Hoch-Edlen Magistrat genommenen Recurs auch bey Einem Hochlöblichen

Reichs-Convent, angedauerten Ventilirung und respectivè Deducirung ihrer Gerechtsamen, nunmehro zu dem geruhigen Genuß eines ihnen bey ihrer Reception stipulirten Exercitii Religionis, auf Reichs-Constitutions-mäßige Weise, innerhalb der Stadt-Ringmauer gelangen werden, und sich ins besondere auch von Einem Hochlöblichen Reichs-Convent, nach dessen Welt-bekannten Æquanimität, festiglich versichert halten können, daß Hoch-Dasselbe, weder durch die von Einem Hoch-Edlen Magistrat de novo, auf Zudringung etlicher weniger der Evangelisch-Lutherischen Burgerschafft, bekannt gewordene Memorialien und respectivè summarische Nachrichten, noch auch demjenigen, so die Ein und Funffziger, durch eine so rubricirte: **Kurtzgefaßte standhaffte Ausführung** ꝛc. dem Publico mitzutheilen sich beygehen lassen, Sich irre machen, sondern vielmehr es allen Rechten nach billig erkennen werde, nach dem letzteren von denen Reformirten unterm 31sten Januarii a. c. zu ihrer unterthänigsten Dancknehmigkeit zur Dictatur gekommenen Memorial und Bitte, diese Kirchen-Angelegenheit bey Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten dahin zu recommendiren, daß gedachten beyden Gemeinden, ohne Rucksicht auf die Neuner und Ein und Funffziger, brevi manu & omni meliori modo, auf die von ihnen offerirte onerose Conditiones, zu dem freyen Exercitio Religionis binnen denen

Ring-

Ringmauren der Stadt Franckfurt verholffen werden möge, zumahlen da Ein Hoch-Edler Magistrat, nebst der Burgerschafft, in eben besagten Impressis annoch selbsten eingestehen, daß Ein Hoch-Edler Magistrat und die übrige Collegia honoratiora in der im Monat August abgefaßten, und durch ein Raths-Conclusum approbirten Erklärung und respectivè darauf eingekommenen Gutachten selbsten anerkannt, daß denen Reformirten Gemeinden respectivè binnen der Stadt Ringmauer, und wenigstens vor dem Thor, eine Kirche zu erbauen anwiederum, und zwaren letzteres ohnentgeltlich, zu erlauben, auch respectivè selbsten in gedachten Impressis annoch darauf antragen, und dadurch per necessariam consequentiam eingestehen, daß Reformatis ein freyer Gottesdienst, nach der mit ihren Vorfahren gemachten Convention, auf dem Franckfurter Territorio zu verstatten, hingegen ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum in seinem ohnlängst unterm 30sten Decembr. abgewichenen Jahrs erlassenen Anmahnungs-Schreiben höchst-vernünfftig, gleichwie auch Magistratus und übrige Collegia honoratiora, anerkannt, daß bey Gestattung gedachter Kirche absonderlich auf das Tempus Receptionis zuruck zu sehen, absonderlich weilen ausser dem eine Kirche vor dem Thor zu dem grösten Nachtheil der Stadt gereichen könte und würde, so haben dennoch beyde Reformirte Gemeinden und deren Deputirte annoch vor nöthig gehalten, um auch denenjenigen alle

Dubia und übele Impressiones zu benehmen, die etwa aus Mangel hinlänglicher Information der Sache, und desjenigen, was sich aus denen Reichs-Constitutionen und Friedens-Schlüssen concludiren lässet, oder nicht, oder auch aus annoch beywohnendem Religions-Eifer, sich dergleichen durch gedachte Impressa beygehen lassen mögten, gegenwärtige sub Sign. ⊙ hier beygebogene **Gründliche Widerlegung** rc. welche lediglich durch die vorgewesene Vergleichs-Handlungen bis jetzo zuruck gehalten worden, dem Publico bekannt zu machen, als woraus ein jeglicher ohnpartheyischer Leser all dasjenige, so von dem Gegentheil schrifft- oder mündlich gegen der Reformirten billiges Kirchen-Gesuch vorgebracht worden, standhafftig widerleget finden, und von selbsten erkennen wird:

1stens) Wie denen Reformirten das mit ihren Vorfahren errichtete Pactum allerdings zu statten kommen müsse, und dahero

2tens) Ohne Widerspruch, ratione Religionis Exercitii, auf das Tempus Receptionis zuruck zu sehen, und wie Reformatis

3tens) Articulus 7mus Instrumenti Pacis Westphalicæ keinesweges im Wege stehe, sondern vielmehr durch dessen ohnpartheyliche Analysin anwiederum in diejenige Possession einzusetzen, worinnen sie tempore Receptionis gewesen, und wie mithin

4tens) Reformati in ihrem Eingangs besagten Memorial sich dermahlen noch freywillig zu

Fest-

Festhaltung derer von ihnen anofferirten onerosen Conditionen keinesweges ex diffidentia causæ, sondern lediglich, um nur alle von dem Gegentheil zu einigem Schein hervorgebrachte Besorgnüsse völlig aus dem Weg zu räumen, anerbotten, und dahero auch sich mit der Haupt-Refutation der gegenseitigen Anmerckungen und übrigen Impressorum alleinig contentiren, und es denen Regulen des Christenthums und der Klugheit am gemässesten zu seyn erachten, alle lieblose Beschuldigungen mit Stillschweigen zu übergehen, und die unrichtige gemachte Folgerungen auf ihren falschen Principiis lieber beruhen zu lassen, als durch deren weitläufftige Widerlegung und respectivè Retorquirung Haß, Neid und Mißgunst zu vermehren.

Standhaffte Vertheidigung der Magistratischen Anmerckungen.

(1) OBwohlen der Ungrund und die Nichtigkeit des Franckfurtischen Reformirten Kirchen-Gesuchs, sowohl in denen bey dem Höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath unter genugsamer ratione fori beschehener Verwahrung von dem Rath zu Franckfurt eingebrachten allerunterthänigsten Bericht und übrigen Handlungen, als auch in denen bey dem Hohen Reichs-Convent übergebenen Magistratischen Memorialien, welche insgesamt im Druck erschienen, und in denen dreyen Tomis

der so genannten: **Franckfurtischen Religions-Handlungen** begriffen sind, allbereits dergestalt klärlich, deutlich und unwiderleglich vorgestellet worden, daß man fast überflüßig erachten mögte, gegenwärtiges mit lauter aufgewärmten und längstens refutirten Dingen angefülltes Pro Memoria einer Antwort zu würdigen, so hat doch der Rath zu Franckfurt seine über das den 23sten Dec. 1746. von seinen Reformirten Burgern und Schutz-Angehörigen in Comitiis übergebene Memorial gemachte Anmerckungen nochmahls zu vertheidigen vornehmlich um deswegen vor rathsam gefunden, damit die Reformirte nicht auf den eitlen Wahn gerathen mögen, als ob ihre so betitulte Widerlegung sothaner Anmerckungen also beschaffen seye, daß dagegen nichts mit Grund versetzet werden könne. Solchemnach hält der Rath zu Franckfurt vor dienlich, zu besserer Erläuterung, vor allen Dingen aus dem den 24sten Febr. 1748. ad Dictaturam publicam gekommenen so rubricirten: **Abermahligen höchstgemüßigten** *Memorial* **und Bitten** **rc. rc.** wie auch aus dem zu gleicher Zeit mit dictirten **Gehorsamsten Begleitungs-** *Memorial*, kürtzlich anhero zu wiederhohlen, daß die Reformirte zu Franckfurt den 13den Julii 1747. bey ihm (dem Rath) Vergleichs-Vorschläge thun zu dörffen angesuchet, und den 17den Julii d. a. solche Vorschläge überreichet, und eine Kirche innerhalb der Stadt Ringmauern verlanget, auch öffters um eine Magistratische Resolution sich bewor-

beworben haben; Als aber der Rath zu Franckfurt den 16den Nov. 1747. ein Raths-Conclusum dahin abgefasset hat, daß er (unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß, wann dasjenige, was er freywillig und aus blosser Obrigkeitlicher Milde zu bewilligen sich entschlossen habe, die Reformirten nicht dancknehmigst acceptiren und von allen fernern Postulatis desistiren würden, daran nicht weiters gebunden seyn wolle, noch künfftighin jemahls zu seinem Nachtheil von denen Reformirten sich darauf bezogen werden solle,) ihnen die Auferbauung einer Kirche vor dem Thor, worinnen sie ihren Gottesdienst mit denen Predigen und heiligen Abendmahl halten könten, auf ihre Kosten gestatten, und wann sie sich daran begnügen liessen, die eigentliche Conditiones eröffnen wolle, und solches Raths-Conclusum dem Reformirten Gevollmächtigten den 17den ejusd. mündlich bekannt gemacht, und abschrifftlich zugestellet worden, so hat letzterer ad Protocollum sich erkläret, daß seine Committenten den Vergleich auf eine Kirche vor dem Thor nicht eingehen könten, sondern sich nunmehro genöthiget seheten, bey Einem Höchstrühmlichen Reichs-Convent ihre Gerechtsame ohne allen Zeit-Verlust **mit verdoppelten Kräfften** zu betreiben; Worauf auch die Reformirte im Monat Dec. 1747. würcklich zwey Gevollmächtigte nacher Regenspurg abgeschicket, und eine mit vielen Unwahrheiten und Unrichtigkeiten angefüllte so rubricirte: **Wahrhaffte und** *documentirte*

Speciem Facti bey dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum überreichet, und den 23. Dec. 1747. von diesem Hohen Corpore sub & obreptitiè ein an sich höchst-venerirliches aber der Haupt-Sache ganz ohnnachtheiliges Anmahnungs-Schreiben zu Fortsetzung der gütlichen Tractaten ausgewürcket haben. Hierdurch ist der Rath zu Franckfurt gemüßiget worden, im Jan. 1748. vorgedachtes so betitultes: **Abermahliges höchst-gemüßigtes gehorsamstes** *Memorial* in Druck zu geben, und einem Hohen Reichs-Convent alles, was bey denen Vergleichs-Tractaten zu Franckfurt vorgegangen ehrerbietigst vorzutragen, und die von denen Reformirten bey dem Rath zu Franckfurt übergebene Memorialia und die daselbst geführte Protocolla in extenso beyzufügen, auch, als er endlich vorbesagte einige Zeit geheim gehaltene Reformirte Facti Speciem erhalten hat, darüber nöthige Anmerckungen zu fertigen, und solche Facti Speciem mit denen beygefügten Anmerckungen, vermittelst des den 24sten Febr. 1748. in Comitiis dictirten **Begleitungs-***Memorials*, zu übergeben, und hauptsächlich in der 1sten, 11ten, 13den, 14den, 15den, 16den, 17den und 18den Anmerckungen der Reformirten grundirrigem Vorgeben, als ob der Rath zu Franckfurt ihnen, vermög eines angeblichen Raths-Conclusi vom 1sten Aug. 1747. eine Kirche in der Stadt verstatten wollen, aber wegen der Burgerlichen Collegiorum der Neuner und Ein und Funffziger Widerspruchs wie-

der

der davon abgegangen seye, auf das nachdrücklichste zu widersprechen, und unter andern anzuführen, daß der bey der Reformirten Facti Specie sub No. 9. befindliche Aufsatz vom 1sten Aug. 1747. worauf sich die Reformirte gründen wollen, ein blosses unverbindliches Project gewesen, worüber deliberiret, und hernach erst ein förmlicher Schluß gefasset werden sollen, und solche Piece denen Reformirten niemahls von Raths wegen communiciret, noch mit ihnen darüber tractiret, sondern auf eine unerlaubte Weise von ihnen aufgetrieben worden, und folglich ihnen, welche an denen zwischen dem Rath und denen Collegiis und Corporibus gepflogenen geheimen Deliberationen keinen Theil zu nehmen haben, noch jemahls darzu mit gezogen worden sind, nicht vorträglich seyn könne, wie dann dermahlen ebenfalls grundfalsch von denen Reformirten vorgegeben wird, daß die den 24sten Febr. 1748. dictirte Magistratische Memorialien auf Zudringung etlicher weniger von der Evangelisch-Lutherischen Burgerschafft bekannt gemacht worden seyen. Jedennoch haben die Reformirte bey vorerwehnter Facti Specie es nicht beruhen lassen, sondern den 31sten Jan. 1748. ein Pro Memoria zu Regenspurg übergeben, und darinnen Wahrheits-widrig wiederhohlet, als ob der zu Franckfurt fürgewesene Vergleich bloß wegen der Contradiction der Neuner und Ein und Funffziger nicht zum Stand gekommen seye, und der Magistrat ihnen eine Kirche in der Stadt bewilliget

get habe, und folglich nunmehro das bisherige eigentliche Objectum Recursus weggefallen seye, und derowegen diese Angelegenheit bey Ihro Kayserlichen Majestät von dem Hohen Reichs-Convent durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten dahin recommendirt werden mögte, daß sie, Reformirte, ohne Rucksicht auf die Neuner und Ein und Fünffziger, brevi manu & omni meliori modo, auf die von ihnen offerirte onerose Conditiones, zu dem freyen Exercitio Religionis binnen denen Ringmauern der Stadt Franckfurt, an einem gelegenen Ort, gelangten. Alldieweilen aber die Reformirte nachgehends wahrgenommen, daß durch die Magistratische Memorialia vom 24. Febr. 1748. sowohl, als durch die von dem in eben diesem Monat zu Führung des Stadt-Franckfurtischen Voti bey dem Reichs-Tag und zu Betreibung der Reformirten Kirchen-Sache nacher Regenspurg abgeordneten Stadt-Franckfurtischen Syndico gethane mündliche Vorstellungen, ihre bisherige höchst-vermessene Sub- & Obrepriones endecket, und ihre anfänglich sich gemachte Hoffnung, ein favorables Reichs-Gutachten vor sich zu erschleichen, vereitelt worden, so haben sie die vorhero aufs eifrigste betriebene Reichstägliche Deliberation dieser würcklich in den Ansags-Zettul gekommenen Reformirten Kirchen-Sache abzuwarten nicht vorträglich gehalten, sondern bey **Ihro Kayserlichen Majestät** durch ein allerunterthänigstes Memorial um die Kayserliche allerhöchste Vermitte-

mittelung angesuchet, und solchergestalt diese Sache von dem Hohen Reichs-Convent abzuziehen getrachtet, und, ohnerachtet der Rath zu Franckfurt die Kayserliche Vermittelung, aus allerunterthänigstem Respect gegen Ihro Kayserliche Majestät, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß solche der **Haupt-Sache ohnnachtheilig** seye, angenommen, und diese Clausul in der seinem im Monat October 1748. nacher Wien abgeordneten Syndico ertheilten Vollmacht wiederhohlet hat, bey der zu Pflegung der gütlichen Tractaten zu Wien angeordneten Hohen Kayserlichen Hof-Commission oder Deputation per meras Sub- & Obreptiones es in die Wege geleitet, daß vermittelst eines Kayserlichen allergnädigsten Rescripts vom 16den Jan. 1750. eine Kirche in der Stadt denen Reformirten zu bewilligen, und nur ratione Quæstionis: Quomodo? sich vernehmen zu lassen, dem Rath aufgebürdet werden wollen, wordurch aber derselbe sich dergestalt beschweret befindet, daß er, so ungern er auch daran gekommen, und mit Vorbehalt des Ihro Kayserlichen Majestät schuldigen allerunterthänigsten Respects und vor die Hohe Comission hegenden Veneration, sich necessitiret gesehen, den Recursum ad Comitia, nach seinen obhabenden schweren Pflichten, zur Vorsorg zu ergreiffen. Jedoch hat der Rath solchen, in der allersubmissesten Reichs-Gesetz-mäßigen Hoffnung, daß auf die nachhero weiters beschehene allerunterthänigste Vorstellun-

stellungen eine mildere und willfährige Kayserliche allerhöchste Resolution oder Declaration erfolgen werde, in suspenso gelassen.

Gleichwie nun in vorangezogenen Memorialien vom 24sten Febr. 1748. unwidersprechlich dargethan ist, daß der Reformirten Vorgeben, als ob der Rath zu Franckfurt sich schuldig erkannt haben solle, ihnen respectivè binnen der Stadt Ringmauern, und wenigstens vor dem Thor, eine Kirche zu erbauen, wiederum, und zwar letzteres ohnentgeltlich, zu erlauben, und er dardurch per necessariam consequentiam eingestanden habe, daß denen Reformirten ein freyer Gottesdienst, nach der mit ihren Vorfahren gemachten Convention, auf dem Franckfurter Territorio zu verstatten seye, grundfalsch und erdichtet ist, und der Rath zu Franckfurt in dem denen Reformirten abschrifftlich zugestellten und bey dem den 24sten Febr. 1748. dictirten Magistratischen Memorial sub No. 25. befindlichen Raths-Concluso vom 17. Nov. 1747. gegen alle dergleichen unverantwortliche Verdrehungen und unrichtige Folgerungen der Reformirten sich gnugsam verwahret hat; Also ist nurgedachter Rath völlig versichert, daß ein jeglicher ohnpartheyischer Leser aus denen bishero gepflogenen Handlungen von Magistratischen offenkündigen Gerechtsamen völlig überzeugt seyn, und erkennen werde, daß

1stens) Denen zu Franckfurt in Anno 1554. ex mera gratia & misericordia **als Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen auf**ge-

genommenen Fremdlingen kein Exercitium Religionis Reformatæ publicum gestattet, ja nicht einmahl darum angesuchet worden seye, und

2tens) Bey denen zwischen Protestantischen Reichs-Ständen und ihren Evangelisch-Lutherischen oder Reformirten Burgern oder Unterthanen ratione Exercitii Religionis publici vel privati vorfallenden Strittigkeiten die Pacta, Conventiones oder Dispositiones aliæ (dergleichen doch in casu substrato nicht vorhanden sind) nur in so weit, als sie zur Zeit des errichteten Westphälischen Friedens-Schlusses in Observanz- und die Burger oder Unterthanen in würcklicher Ubung ihres Exercitii Religionis publici oder privati zu selbiger Zeit sich befunden, attendiret werden können, und

3tens) Der Articulus 7mus Instrum. Pac. Westphal. denen Reformirten keinesweges zu statten komme, sondern vielmehr nach selbigem in vorerwehntem Fall, wann Protestantische Reichs-Stände mit ihren Lutherischen oder Reformirten Burgern oder Unterthanen ratione Exercitii Religionis zu thun haben, alles in dem Stand, wie es sich tempore conditæ Pacis befunden, ohnveränderlich gelassen werden müsse, und

4tens) Die von denen Reformirten veranlaßte und bißhero unter genugsamer Reservation gepflogene gütliche Tractaten ganz ohnnachtheilig seyen, und nach deren Zerschlagung die Haupt-Sache in dem nehmlichen Stand, worinnen sie bey dem Anfang der gütlichen

Tra-

Tractaten gewesen, fortgesetzet werden müsse, und hält man also vor ohnnöthig, sich darbey, als bey einem zur Haupt-Sache gar nicht dienenden Punct, aufzuhalten, aus was Absichten die Reformirte um die gütliche Beylegung ihres ohnbefugten Kirchen-Gesuchs sich beworben, und wäre nur zu wünschen gewesen, daß sie in ihren Impressis, und insonderheit in gegenwärtigem Pro Memoria, die Regeln des Christenthums und der Klugheit besser, als geschehen ist, beobachtet, und nicht durch deren Ausserachtlassung und bisheriges ungebührliches Betragen und unanständige Anzüglichkeiten einen gerechten Widerwillen bey der Evangelisch-Lutherisch- und Catholisch. Burgerschafft zu Franckfurt, ja bey allen unpartheyischen und Gerechtigkeit liebenden Personen, gegen sich erwecket hätten.

Beylage.

Adjunctum sub Sign. ⊙

Gründliche Widerlegung der sogenannten Magistratischen Anmerckungen über der beyden Reformirten Gemeinden zu Franckfurt bey Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung übergebene demüthigste Gegen-MEMORIALE.

Den von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat daselbst, zu Bedeckung dessen verweigerten Widereingebung einer **eigenen Kirche** zum Evangelisch Reformirten Gottesdienst, genommenen Recours betreffend.

TER-

TERTULLIANUS
ad Scapulam.

HUmani juris & naturalis poteſtatis eſt, unicuique quod putaverit colere. NEC ALII OBEST, AUT PRODEST, ALTERIUS RELIGIO. Sed NEC RELIGIONIS EST, COGERE RELIGIONEM, quæ ſponte ſuſcipi debeat, non vi.

Vorbericht.

EIn Hoch-Edler und Hochweiſer Magiſtrat der Franckfurt am Mayn hat vor gut gefunden, **Einer Hochanſehnlichen allgemeinen Reichs-Verſammlung** dasjenige, was derſelbe auf der daſigen beyden Reformirten Gemeindē in ihrer **Kirchen-Sache** eingegebenes demüthigſtes **Gegen** *Memoriale* ſchlüßlich zu verſetzen vermeynet, nicht in einem ordentlichen Zuſam̃enhang, ſondern mit lauter durcheinander geworffenen Noten, oder alſo genannten *Magiſtratiſchen* **Anmerckungen**, vorzutragen, und dadurch mit allem Vorbedacht ſämtlich-bey dieſer Sache vorkommende Haupt-Umſtände ſolchergeſtalten von einander zu trennen, damit der Leſer in dunckeln Idéen unterhalten werden möchte. Um nun dieſen Endzweck der Behör nach zu vereitlen, und den gantzen Statum Cauſæ im Klaren zu erhalten; So hat man von Seiten beyder Reformirten Franckfurter Gemeinden vor nöthig erachtet, **Einer Hochanſehnlichen allgemeinen Reichs-Verſammlung** bey einem jedem zur Sache ſelbſten gehörigen

Puncte zuforderst den Innhalt ihres Gegen-Memorials, sodann die Magistratische Anmerckungen, und endlich der beyden Reformirten Gemeinden Widerlegung derselben, vorzulegen, damit sogleich eines jeden Theils Gründe daraus ersehen, und darbey mit Bestand beurtheilet werden könne, quid distent æra lupinis.

Alldieweilen aber von Seiten des Magistrats in allen dessen Anmerckungen weiter nichts enthalten ist, als was in denen sogenannten Franckfurter Religions-Handlungen allbereits vielmahl gesaget und geschrieben worden; So wird man bey denen zur Sache gehörigen Puncten desto kürtzer seyn, die zur Sache gar nichts dienende aber mit gutem Fug gantz stillschweigend vorbeygehen können.

Standhaffte Vertheidigung der Magistratischen Anmerckungen.

(2) Der Rath zu Franckfurt hat das von denen Reformirten im Dec. 1746. in Comitiis übergebene so rubricirte: **Gemüßigtes demüthiges Gegen-*Memoriale***, integraliter umdrucken lassen, und in denen angefügten Anmerckungen das nöthig befundene vorgestellet, und der Sachen wahrhaffte Beschaffenheit, und zwar mit genauer Beobachtung der von denen Reformirten gewehlten Ordnung, angezeiget, und kan er folglich mit Grund nicht sbechuldiget werden, daß er keines ordentlichen Vortrags sich bedienet, und die bey dieser Sache vorkommende Haupt-Umstände von einander getrennet, und den Leser in lauter danckelen

Idéen

Ideen zu unterhalten gesucht habe. Und obgleich vieles dabey zu erinnern wäre, daß die Reformirte aus ihrem vorgedachten Gegen-Memorial und denen darüber gefertigten Magistratischen Anmerckungen dermahlen nur dasjenige, was sie gut düncket, und in einer selbst beliebten Ordnung oder Unordnung ausgeklaubet und vorgetragen haben, so hat doch der Rath zu Franckfurt, um allen unbilligen Vorwurff, daß von denen gegenseitigen vermeyntlichen Gründen etwas zurück geblieben, oder wenigstens solche in einer andern Ordnung anhero wiederholet worden seyen, zu vermeiden, vor rathsam gefunden, der Reformirten gegenwärtiges Pro Memoria integraliter & verbotenus voraus zu setzen, und sogleich bey jedem Punct oder Abschnitt die standhaffte Vertheidigung, gegen die gegentheilige vermeyntliche aber sehr übel gerathene Widerlegung der Magistratischen Anmerckungen besonders anzuhängen, wobey man nicht unberührt lassen kan, daß dasjenige, so nach der Reformirten jetzigen Angeben zur Sache gar nicht dienen soll, und von ihnen dermahlen übergangen worden, eintzig und allein von ihnen hergerühret und disseits nur per modum defensionis das nöthige dargegen angemercket worden ist, und stehet mithin keinesweges zu verantworten, daß die Reformirten mit vielen überflüßigen Ausschweiffungen, welche nach ihrer jetzigen selbst-eigenen Geständnüß zur Haupt-Sache nicht gehören, dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Hohen

Reichs-Convent beschwerlich zu fallen sich nicht entblödet haben, und wird ein jeder vernünfftiger Leser, welcher sich die Mühe nimmt, dasjenige einzusehen, was bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in dieser Sache verhandelt, und in dem bey dem ersteren in Comitiis in Anno 1744. übergebenen Magistratischen Memorial sub No. 1. befindlichen so betitulten: **Ausführlichen Begriff der Gründen und *Motiven*, welche die Reformirte Burger und Einwohner zu Franckfurt am Mayn bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angeführet haben, damit ihnen das *Exercitium Religionis publicum* in gedachter Stadt Ringmauern verstattet werden möge, und was dasiger *Magistrat* mit besserem Bestand antworten lassen**, optima fide zusammen gefasset worden, völlig convinciret seyn, daß vorgedachtes **Gegen-*Memorial*** der Reformirten vom 23sten Decemb. 1746. in lauter aufgewärmten und längstens auf das gründlichste refutirten Dingen bestehe, derowegen solches sowohl, als ihre neue nichts taugende Widerlegung derer darüber gefertigten Magistratischen Anmerckungen gar wohl hätte unterbleiben können.

Gegen-Memoriale.

Num. 1. 2. 3. 4. 6. 8. 9. 10. 46. 50.

Die Vorfahren der beyden Reformirten Gemeinden haben bey und nebst deren Aufnahme

nahme in der Stadt Burgerschafft zugleich von dem Magistrat, als eine Conditionem sine qua non, sich durch den Drem Valerandum Pollanum das öffentliche Exercitium ihrer Religion ausbedungen, auch durch einen in GOttes Nahmen abgefaßten Raths-Schluß auf das verbindlichste concedirt erhalten.

Magistratische Anmerckungen.

Die Anno 1554. zu Franckfurt angekommene Fremde hätten (a) in ihrem durch den Valerandum Pollanum übergebenen Memorial sich vor **Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen** ausgegeben, und wäre damahls an Gestattung eines Reformirten Gottesdienstes nicht gedacht worden, mithin (b) der Magistrat damahlen nicht daran gedencken können, ihnen zu dem Exercitio Religionis Reformatæ publico die Kirche zu denen **Weissen Frauen** einzu-

Widerlegung.

Es ist dieses allerdings ein Haupt-Grund mit, worauf beyde Reformirte Gemeinden zu Franckfurt ihr Recht eines öffentlichen Religions-Exercitii iñerhalb der Stadt Ringmauern setzen und vertheidigen, mithin verdienet derselbe um so viel mehr, daß er nicht, wie ex adverso geschehen, zerstückelt, sondern gantz, und in seinem wahren Zusamenhang, nochmahlen kürtzlich vorgetragen.

Solchemnach ist zwar quoad (a) allerdings richtig, daß Valerandus Pollanus am 15.

zuräumē, und olso noch vielweniger (c) sich mit ihnen hierüber in einiges Pactum oder Convention eingelassen, am allerwenigsten wären die Reformirten Gemeinden im Stande, solches, ihrer Obligenheit gemäß, hinlänglich zu erweisen, sondern die Aufnahme dieser unvermögenden, elenden und allenthalben verachteten Fremdlingen seye ex mera gratia & misericordia, ohne einigen Tractat, Convention oder Capitulation, geschehen, und habe (d) der eintzige bedenckliche Umstand die verschiedene Raths-Schlüsse veranlasset, daß sie von fremder Sprache und Sitten, auch fast durchgehends von allen Mitteln entblösset gewesen, keineswegs aber, daß der Magistrat der Religion hal-

15. Mart. 1554. Nahmens seiner, wegen der Königin Mariæ angestellten Religions-Verfolgungen aus Engelland entwichenen Gemeinde bey dem Magistrat zu Franckfurt um ihre Aufnahme, gegen Ausbedingung ihres öffentlichen Religions-Exercitii, supplicirt hat; Es stehet aber in dieser Supplication kein einiges Wort oder Buchstaben davon, daß dieser Valerandus Pollanus und seine Gemeinde sich vor Evangelisch-Lutherische Religions-Verwandte an- und ausgegeben hätten. Sie haben sich weder zur Lutherischen noch zur Reformirten Religion, sondern zum Evangelio, bekennet, solches auch in besagtem ihrem Memorial mit folgenden Worten vortragen lassen:

" Nhun

der dabey einigen Anstand gefunden hätte, wie dann auch (e) dieselbe verschiedentlich bekennet, daß sie mit dem Franckfurter Magistrat und denen Sächsischen Kirchen, welche Zwinglii oder Calvini Meynung nicht angenommen, in der Lehre eins seyen, und der Augspurgischen Confession beypflichteten; Ja es hätten (f) einige gar um dieselbe Zeit in der Lutherischen Kirche das heilige Abendmahl empfangen, mithin wäre ihr Haupt-Fundament, daß nehmlich ihren Vorfahren bey der Reception das Exercitium Religionis Reformatæ per modum Pacti, Conventionis oder Conditionis sine qua non, von dem Magistrat bewilliget worden, und eben deswegen ihnen

„ Nhun aber das „ **Evangelium** im „ Königreich Engelland nicht länger geduldtet will „ werden, und ermelte Bursatmacher vom **Evangelio** abzufallen „ nicht gemeynet, „ haben sie das Engelland verlassen „ müssen. „ (*) Sie konten sich auch damahlen in dem Verstand, wie heut zu Tage das Wort: **Lutherisch- und Reformirte Gemeinde**, genommen wird, weder vor Lutherische noch Reformirte Glaubens-Genossen ausgeben, weil noch damahlen nur allein der Streit de Sacra Cœna zwischen eintzeln Geistlichen obwaltete, allermassen die Franckfurter Geistliche, Magistrats-Persohnen und Eingeses-

(*) Vid. *Magistrat*ische Gegen-*Information* Beylage Num. 1.

ihnen nach der Zeit, contra datam fidem, nicht wieder entzogen werden können, sondern Magistratus zu Præstirung des Facti, worzu dessen Vorfahren sich durch Abfassung eines wohlbedächtlichen Schlusses verbindlich gemachet, angehalten werden müsse, der Wahrheit im mindesten nicht gemäß.

sessene, selbsten damahlen nicht einerley Meynungen waren, ohne daß sie sich mit dem öffentlichen Gottesdienst von einander separiret hätten (**). Die nachhero zwischen beyderley Religionen durch die damahlige Prediger erregte weitere Zwistigkeiten hingegen, wodurch endlich beyderley Religion zugethane Obrigkeiten und Unterthanen durch ordentlich geschlossene Cœtus sich gänzlich und auf beständig von einander getrennet, sind allererst lange hernach gefolget, als die beyde Reformirten Gemeinden zu Franckfurt aufgenommen, und mit ihrem öffentlichen Gottesdienst versehen worden. Deme zufolge kommt quoad (b) der Magistratische Einwand sehr wunderbar heraus, ob hätten dessen Vorfahren Anno 1554. an eine Concessionem Exercitii Religionis Reformatæ publici nicht einmahl gedencken können; weil so eben erinnert worden, und die Kirchen-Geschichte des

(**) Vid. Gründlicher Bericht Cap. IV. §. 2. seqq. in den Franckfurtischen Religions-Handlungen Tom. I. p. 37. 38. & 39. & Gründliche Ableinung Cap. I. §. 28. ibid. Tom. II. p. 60.

des Seculi XVI. nebst dem Exempel des damahligen Franckfurter Stadt-Raths selbsten, ohnehin zur Genüge belehren, daß die gänzlich- und völlige Trennung ordentlich geschlossener Gemeinden nicht bekannt gewesen, und eben deswegen Valerandus Pollanus in besagtem Memorial ganz recht und mit Wahrheit sagen können:

" **Wiewohlen Wir Ewerer Religion**
" **seinndt** &c.

Gestalten er aus eben diesem Grund den Magistrat zugleich selbsten bittet, unter dieser seiner Gemeinde eine ernstliche **Kirchen-Zucht** anzurichten, auch ihre anzuzeigende Kirchen-Diener anzunehmen, und zum Kirchen-Amt zuzulassen. Da nun quoad (c) Valerandus Pollanus und seine Gemeinde in ein- und eben demselben Memoriale gar nicht ihre Aufnahme nacher Franckfurt alleine, sondern zugleich auch, weil sie **sonder Religion** nicht leben konten, mithin als eine Conditionem sine qua non, um die Einräumung einer eigenen Kirche oder Tempels innerhalb der Stadt Ringmauern, und zwar mit folgenden Worten gebeten:

" Dieweil aber die **sonder Religion nit le-**
" **ben kundten**, wiewohl wir Ewerer Reli-
" gion seinndt; so kendten wir doch ewerer
" Sprach nicht, hierum ist an Ew. F. W.
" vnser fleißig Bitt, Sie wolten vns in dem
" **Thal, da Sie vns vfnehmten**, auch ein
" **Kirch** oder Tempel inngeben, darinn wir
" vnser Gebeth, Predigt des Evangelii und

" Austheilung der heiligen Sacrament, in
" unser Sprach nach der Lehr des Apostels
" Pauli haben mochten.

Dieser Vortrag ist gantz klar, teutsch und deutlich, und leget jederman offenbar vor Augen, was Valerandus Pollanus und seine Gemeinde damahlen bey der von ihnen zu Franckfurt gebetenen Aufnahme eigentlich vorgetragen und verlanget, nehmlich die Niederlassung in Franckfurt, samt darbey zu verstattender öffentlicher Religions-Ubung in einer besondern Kirche, und zwar beydes mit einer sowohl auf des Magistrats, als ihrer Seiten, gantz gleichen Verbindlichkeit, und weil sie ausdrücklich dabey declariret, daß sie ohne Religion nicht leben könten, sondern eben um des ihnen verweigerten freyen Religions-Exercitii willen ihr Vatterland verlassen hätten, wormit zugleich die Magistratische achte Anmerckung ihre völlige Erledigung bekommt. Dann der Magistrat hatte auf dieses Memorial, nach einer dreytägigen wohlbedächtlichen Uberlegung, das eine, wie das andere, schlechterdings, und ohne die geringste Bedingung und Vorbehalt, mit folgenden Worten willfahret und beschlossen:

" Als jetzt abermahls Dr. Valerani Polani
" Flandri Supplication, darinn Er von sein
" und etlicher Bursatweber wegen, aus Flan-
" dern um die Burgerschafft angesucht und ge-
" bethen, Ihnen ein **eigen Kirch** einzugeben,
" verlesen, soll **man Ihnen willfahren, und**
" **Sie in dem Namen GOttes aufnehmen.**

Es

Es kan auch mit Bestand der Wahrheit und sine Injuria des damahligen Franckfurter Stadt-Raths nicht vorgeschützet werden, ob hätte sie Valerandus Pollanus und seine Gemeinde wegen ihrer Religions-Bekänntnüß hintergangen, weil nicht nur verschiedene von dem Magistrat selbsten, und von dem geistlichen Ministerio, sich zu ihrer Religion bekennet, und die damahlige Zusammenkünffte wegen gütlicher Beylegung des unter denen Protestanten entstandenen Religions-Streits mit beschicket, einfolglich eine so grosse Unwissenheit in denen damahligen Kirchen-Geschichten ohnmöglich haben können, sondern auch durch ein Raths-Conclusum vom 17den April 1554. ihrem Prediger, Matthiä Ritter, aufgetragen, daß er auf der Fremden ihre Predigten und Ceremonien gute Achtung geben solle, damit sie nichts Ungereimtes fürnehmen, oder anrichten, aus dessen Relationen sie sich noch über das von des Valerandi Pollani und seiner Gemeinde Lehr-Sätzen und Ceremonien gnugsam informiren können, und informiret haben. Daß aber auch der damahlige Stadt-Rath an denen Lehr-Sätzen dieser Gemeinden nichts auszusetzen gefunden, erhellet daraus gantz unwidersprechlich, weil derselbe ein gantzes Jahr hernach, in dem 1555sten Jahr, noch über das die von Johanne à Lasco geführte Niederländische Reformirte Gemeinde unter ein- und eben denselben Bedingungen zu Franckfurt aufgenommen, und das öffentliche Exercitium ihrer Religion gleich-

falls

falls verstattet hat (*). Es würden auch beyde Gemeinden von Seiten des Stadt-Raths in Ansehung ihres Religions-Exercitii wohl fernerhin unbeeinträchtiget gelassen worden seyn, wann nicht nach der Hand einige aus nicht zu billigendem Religions-Eifer getriebene Prediger zu Franckfurt, welche äusserst verdroß, daß sie von dem Magistrat hierbey nicht zu Rath gezogen worden, dagegen Bewegung gemachet hätten, denen gleichwohlen der Stadt-Rath in ihrem unbilligen Gesuch ehender nicht willfahret, als bis derselbe allererst nach Verlauff verschiedener Jahre deren unablässigem Anhalten nicht länger widerstehen wollen.

Da indessen der Magistrat von der Zeit an einestheils die Burgerliche Verpflichtung der Reformirten Gemeinden vor verbindlich und unwiderruflich gehalten, weilen deren Aufnahme zum Flor und Besten der Stadt gereichte, und eben deswegen denenselben zu Ende des XVIden Seculi keinen freyen Abzug verstatten wolte; So muste derselbe anderntheils die einmahl als eine Conditionem sine qua non denen Reformirten verstattete freye Ubung ihrer Religion nothwendig eben so verbindlich und unwiderruflich erachten, weil sie bey der Reception ausdrücklich declariret, daß sie ohne ihre Religions-Ubung nicht leben könten, und also auch ohne dasselbe in Franckfurt nicht bleiben wür-

(*) Vid. Gründlicher Bericht ꝛc. Cap. 1. §. 1. ad §. 9. in denen Franckfurter Religions-Handlungen Tom. 1. pag. 12. seqq.

würden, woraus der Verfasser der Magistratischen Anmerckungen den Grund dieses Pacti, oder Conventionis oder Concessionis utrinque obligatoriæ ersehen kan, es ist auch nicht nöthig, hierüber weitern Beweiß zu führen, weilen der klare Buchstabe in des Valerandi Pollani Memorial und des Stadt-Raths darauf ertheilter Raths-Schluß einem jeden vor Augen lieget. Ubrigens waren zwar die damahlen zu Franckfurt nach und nach aufgenommene Reformirte Gemeinden, in Ansehung ihres um der Religion willen erlittenen Exilii, elende- und in ihrem Vatterlande verachtete Leute, keineswegs aber unvermögende Fremdlinge, sodern eben diejenige, welche durch ihre starcke Manufacturen und Handelschafften die Stadt Franckfurt in ihren gegenwärtigen Flor und Aufnahme gebracht, und aus ihren vorherigen schlechten Umständen, wobey dieselbige eben keine sonderliche Figur von einer grossen Handels-Stadt machen können, gesetzt haben (*). Und gleichwie dem Magistrat der durch diese Fremdlinge der Stadt zugewachsene grosse Vortheil gantz recht und angenehm ist; Also muß demselben nicht weniger billig und recht seyn, daß diesen Fremdligen und ihren Nachkommen dasjenige, um dessentwillen sie sich zu Franckfurt niedergelassen, nehmlich die einmal verbindlich verstattete freye Ubung ihrer

(*) Inmassen die in denen Franckfurter Religions-Handlungen Tom. 1. pag. 26. befindliche *Reflexiones d.* 5. *Junii* 1708. über die Beysassen-Ordnung in mehrerm zeigen.

ihrer Religion innerhalb den Ringmauern, förderſamſt wieder hergeſtellet, und fernerhin ungekränckt gelaſſen werde. Hieraus ergiebet ſich quoad (d) von ſelbſten, daß gar nicht die Unvermögenheit dieſer Fremdlinge, ſondern die mit verlangte freye Religions-Ubung, den damahligen Magiſtrat veranlaſſet hat, um ſeine ertheilte Raths-Schlüſſe nicht anders, als wohlbedächtlich, und nach genugſamer der Sachen Uberlegung, abzufaſſen. Ob indeſſen quoad (e) beyde Reformirte Gemeinden ſich jemahlen zu denen Lehr-Sätzen der Sächſiſchen Theologorum durchgehends bekennet, oder (f) einige derſelben in denen Franckfurter Teutſchen Kirchen zum heiligen Abendmahl gegangen? das kan man lediglich um ſo mehr dahin geſtellet ſeyn laſſen, weil ſolches allenfalls nichts zur Sache thut, ſondern vielmehr dasjenige, was oben von denen nachherigen öffentlichen Trennungen erinnert worden, beſtättiget, mithin iſt ſchon genug, daß bey denen Reformirten Gemeinden keine Abänderung der Lehr-Sätze ihrer Religion von Anfang bis hieher, wohl aber bey dem Magiſtrat ſelbſten und den Mitgliedern des Franckfurter Miniſterii (**), vorgegan-

(**) Wie ſolches das jetzige Franckfurter Miniſterium in ſeiner ſo rubricirten: **Abgenöthigten gründlichen Ableinung** Cap. 1. §. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. & 29. welche ſich bey denen **Franckfurter Religions-Handlungen** Tom. II. p. 52. ſeqq. befindet, ſelbſten nicht in Abrede ſtellen kan, und deswegen mit allerhand vergeblichen Schein-Decken zu bemänteln ſuchet.

gangen, welches letztere, nach Maaßgab derer Rechte und Reichs-Gesetze, keine gegründete Ursache abgeben können, warum man denen Reformirten ihr Jus quæsitum und freye Religions-Ubung, gegen die verbindliche Zusage de Anno 1554. wieder hinweg genommen hat.

Standhaffte Vertheidigung der Magistratischen Anmerckungen.

(3) Alldieweilen die Reformirte ihre bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in Anno 1733. erhobene widerrechtliche Spolien-Klage und vermeyntliches Kirchen-Gesuch eintzig und allein darauf gründen wollen, daß Valerandus Pollanus vor sich und die übrige Fremdlinge, um deren Aufnahm in die Burgerschafft zu Franckfurt er sich beworben, in seiner den 15den Martii 1554. übergebenen Supplication um ein Exercitium Religionis Reformatæ publicum angesuchet habe, und ihnen solches von dem damahligen Rath durch das Raths-Decret vom 18den Martii d. a. per modum Pacti vel Conventionis aut Concessionis gestattet worden seye, so ist man Magistratischer Seits

Quoad (a) & (b) mit denen Reformirten darinnen einverstanden, daß die bey der **Gegen-***Information* sub No. 1. und bey vorgedachtem **Ausführlichem Begriff der Gründen und** *Motiven* **&c.** sub Lit. B. in extenso, und nicht, wie ex adverso vorgegeben werdẽ will, zerstückelt befind-

liche

liche Supplication des Pollani darlegen müste, warum derselbe angesuchet? und was ihm durch das darauf ertheilte Raths-Decret vom 18den Martii 1554. zugestanden worden sey? Ob nun gleich die Reformirte dermahlen aus dem Eingang dieser Supplication anführen, daß diejenige Bursatmacher, um deren Reception in die Burgerschafft der Pollanus angesuchet, aus dem Königreich Engelland der Religion halber vertrieben worden seyen, und weilen sie von dem Evangelio nicht abfallen wollen, Engelland verlassen müssen, so kommt es doch auf diesen im Introitu angezogenen Neben-Umstand um so weniger an, als in der Gegen-*Information* Cap. 1. §. 2. & Cap. 2. §. 2. in der **Erläuterung der Reformirten** *Reflexionen* pag. 102. und in des **Franckfurtischen Evangelisch-Lutherischen** *Ministerii* **Ableinung** Cap. 1. §. 12. allschon dargethan ist, daß unter König Eduardo dem Sechsten nicht nur Reformirte oder damals sogenannte Zwinglianer oder Calvinisten, sondern auch Lutheraner sich in Engelland aufgehalten haben, und insonderheit der Evangelisch-Lutherische Theologus, Martinus Bucerus, in sehr grossem Ansehen in Engelland gestanden, und von König Eduardo VI. in Religions-Affairen gebraucht worden ist, und daraus, daß die Fremdlinge, vor welche der Pollanus um die Aufnehmung angesuchet, aus dem Königreich Engelland der Religion halber vertrieben worden seyen, nicht zu erkennen gewesen, daß sie der Reformirten Religion beyge-

gepflichtet, sondern es muß den völligen Ausschlag geben, daß Pollanus in dem Petito, worauf häuptsächlich zu reflectiren stehet, ausdrücklich gemeldet hat:

" Dieweil aber die sonder Religion nicht leben
" kunten, **wiewohl wir Euerer Religion**
" **seynd, so kenten wir doch Euerer Sprach**
" **nit. Hierumb** ist an E. F. W. unser fleißig
" Bitt, sie wolten uns in dem Thal, da
" sie uns aufnehmeten, auch eine Kirche oder
" Tempel eingeben, darinnen Wir unser Ge-
" beth, Predigt des Evangelii und Austhei-
" lung der H. Sacramenten **in unser Sprach**
" nach der Lehr des Apostels Pauli haben
" mögten.

Da nun der Rath zu Franckfurt Anno 1554. zu der ungeänderten Augspurgischen Confession oder der Evangelisch-Lutherischen Lehre sich offentlich bekennet, und um selbige Zeit noch kein Stand des Reichs der damahls sogenanten Schweitzerischen oder Zwinglischen Lehre beygepflichtet hat, noch an einem Ort in Teutschland damahls das Exercitium Religionis Reformatæ publicum üblich gewesen, wie solches in der **Gegen-***Information* Cap. 1. §. 3. & Cap. 4. §. 4. und in der **Ableinung des Franckfurtischen Evangelisch-Lutherischen** *Ministerii* Cap. 2. §. 18. unwidersprechlich deducirt ist, so wird ein jeglicher unpartheyischer erkennen müssen, daß der damahlige Rath, nach der von dem Pollano gethanen Bekänntnüß, ihn und die übrige Fremdlinge, in deren Nahmen

er um das Burger-Recht zu Franckfurt gebeten, vor keine andere als Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen halten können, und sein Wille und Meynung niemahls gewesen, durch das Raths-Decret vom 18den Martii 1554. ein Exercitium Religionis Reformatæ publicum, als wovon in des Pollani Supplication nichts gedacht, noch darum gebeten worden, zu gestatten, sondern es hat der Rath ihnen nur deswegen, weilen sie die Teutsche Sprache nicht verstanden, die Kirche zu denen Weissen Frauen eingeräumet.

Die dagegen von denen Reformirten gemachte
" leere und grundirrige Vorspiegelungen,
" als ob in Anno 1554. nur allein der
" Streit de Sacra Cœna zwischen eintze-
" len Geistlichen obgewaltet hätte, und
" die Franckfurter Geistliche, Magistrats-
" Personen, und Eingesessene selbsten da-
" mahlen hierüber nicht einerley Meynung
" gewesen wären, ohne daß sie sich mit
" dem öffentlichen Gottesdienst von ein-
" ander separiret hätten, und hingegen
" die nachhero zwischen beyderley Reli-
" gionen durch die damahlige Prediger
" erregte weitere Zwistigkeiten, wordurch
" endlich beyderley Religionen zugethane
" Obrigkeit und Unterthanen durch or-
" dentlich geschlossene Cœtus sich gäntz-
" lich auf beständig von einander getren-
" net, allererst lang hernach, als die Re-
" formirte zu Franckfurt aufgenommen

wor-

" worden, gefolget seyen, und die Kirchen-Geschichte des Sec. XVI. zur Genüge belehre, daß damahls die gäntzliche und völlige Trennung ordentlich geschlossener Gemeinden noch nicht bekannt gewesen, und verschiedene von dem Magistrat selbst und von dem geistlichen Ministerio sich zu der Fremdlingen Religion bekennet, und die damahlige Zusammenkünffte wegen gütlicher Beylegung des unter denen Protestanten entstandenen Religions-Streits mit beschicket hätten, und eben deswegen Vallerandus Pollanus in besagtem Memorial gantz recht und mit Wahrheit sagen können:

" **Wiewohlen wir Euerer Religion seind rc. rc.** "

können bey vernünfftigen und der Historien kundigen Leuten nicht den mindesten Beyfall finden, indeme die Schweitzer, deren Lehre die heut zu Tag sogenannte Reformirte zugethan sind, allschon auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in Anno 1530. ein besonderes Glaubens-Bekänntnüß übergeben, und mit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen keine Gemeinschafft gehabt, und die Streitigkeiten zwischen der Lutherischen und Reformirten Kirche nicht nur den Articul vom heiligen Abendmahl, sondern verschiedene andere wichtige Glaubens-Puncten betroffen haben,

und darüber von beyderseits Theologis vor- und nach dem Jahr 1554. viele hefftige Streit-Schrifften gewechselt worden, und beyde Theile gantz besondere Kirchen-Gemeinden ausgemacht,

Confer. Gegen-*Information* Cap. 1. §. 10. ibique allegati Autores.

und insonderheit der Rath und das Ministerium zu Franckfurt so wenig als einige von der Burgerschafft in Anno 1554. der Reformirten Lehre beygepflichtet haben, und werden die Reformirte zu Franckfurt keine vor Anno 1554. in Teutschland von Protestantischen Ständen wegen der Religions-Strittigkeiten gehaltene Zusammenkünfften, worbey sich Reformirte mit befunden, angeben, oder benennen können, wie solches alles in der **Erläuterung der Reformirten** *Reflexionen* pag. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. und 113. und in der **Ableinung** des **Evangelisch-Lutherischen** *Ministerii* Cap. 1. §. 19. seqq. genugsam ausgeführet ist, allermassen auch in dem mit der Reformirten ersteren allerunterthänigsten Supplication mit übergebenen und zum vermeyntlichen Beweiß vorgemeldter grundirriger Vorspiegelungen ex adverso angezogenen so betitulten: **Gründlichen Bericht von dem Evangelischen Reformirten** *Exercitio Religionis* **in der Kayserl.** freyen **Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, und was es mit solchem** *ab Anno* 1554. **daselbsten vor eine Beschaffenheit gehabt**, Cap. 4. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 23. & 24. wiewohl ohne Grund, behauptet

hauptet werden wollen, daß Doctor Luther mit dem Zvvinglio und denen Schweitzern in Anno 1529. 1536. und 1537. wegen der Lehre von dem heiligen Abendmahl sich verglichen haben solle, worauf aber in der Gegen-*Information* Cap. 4. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 23. und 24. hinlänglich geantwortet und gezeiget worden ist, daß vor-in-und nach dem Jahr 1554. zwischen denen Evangelisch-Lutherischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten, und denen heut zu Tag sogenannten Reformirten beständig viele Streit-Schrifften gewechselt, und in der Anno 1536. zu Wittenberg zwischen Luthero und denen Sächsischen Theologen an einem- und dem Bucero und denen Oberländischen Predigern am andern Theil errichteten Concordia die Augspurgische Confession und deren Apologie, und die sich darauf mit gründende Evangelisch-Lutherische Lehre approbiret, und dahero solche Concordia von denen Schweitzern nicht angenommen worden, auch Lutherus von seiner Lehre vom heiligen Abendmahl niemahls abgewichen seye, sondern solche bis an sein Lebens-Ende vertheidiget habe. Gleichwie nun

Quoad (c) die Frage nicht davon ist, ob Pollanus um die Einräumung einer eigenen Kirche oder Tempels innerhalb der Stadt Ringmauern angesuchet habe? als welches niemahls disseits wiedersprochen worden, sondern es vielmehr darauf ankommet, zu welcher, der Evangelisch-Lutherischen oder Reformirten Religion

 (welche

(welche beyde lang vorhero unterschiedene und beständig gegen einander in Schrifft-Wechsel gestandene Kirchen-Gemeinden ausgemacht haben,) Pollanus sich bekennet habe? und aber derselbe, wiewohl Wahrheits-widrig, versichert hat, daß er und die übrige Femdlinge, in deren Nahmen er mehrgedachte Supplication übergeben, des **Raths** (welcher zur ungeänderten Augspurgischen Confession oder der Evangelisch-Lutherischen Religion sich bekannte,) **Religion seyen, und nur wegen Unwissenheit der Teutschen Sprach eine besondere Kirche verlangten**; Also kan das arglistige und tückische Verfahren des Pollani von denen Reformirten nimmermehr mit Bestand entschuldiget oder gerechtfertiget, noch weniger von ihnen mit Grund behauptet werden, daß durch das Raths-Decret vom 18den Martii 1554. ein Reformirtes Religions-Exercitium bewilliget worden seye. Das von den Reformirten selbsten angezogene Raths-Conclusum vom 17den April 1554. vermög dessen dem Evangelisch-Lutherischen Prediger, Matthiä Ritter, aufgetragen worden, auf der neuaufgenommenen Fremdlingen Predigt und Ceremonien Achtung zu geben, damit sie nichts Ungereimtes fürnehmen oder anrichten, bestärcket noch weiter, daß des Raths Willen und Meynung nicht gewesen, wegen der Lehr und Ceremonien bey denen Fremdlingen etwas zu dulten oder nachzusehen, so der von dem Rath zu Franckfurt angenommenen Evangelisch-Lu-

therischen Lehre und Kirchen-Gebräuchen zuwider lauffet, und würde dergleichen Aufsicht nicht nöthig gewesen seyn, wann die Fremdlinge nicht vor Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen sich ausgegeben hätten, und davor wären gehalten worden. Es haben auch die Reformirte bis dato nicht erwiesen, noch werden sie künfftighin darthun können, daß Johannes à Lasco in Anno 1555. um ein Exercitium Religionis vor die Niederländische Reformirte bey Rath angesuchet und solches erlanget habe, und wird dieses Vorgeben in dem angezogenen gegentheiligen sogenannten: **Gründlichen Bericht** 2c. Cap. 1. §. 7. mit nichts bestärcket. Nicht weniger ist es ein elender erdichteter Behelff der Reformirten, daß sie in ihrem Exercitio Religionis von dem Rath würden unbeeinträchtiget gelassen worden seyn, wann nicht nach der Hand einige aus nicht zu billigendem Religions-Eifer getriebene Prediger zu Franckfurt, welche äusserst verdrossen haben soll, daß sie von dem Magistrat hiebey nicht zu Rath gezogen worden, dagegen Bewegung gemacht hätten, und ist die würckliche Verschliessung der denen Fremdlingen **als Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen** eingeraumten Kirche zu **denen Weissen Frauen** nicht, angeblicher massen, um deswegen, weilen der Rath dem unabläßigen Anhalten der Lutherischen Prediger nicht länger widerstehen wollen, oder können, sondern aus der Ursache bis ins Jahr 1561. ausgesetzt verblieben, wei-

len einestheils die Reformirte damahls noch immer behaupten wollen, daß sie der Augspurgischen Confession zugethan seyen, und einige von ihnen, zu **Bezeugung der Glaubens-Einigkeit**, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche das heilige Abendmahl empfangen hätten, anderntheils der Rath der guten Hoffnung gelebet, daß die Fremdlingen ihrer ersten Versicherung, daß sie des Raths Religion seyen, sich gemäß bezeigen, und nach der Evangelisch-Lutherischen Lehre und Ceremonien den Gottesdienst in ihrer Sprache einrichten würden. Aus obigem allen erhellet ohnwidersprechlich, daß denen zu Franckfurt aufgenommenen Fremdlingen die freye Ubung keiner andern Religion, als worzu sie sich bekennet, nehmlich der Evangelisch-Lutherischen, verstattet worden, und weder in des Valerandi Pollani Memorial, noch in dem darauf ertheilten Raths-Schluß vom 18den Martii 1554. der Grund eines Pacti oder Conventionis oder Concessionis utrinque obligatoriæ, wordurch denen Fremdlingen das Exercitium Religionis Reformatæ publicum zugestanden worden wäre, zu finden seye, oder daraus mit Bestand gefolgert, oder erzwungen werden könne. Ubrigens könte nöthigen Falls aus denen annoch vorhandenen Burger-Büchern von Anno 1554. und 1555. gar leicht gezeiget werden, daß die mehreste von denen nacher Franckfurt gekommenen Fremdligen grösten-theils von allen Mitteln entblösset gewesen, und gar nichts nacher Franckfurt gebracht, und de-

ren

ren einige höchstens etliche hundert Gulden im Vermögen gehabt, aber keiner von ihnen von solchen ansehnlichen Mitteln gewesen, daß sie starcke Manufacturen und Handelschafften bey ihrer Ankunfft zu Franckfurt von neuem aufrichten, und dardurch die Stadt Franckfurt in ihren gegenwärtigen Flor und Aufnahme bringen können, und ist die Stadt Franckfurt lange vorher, ehe die aus Gnaden aufgenommene unbemittelte Fremdlingen dorthin gekommen sind, eine ansehnliche und in gantz Europa berühmte Handels-Stadt gewesen, und schreiben die Reformirte wegen Verbesserung des Franckfurtischen Commercii sich weit mehr zu, als der Wahrheit gemäß ist, und müssen selbige, da ihren Vorfahren kein Reformirtes Religions-Exercitium gestattet, ja nicht einmahl von selbigen darum gebeten worden, sich daran begnügen lassen, daß ihnen der ungehinderte Genuß des Burger-Rechts und der damit verknüpften Burgerlichen Freyheiten und Emolumenten gelassen wird, dahingegen diejenigen, welche freywillig von Franckfurt abziehen, der Entrichtung des zehenden Pfennings, nach dem Religions-Frieden de Anno 1555. §. II. und vermög des von dem Glorwürdigsten Kayser Maximiliano II. 1570. der Stadt Franckfurt ertheilten allermildesten Kayserlichen Privilegii und von uralten Zeiten hergebrachten Observanz, sich nicht entziehen können, und ergibt sich.

Quoad (d) aus obigem von selbsten, daß der Rath zu Franckfurt in Anno 1554. bey der

Aufnahm der Fremdlingen, wegen der bedencklichen Umständen, daß sie von fremder Sprach und Sitten, fast durchgehends von allen Mitteln entblösset gewesen, keineswegs aber der Religion halber, einigen Anstand gefunden, und zu solcher Aufnahme dardurch, daß sie des Raths Glaubens-Genossen zu seyn vorgegeben, sich bewegen lassen.

Quoad (e) thut allerdings sehr viel zur Sache, daß die Reformirte in ihren den 7den Maji, 16den Junii und 17den Julii 1561. übergebenen und bey der **Gegen-***Information* sub No. XVII. XXXVI. XXXIIX. und XXXIX. befindlichen Memorialien zu denen Lehr-Sätzen der Sächsischen Theologorum sich bekennet haben, indeme in Sachsen zu selbiger Zeit keine andere, als die Evangelisch-Lutherische Religion üblich gewesen und offentlich gelehret worden, und folglich die Fremdlinge dardurch, daß sie zu dem Sächsischen Glaubens-Bekänntnüß oder Confession sich erkläret, ihr anfängliches Vorgeben, daß sie des Raths zu Franckfurt, welcher ebenfalls zu der ungeänderten Augspurgischen Confession sich verstanden, Religion seyen, um so mehr bekräfftiget haben, als

Quoad (f) sie in dem bey der **Gegen-***Information* sub No. XI. befindlichen Memorial eingestanden haben, daß einige von ihnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche das H. Abendmahl empfangen, und sie in denen gleich nachfolgenden Worten eingestehen, daß auf keine verbindlichere Art die Glaubens-Einigkeit, als durch

durch Geniessung des H. Abendmahls, bezeuget werden könne:

„ Etsi autem nullius nobis hypocriseos
„ conscii simus, recte id tamen senti-
„ mus & testati sumus, probe nobis
„ cum Vestris Ecclesiis & doctrinæ &
„ rituum nostrorum nomine, quod ad
„ nos quidem attinet, conventurum esse,
„ imo idem quoque & nunc sentimus
„ plane, atque ita etiam futurum esse
„ dubitamus, si Pastores vestri hanc no-
„ bis tragœdiam (præter omne nostrum
„ meritum præterque omnem necessita-
„ tem) non moveant. Quare quod nostri
„ quidam initio hic sunt testati, id &
„ nos pariter omnes nunc testamur, pro-
„ be nobis cum Vestris Ecclesiis conven-
„ turum esse, quod in nobis quidem est,
„ modo ne aliunde turbæ concitentur,
„ ut enim nos hic aliorum culpam præ-
„ stemus, id equidem ut æquum non
„ est, ita & Vos hoc (pro Vestra prudentia
„ & gravitate) à nobis haudquaquam po-
„ stulaturos esse, confidimus. Quæ vero
„ major esse queat concordiæ ac con-
„ sensus mutui omnium contestatio quam
„ Cœnæ Dominicæ participatio? Hanc
„ igitur cum nostri, & initio sumserint,
„ & nunc, (quantum linguæ usus per-
„ mittit,) sumere non recusent in Vestris
„ Ecclesiis cum doctrinæ & fidei suæ
„ publica testificatione, non videmus

„ quid

„ quid in nobis requiri amplius possit
„ ad attestandam nostram omnium cum
„ Vestris Ecclesiis concordiam & con-
„ sensionem &c.

Wie dann auch die Zürcher Prediger in einem den 10den Jan. 1547. nach Straßburg erlassenen und in der **Gegen**-*Information* Cap. 1. §. 10. pag. 15. Nota (a) und in der **Erläuterung der Reformirten** *Reflexionen* pag. 110. & 111. angezogenen Schreiben ein gleiches mit nachstehenden Worten bekennet haben:

„ Qui Sacramenta nobiscum communi-
„ cant, ipsa communicatione profitentur,
„ se eandem habere nobiscum de Sacra-
„ mentis fidem. Atqui juvenes nostri non
„ eandem vobiscum habent fidem; Cur
„ ergo opere profiterentur foris, quod
„ intus in animo non sentiunt, aut cur
„ nos juberemus illos contra animi senten-
„ tiam & propriam conscientiam facere.

Et ibidem:

„ *Communicare certe cum Lutheranis nostri*
„ *non possunt nisi libeat aliud in animo cre-*
„ *dere & aliud foris celebratione Sacramen-*
„ *torum profiteri.*

Es ist auch in der **Erläuterung der Reformirten** *Reflexionen* pag. 109. 110. 111. & 112. noch weiters dargethan worden, daß diejenige, so das heilige Abendmahl in einer Kirche empfangen, deren Lehre billigen; Dahingegen ist einestheils grundfalsch, daß, wie die Reformirte vorgeben wollen, erst nach Anno 1554. die offent-

offentliche Trennungen zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten vor sich gegangen, uud aus dem in der Gegen-*Information* Cap. 4. §. 9. pag. 113. Nota (b) angezogenen SLEIDANO de Statu Religionis bekannt, daß die Schweitzer in den Schmalkaldischen Bund um deswegen, *quoniam de Cœna Domini diversum sequantur dogma*, nicht aufgenommen worden, und die Schmalkaldische Bunds-Verwandten, worunter die Stadt Franckfurt sich mit befunden, insgesammt zu der ungeänderten Augspurgischen Confession und deren Apologie sich bekennet haben, und anderntheils ist eben so unerfindlich, daß bey dem Magistrat und denen Mitgliedern des Franckfurter Ministerii eine Abänderung der Lehr-Sätzen ihrer Religion vorgegangen seyn solle, und hat das Evangelisch-Lutherische Ministerium Francofurtense in der **Ableinung** Cap. 1. §. 23. 24. 25. 26. 27. 28. & 29 gründlich, und ohne daß gegentheiliger Seits etwas Erhebliches dargegen versetzet werden können, dargethan, daß die Stadt Franckfurt von Zeit der Kirchen-Reformation an, bis auf die Reception der Fremdlingen, nicht zu der damahls sogenannten Zwinglischen, oder Schweitzerischen Lehre, sondern zu der ungeänderten Augspurgischen Confession und deren Apologie sich bekennet hat, und drittentheils allschon oben dargethan, daß denen zu Franckfurt aufgenommenen Fremdlingen kein Exercitium Religionis Reformatæ publicum gestattet worden.

Gegen-

Gegen = Memoriale.

Num. 11. 12. 14. 15. 16. 23. 44. & 54.

DJe Religion und Umstände dieser um der Religion willen aus Engelland vertriebenen Gemeinde war damahlen aller Welt, und also auch dem Franckfurter Stadt-Rath, sehr wohl bekannt, des Valerandi Pollani Memorial klar, teutsch und deutlich, der Endzweck und Begriff sein- und seiner Gemeinde Gesuchs rein und aufrichtig, und damahligen Stadt-Raths am 18den Mart. 1554. abgefaßte Raths = Schluß eben so deutlich, adæquat und positiv darauf eingerichtet, einfolglich kan mit Bestand der Wahrheit weder dem Valerando Pollano eine betrügliche Hintergehung, noch dem damahligen Stadt = Rath eine solche crassa & supina Ignorantia in der Kirchen = Geschichte dieser Zeit zur Ungebühr aufgedichtet, und noch vielweniger so eben gedachter Raths = Schluß, als eine Concessio merè gratuita & omni tempore revocabilis, gegen den klaren Sinn und Buchstaben, sowohl des Memorials, als Raths = Schlusses, vorgebildet werden, sondern es sind und bleiben dieselbe eine zu beyden Seiten verbindliche und unwiderruffliche Handlung.

Magistratische Anmerckungen.	Widerlegung.
DEr damahlige Stadt = Rath habe (a) einmahl nicht ge-	Quoad (a) kommt die dem damahligen Franckfurter Rath noch-

gewußt, noch darauf zu inquiriren nöthig gehabt, ob diese aus Engelland vertriebene Gemeinde der Reformirten Religion zugethan gewesen, oder nicht? weil aus denen Kirchen-Geschichten bekannt seye, daß die um selbige Zeit der Religion halber aus Engelland und denen Niederlanden Vertriebene nicht allesamt **Reformirt**, sondern guten Theis auch **Lutherische** gewesen: vielweniger habe er (b) nöthig gehabt, sich nach denen hiervon zum Druck gekommenen, ihm aber hinterhaltenen und unbekannt gebliebenen Schrifften viel umzusehen, oder darnach zu richten; Sondern (c) dem Valerando Pollano und dessen Versicherungen getrauet, und keine Gefährde von ihme vermuthet: wie dann nochmahlen angedichtete Ignoranz in denen Kirchen-Geschichten derselbigen Zeiten gar zu affectiret heraus. Die Stadt Franckfurt hatte, wie oben bereits erinnert worden, zu denen zu der Zeit wegen der Religion gehaltenen allgemeinen und besondern Zusammenkünfften ihre Deputirte mit abgeschicket, Calvinus hatte selbsten bey denen Reformirten in ihrer Kirche geprediget, und daß auch denen Privatis die Religion aus Engelland Vertriebenen nicht unbekannt gewesen, solches legen die zu der Zeit sowohl von Catholischen, als Evangelischen Scribenten zum öffentlichen Druck gegebene Bücher und Schrifften jedermann vor Augen. Wem will demnach, nur einigermassen wahrscheinlich vorkommen,

dann auch (d) des Valerandi Pollani Memorial zwar zweymahl, nehmlich am 15den und 18den Mart. 1554. bey Rath verlesen, aber nur das leztere mahl in würckliche Umfrage und Deliberation gestellet, auf die Religion aber, weil er dieselbe vor seine Glaubens-Genossen gehalten, weiter nicht reflectiret worden. Sonsten seyen (e) das Burger-Recht und Exercitium Religionis publicum keine unzertrennliche Connexa, und so lange die Reformirte ihre Burgerschaft zu Franckfurt fortsezten, seyen sie auch, vermög obhabender Burgerlichen Pflichten, alles dasjenige zu thun verbunden, was getreuen Burgern oblieget; Da auch über das und (f) diejetzige Reformite zu Franckfurt fast durchgemen, daß dasjenige, was damahlen die ganze Welt gewußt, dem Stadt-Rath zu Franckfurt, da doch ebenfalls dergleichen Religions-Convente gehalten worden, gantz allein verborgen und unbekannt geblieben seyn solle? Wenigstens kan das Vorgeben, ob wären die aus Engelland und denen Niederlanden Vertriebene nicht allesamt **Reformirt**, sondern auch zum Theil **Lutherisch** gewesen, hierzu keine Wahrscheinlichkeit an Handen geben. Dann es ist aus der Kirchen-Geschichte nicht unbekannt, was Anno 1521. 1523. und 1525. zwischen dem König Henrico VIII. in Engelland und Luthero vor Streitigkeiten obgewaltet, wordurch die Ausbreitung des Lutheri

gehends der Teutschen Sprache kundig seyen, diejenige aber, welche kein Teutsch verstehen, eine Französische Predigt in der Lutherisch-Französischen Kirche hören, mithin beyde alle Sonntage dem öffentlichen Lutherischen Gottesdienste beywohnen könten; So finde Magistratus weder nöthig, noch sich verbunden, ihnen eine eigene Kirche zum öffentlichen Exercitio Religionis Reformatæ innerhalb der Stadt Ringmauern einzuraumen, oder sie selbsten auf ihre Kosten bauen zu lassen.

theri Lehre gleich Anfangs in Engelland einen Stoß bekommen (*). Und obgleich eben dieser König Henricus VIII. in Engelland Anno 1534. selbsten zur Protestantischen Religion übergegangen, und An. 1536. sich gewisser massen in einige Vereinigung mit demselben eingelassen; So ist doch nicht weniger bekannt, daß durch Bullingerum und andere gleich Anfangs nach dieser Reformation die Lehr-Sätze der Reformirten Religion in Engelland eingeführet worden (*), und daß diese bey der Englischen Nation eingeführte Reformirte Religion dem Franckfurter Stadt-Rath nicht unbekannt gewesen, solches erhellet allein daraus gantz unwidersprechlich, weil derselbe denen Zusammenkünften,

(*) Vid. SLEIDAN. *de Statu Relig. & Reipubl.* Lib. III. pag. 69. Lib. IV. pag. 91. & Lib. VI. pag. 143. seqq.

(*) Vid. WALCH. Einleitung in die Religions-Streitigkeiten Cap. 4. §. 10. Tom. III. pag. 62. seqq.

welche zwischen den Schmalkaldischen Bunds-Verwandten, und denen Englischen Gesandten Anno 1535. zu Schmalkalden und Anno 1536. zu Franckfurt selbsten gehalten worden, mit beygewohnet hat (**). Wormit dann zugleich quoad (b) der Einwand, ob solten die damahlen hierüber zum öffentlichen Druck gekommene Schrifften dem Magistrat unbekannt geblieben seyn, von selbsten hinwegfället. Indessen hat der Stadt-Rath nm so viel mehr nöthig gehabt, sich um dieser aufgenommene und der Religion halben vertriebenen Fremdlingen Lehre und Glaubens-Bekänntnüß zu erkundigen, weil solches nachhero den Vorwand abgeben müssen, warum, auf unabläßiges Anhalten verschiedener Geistlichen zu Franckfurt, denen Reformirten Gemeinden ihr einmahl auf das bündigste eingeraumte öffentliche Religions-Exercitium hinwiederum endlich hinweggenommen worden: Quoad (c) hingegen konte der Stadt-Rath mit allem Recht den Versicherungen des Valerandi Pollani trauen, und hatte sich nicht der allermindesten Gefährde zu besorgen. Dann weme der Kirchen-Zustand der Stadt Franckfurt von Anfang der Reformation bis auf die Zeiten, da Valerandus Pollanus mit seiner Gemeinde nach Franckfurt gekommen, bekannt ist, der wird zugleich mit Grunde der Wahrheit gestehen und anerkennen müssen, daß bis dahin der ganze Kirchen-Streit zu

(**) SLEIDAN. Lib. IX. pag. 263. & Lib. X. pag. 288.

zu Franckfurt in lauter eintzeler Geistlichen Privat-Meynungen bestanden, und einige des Lutheri, andere des Zvvinglii und Calvini, Lehr-Sätzen zugethan gewesen, ja öffters sämtliche Franckfurter Prediger hin und wieder des also genannten Zvvinglianismi beschuldiget worden (†). Wie dann solches das Franckfurter Lutherische Ministerium (††) selbsten nicht in Abrede seyn kan, mithin konte Valerandus Pollanus allerdings mit Grund der Wahrheit sagen, daß er und seine Gemeinde mit den Franckfurtern einerley Religion habe, theils in Ansehung des Haupt-Gegenstands oder Catholischen Kirche, theils weil die Magistrats-Personen, Prediger und Burger, damahlen sowohl des Lutheri, als Calvini Lehre zugethan gewesen, und theils, weil bey denen damahligen Privat-Meynungen eintzeler Prediger und Lehrer die dieser oder jener Lehre zugethane Mitglieder der Gemeinden sich noch in einerley öffentlichem Gottesdienst beysammen gehalten, und die völlige Trennung ganzer geschlossener Gemeinden allererst nach der Zeit erfolget ist: Und da die beyde Franckfurter Prediger, Lullius und Ambach, solches mit ihrem eigenen

(†) Vid. LOESCHER. *histor. mot.* Lib. I. Cap. 4. §. 8. Lib. II. Cap. 1. §. 5. & 10. Cap. 4. §. 4. WALCH. *Einleitung in die Religions-Streitigkeiten* Cap. 4. Sect. I. §. 8. Tom. III. pag. 42. seqq.

(††) In seiner also genannten **Gründlichen Ableinung** Cap. 1. §. 22. 25. 26. 28. & 29.

Exempel bewähren, (der Pfältzischen und andern Kirchen nicht zu gedencken) so wird der Verfasser der Magistratischen Anmerckungen hierab von selbsten begreiffen, daß nur diejenige, welche in der Kirchen-Historie wohl bewandert sind, und die davon handlende archivalische Urkunden und Acta gelesen haben, an diesem Lehr-Satz nicht zweiffeln, immassen solches, wo es nöthig wäre, mit gar vielen Kirchen-Veränderungen dargethan werden könte. Quoad (d) kommt es gar nicht darauf an, ob und wie viel mahl das Valerandi Pollani Memorial bey Rath verlesen worden, sondern es ist schon genug, daß der damahlige Magistrat hierauf einen wohlbedächtlichen und verbindlichen Raths-Schluß abgefasset, auch der Lehr-Sätze dieser aufgenommenen Fremdlinge nicht unkundig gewesen. Quoad (e) ist zwar bekannt genug, daß das Burger-Recht und Religions-Exercitium ihrer wesentlichen Natur und Eigenschafft nach keine unzertrennliche Connexa seyen; In Hypothesi hingegen ist hier zu bemercken, daß die Reformirten Gemeinden zu Franckfurt nicht anders aufgenommen werden wollen, als gegen Verstattung ihres öffentlichen Religions-Exercitii innerhalb der Stadt-Ringmauern. Da nun der Magistrat sich auf beydes gleichaus eingelassen, und das eine sowohl, als das andere, mit gleicher Verbindlichkeit zugesaget; So hat derselbe solchergestalten unter beyden einen Nexum indissolubilem selbsten festgestellet, also, daß so lan-

lange die Reformirte Gemeinden in ihren Burgerlichen Pflichten verbleiben, und als Burger zum gemeinen Stadt-Besten das Ihrige mit beytragen sollen, dieselben auch eben so lange bey dem öffentlichen Exercitio ihrer Religion frey und ungehindert gelassen werden müssen. Ubrigens und quoad (f) kommt des Verfassers der Magistratischen Anmerckungen gemachte Schluß-Folgerung, daß, weilen die jetzige Reformirte zu Franckfurt fast durchgehends der Teutschen Sprache kundig seyen, die übrige aber die Lutherische Französische Kirche besuchen könten, der Magistrat von deswegen weder nöthig, noch sich verbunden finde, ihnen eine eigene Kirche innerhalb der Stadt Ringmauern einzuraumen, sehr schlecht heraus, und ist denen Grundsätzen der Logic, oder Vernunfft-Lehre, gantz nicht gemäß. Wann Valerandus Pollanus sich und seiner Gemeinde bey ihrer Aufnahme zu Franckfurt ausbedungen hätte, daß man ihnen nur in so lange, bis sie die Teutsche Sprach gelernet hätten, eine eigene Kirche einraumen möchte, alsdann möchte es noch einigen Schein haben, da aber derselbe seiner Gemeinde eine eigene Kirche zu öffentlicher Ubung der Religion, wozu sie sich bekennet, schlechterdings und in perpetuum ausbedungen, und durch die verbindlichste Gegen-Zusage erhalten: So ist und bleibet diese Schluß-Folgerung gantz unschlüßig, und mag in die allergeringste Achtung nicht kommen.

Standhaffte Vertheidigung der Magistratischen Anmerckungen.

(4) QUoad (a) wird dem Rath zu Franckfurt von denen Reformirten abermahl, wie in denen vorherigen Handlungen öffters geschehen, ungebührlich eine affectirte Ignoranz in denen Kirchen-Geschichten ungebührlich beygemessen, und ist in der Gegen-*Information* Cap. 1. §. 2. in der **Erläuterung der Reformirten** *Reflexionen* pag. 102. und in der **Ableinung des Franckfurtischen** *Ministerii* Cap. 1. § 12. gnugsam dargethan, daß unter der Regierung der Königin Mariä nicht allein Reformirte, sondern auch Lutheraner, aus dem Königreich Engelland, der Religion halber, vertrieben worden, welches auch REMOND DE FLORIMOND in seiner sogenannten *Histoire de la naissance, progrez & decadence de l'heresie de ce siecle* pag. m. 688. seqq. und ORLEANS in seiner *Histoire des Revolutions d'Angleterre depuis le commencement de la Monarchie jusqu'a present* Tome 2. pag. 361. & 362. umständlich bezeugen, und hat also der Rath des Valerandi Pollani Versicherung, daß er und seine Adhærenten des Raths Religion seyen, und nur, weilen sie die Teutsche Sprache nicht verstünden, eine besondere Kirche verlangten, um so mehr trauen können, als ohnehin die per falsas preces ausgewürckte Obrigkeitliche Concessiones krafftlos und unverbindlich sind, und werden die Reformirte einige zwischen Evangelisch-

gelisch-Lutherischen und Reformirten Ständen oder Theologis wegen der Religions-Streitigkeiten gehaltene allgemeine oder besondere Zusammenkünffte, wozu der zu Franckfurt Deputirte mit abgeschicket, nicht benennen können; dann was in Anno 1536. zu Wittenberg zwischen Luthero und denen Straßburgischen und andern Oberländischen Theologis (welche letztere nicht der Reformirten Religion beygepflichtet, sondern auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1530. eine besondere Glaubens-Bekäntnüß übergeben gehabt,) vorgegangen, gehet die Reformirte gar nicht an, und ist die in Anno 1536. errichtete und von dem Stadt-Franckfurtischen Prediger, Bernhardo, mit unterschriebene, und von dem Rath in einem an Lutherum am Montag nach Jacobi 1536. abgelassenen und in denen **Beylagen der Gegen-***Information* sub No. CXXXXVII. befindlichen Schreiben approbirte Concordia Wittenbergensis von denen Schweitzern gar nicht angenommen worden.

Confer. die **Ableinung des** *Ministerii* Cap. 1. §. 10. & 11.

Gegen-*Information* Cap. 4. §. 7. & 10.

Ingleichen ist die in Anno 1542. vom Bucero zu Franckfurt errichtete Concordia denen Principiis Reformatorum gar nicht gemäß.

Confer. Ableinung des *Ministerii* Cap. 1. §. 28.
Gegen-*Information* Cap. 4. §. 12.

Nicht weniger sind, oben erinnerter massen, in den Schmalkaldischen Bund keine andere, als der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane Reichs-Stände, aufgenommen, und die Schweitzer, weilen sie einer andern Religion gewesen, darvon ausgeschlossen worden.

Gegen-*Information* Cap. 4. §. 9.

Auch hat die Stadt Franckfurt sowohl bey der Anno 1537. und 1540. gehaltenen Schmalkaldischen Versammlung der Evangelischen Bunds-Verwandten, als auch bey denen in Anno 1539. und 1541. zwischen denen Catholischen und Evangelischen fürgewesenen Congressen zu der ungeänderten Augspurgischen Confession sich bekennet.

Confer. Ableinung des *Ministerii* Cap. 1. §. 27.
Gegen-*Information* Cap. 3. §. 9. 10. 11. 12. und 13. und §. 23. 24. und 25.

Und obgleich die Reformirte vorspiegeln, als ob die zu der Zeit (nehmlich in Anno 1554.) sowohl von Catholischen, als Evangelischen Scribenten zum offenen Druck gegebene Bücher und Schrifften jedermann vor Augen legen sollen, daß die Religion der aus Engelland Vertriebenen nicht unbekannt gewesen seye, so sind sie doch nicht vermögend gewesen, dergleichen Au-

Autores nahmentlich zu benennen und anzuführen, und verdienen die in denen *Actis Eruditorum de Anno* 1684. pag. 386. befindliche und in der **Ableinung des** *Ministerii* Cap. 1. §. 10. angezogene folgende Worte wohl erwogen zu werden:

„ Henrici (VIII.) tempore *Lutheri potius*
„ *quam Helvetiorum aut Gallorum doctrinam,*
„ *præsertim in Articulo de præsentia Corporis*
„ *Christi in Sacra Cæna, ab Anglis Refor-*
„ *matis acceptam fuisse, ipsique Cramero*
„ *diu probatam* aliunde costat nec a Bur-
„ neto negatur.

als wordurch der Reformirten Angeben, als ob durch die zwischen dem König Henrico VIII. in Engelland, als er noch zur Catholischen Lehre sich bekennet hat, und Luthero lang vorhero und allschon Anno 1521. 1523. und 1525. obgewaltete Strittigkeiten die Ausbreitung des Lutheri Lehre gleich im Anfang einen Stoß bekommen haben solle, gänzlich vernichtet wird, da zumahlen eine Historien-kündige Sache ist, daß unter Eduardo VI. die Reformirte Lehre von dem heiligen Abendmahl in Engelland nicht angenommen gewesen, und der in der **Gegen-** *Information* Cap. 1. §. 8. pag. 11. Nota (a) angezogene MATTHÆUS SCRIVENERIUS in *Apologia pro Ecclesia Anglicana contra novissimos Schismaticos Anglicanos* bezeuget, daß die zu Frankfurt aufgenommene Fremdlinge von der Engelländischen Liturgie abgegangen sind, und nach

des Calvini Lehre ihren Gottesdienst eingerichtet haben. Ob dieser Calvinus, wie in dem mehrangezogenen Reformirten sogenannten: **Gründlichen Bericht** Cap. 1. §. 9. vorgegeben wird, im Monat September 1555. (in welchem Jahr er doch nicht, sondern erst in der Herbst-Meß 1556. nach Franckfurt gekommen ist, vid. **Ableinung** *Ministerii Francofurtensis* Cap. 2. §. 11.) und also lang nach der Reception der Fremdlingen, in der Kirche zu denen Weissen Frauen nicht allein öffentlich geprediget, sondern auch ein Kind getauffet habe, oder nicht? solches kan Magistratus um so mehr auf seinem Werth und Unwerth beruhen lassen, als gegentheiliger Seits nicht dargethan ist, daß der Rath, welcher, vermög der bey der **Gegen-***Information* befindlichen **Beylage** sub No. X. wegen Unwissenheit der vor fast zwey hundert Jahren nicht also, wie heut zu Tage, gemein gewesenen Französischen Sprache, denen Predigten der Fremdlingen niemahls beygewohnet hat, davon Wissenschafft gehabt, und kan wenigstens diese dritthalb Jahr nach der Aufnahme der Fremdlingen sich zugetragen haben sollende Begebenheit nicht zum Beweiß dienen, daß der Rath zu Franckfurt schon vorhero in Anno 1554. gewußt habe, daß solche Fremdlinge einer anderen Religion, als wozu sie sich in ihrer Supplication bekennet, zugethan seyen. Hingegen aber leget sich

Quoad (b) der Ungrund der in denen **Reformirten** *Reflexionen* pag. 96. und 97. ent-

hal-

haltenen erdichteten Erzehlung, als ob ihre Vorfahren gleich Anfangs ihre Confessionem fidei und Liturgiam bey Rath übergeben, und der Rath von ihrer Lehre und Glaubens-Bekänntnüß ganz wohl informiret gewesen seye, aus mehrangezogener Supplication des Pollani an hellen Tag, indeme solche klärlich ausweiset, daß darinnen Pollanus keine Liturgie oder Glaubens-Bekänntnüß angezogen oder beygeleget, sondern nur schlechterdings angeführet hat, daß er und die übrige Fremdlinge, um deren Aufnahm er angesuchet, des Raths Religion seyen,

Confer. die Gegen-*Information* Cap. 1. §. 4.
Erläuterung der Reformirten *Reflexionen* pag. 113. & 114.

und hat der Rath in diese von dem Pollano gethane Versicherung, weilen er ihn vor einen ehrlichen und redlichen Mann gehalten, ein Mißtrauen zu setzen, oder weiters Kundschafft wegen seiner und seiner Adhærenten Lehre und Glaubens-Bekänntniß einzuziehen, oder gar eine förmliche Inquisition anzustellen, keine erhebliche Ursache gehabt, und können mithin die Reformirte mit Bestand sich nicht beklagen, daß die ihren Vorfahren, als **Evangelisch-Lutherischen-Glaubens-Genossen**, eingeräumte Kirche **zu denen Weissen Frauen** nachhero, da ihre unverantwortliche Gefährde, daß sie nehmlich einer andern Religion, als der Rath gewesen, an Tag gekommen, verschlossen worden.

Quoad

Quoad (c) hat das Franckfurtische Evangelisch-Lutherische Ministerium in der Ableinung Cap. 1. §. 19. seqq. gründlich dargethan, daß seine Vorfahren von Zeit der Kirchen-Reformartion an, bis auf das Jahr 1554. niemahls der damahls sogenannten Zwinglischen oder Schweitzerischen Lehre beygepflichtet, wiewohl es nicht einmahl darauf, zu was vor einer Lehre in denen älteren Zeiten der Rath zu Franckfurt, oder das dasige Ministerium, sich bekennet, eigentlich ankommt, sondern eintzig und allein die Frage davon ist, zu welcher Lehre vorgedachter Rath in Anno 1554. oder zur Zeit der Reception der Fremdlingen, sich öffentlich erkläret habe? Da nun der Rath vor und in Anno 1554. bey verschiedenen Gelegenheiten zu der ungeänderten Augspurgischen Confession und deren Apologie, und denen Articulis Schmalcaldicis, als Libris Symbolicis der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, sich bekennet, und die in Anno 1542. zu Franckfurt vom Bucero errichtete Concordiam, deren 17der Articul also lautet:

„ Ea fideliter & religiose docenda, quæ
„ Sacris Scripturis habentur, & in Con-
„ fessione nostra Augustana, & ejusdem
„ Apologia, tum etiam in Articulis Ra-
„ tisbonæ à nostris Statibus Imperatori
„ oblatis, ac denique in Formula Con-
„ cordiæ Wittembergæ composita, ex-
„ plicata sunt, quibus omnibus Prædica-

„ tores

„ tores prædicti Francofurtenſes, juvan-
„ te Chriſto, firmiter atque ſinceriter
„ inhærere volunt.

angenommen hat, und das Miniſterium Francofurtenſe in ihr erſteres den 5ten Sept. 1555. übergebenes und vom Ambach und Lullio mit unterſchriebenes und bey der Gegen-*Information* ſub No. III. befindliches Memorial ausdrücklich mit einflieſſen laſſen:

" So hat ſich ja ein Erbar Rath bisher der
" Augſpurgiſ. *Confeſſion* neben andern Stän-
" den angenommen, **derſelben gemäß in**
" **ihrer Stadt laſſen lehren, ſich auch für**
" **der Zeit darauf beruffen**, würde dero-
" halben dieſe Neuerung einen Schein geben,
" **als begünte man allgemach von der-**
" **ſelbigen** *Confeſſion* zu weichen;

und der Rath zu Franckfurt in dem im Jahr 1555. da noch alles in friſchem Gedächtnüß war, denen Fremden gethanen und bey der Gegen-*Information* ſub No. X. befindlichen Vorhalt klar und deutlich vermeldet hat:

„ Cæterum ſatis recordatur Senatus, vos,
„ cum initio ſedes hîc & Eccleſiam pe-
„ regrinis veſtris quæreretis, ſemper hoc
„ prætuliſſe, & aperte prædicaſſe, vobis
„ veſtrisque hominibus cum noſtrarum
„ Eccleſiarum tam Doctrina quam Ce-
„ remoniis probe omnino conventurum
„ fore, eoque nomine vos, quod tunc
„ petiiſtis facile obtinuiſſe, quod equi-
„ dem

„ dem nunquam evenisset, *si vos aliud*
„ *in ore & aliud rursum in pectore ferre*
„ *constitisset* &c. &c. Quod igitur pri-
„ mum Doctrinam attinet, etsi Senatus
„ eam prope ignoratam habet, cum con-
„ cionibus vestris propter ignorantiam
„ linguæ interesse nunquam potuerit,
„ tamen quantum ex aliorum relatione
„ perceperit, intelligit eam potissimum
„ in negotio Sacramentario ab ea Doctri-
„ na, quam juxta Augustanam Confes-
„ sionem nostræ hactenus observant Ec-
„ clesiæ, dissidere, vosque de præsentia
„ Domini nostri in Cœna plane diver-
„ sum ab illa Augustana Confessione &
„ sentire & docere.

und in dem bey der Gegen-*Information* sub No. IX. und XVII. befindlichen Rathschlagungs-Protocoll vom 3ten Febr. und 21sten Octobr. 1556. folgendes mit enthalten ist:

„ So ist aus allerhand Ursachen, und son-
„ derlich, dieweil Anfang, als bey E. E.
„ Rath die Frembden umb Aufnehmen
„ ansuchen lassen, ihre *Supplication* dahin
„ gelautet, daß Sy des Glaubens und
„ der Religion halben mit den hiesigen
„ Predigern allerdings einig wehren, auch
„ der Augspurgischen *Confession* gemäß
„ predigen und lehren wollten, itzt aber
„ das Widerspiel sich erweisen thäthe,
„ darzu auch die Frembden unter sich in der
„ Con-

" Confession selbst nicht allerdings mit ein-
" ander übereinstimmeten, in der Rath-
" schlagung erwogen und bedacht, daß zu
" Verhütung grössern Unraths den Fremb-
" den von E. E. Raths wegen fürderlich
" anzuzeigen, und sie dahin zu ermahnen
" seyn sollten, da Sy gedächten ihre heuß-
" liche Anweßen allhie zu haben, und zu
" bleiben, **daß sy sich alß Frembde und**
" **Neu - ankommende in Ihren Predi-**
" **gen und Kirchen - Gebräuchen der Aug-**
" **spurgischen** *Confession*, **wie dieselbe durch**
" **Eines Erb. Raths bestellte** *Prædicanten*
" **nun so viel Jahr hero gelehrt, getrie-**
" **ben, auch dieselben vor allen Stenden**
" **und Gliedern des Heiligen Reichs von**
" **menniglichen offentlich bekent worden**
" **sey, gemeß halten und lehren sollten;**
" dann ohne das wollte oder wüste Ein Erb.
" Rath ihrer keinen, der sich solchem ihrem
" Beschluß und Befelch wiedersetzen würde,
" länger allhie nit zu gedulten, noch ihren
" vorhabenden Neuerungen zuzusehn.

So suchen die Reformirte contra omnem fidem historicam & notorietatem Actorum fälschlich zu behaupten, daß zu der Zeit der Aufnahm der Fremdlingen und in Anno 1554. der ganze Kirchen - Streit zu Franckfurt in lauter eintzeler Geistlichen Privat - Meynungen bestanden, und einige des Lutheri und andere des Zvvinglii und Calvini Lehr - Sätzen zugethan gewesen, mithin Valerandus Pollanus aller-

dings

dings mit Grund der Wahrheit habe sagen können, daß er und seine Gemeinde mit denen Francfurtern einerley Religion habe, theils in Ansehung des Haupt-Gegenstands oder der Catholischen Kirche, theils weilen die Magistrats-Personen, Prediger und Burger, damahlen sowohl des Lutheri, als Calvini Lehre zugethan gewesen, und theils weil, bey denen damahligen Privat-Meynungen eintzeler Prediger und Lehrer, die dieser oder jener Lehre zugethane Mitglieder der Gemeinden sich noch in einerley offentlichem Gottesdienst beysammenge halten hätten, und die völlige Trennung ganzer geschlossener Gemeinden allererst nach der Zeit erfolget, und diejenige, welche in der Kirchen-Historie wohl bewandert seyen und die davon handlende archivalische Urkunden und Acta gelesen hätten, an diesem Lehr-Satz nicht zweiffelten. Allein diesen grundirrigen erdichteten und mit nicht erwiesenen Reformirten Ausflüchten und Schein-Behelffen wird Magistratischer Seits nochmahls auf das kräfftigste widersprochen; dann obgleich nicht ohne ist, daß die Franckfurter Prediger in A. 1533. des Zvvinglianismi verdächtig gehalten und von Luthero eine Warnungs-Schrifft an die Stadt Frankfurt abgelassen und dieselbe vor des Zvvinglii Lehre verwarnet worden, so haben doch damals die Prediger zu Franckfurt in ihrem Entschuldigungs-Schreiben auf das nachdrücklichste widersprochen, daß sie Zwinglisch seyen, und sich dergestalt erkläret, daß ihre Lehre mit denen

Prin-

Principiis Reformatorum nicht übereingestimmet hat, wie solches in der Gegen-*Information* Cap. 4. §. 6. und 22. in der **Ableinung** des *Ministerii* Cap. 1. §. 22. dargethan ist. So viel aber die beyde Franckfurter Prediger, Melchior Ambach und Johannes Lullius, betrifft, welche von ihren übrigen Collegen sich in Anno 1555. abgesondert, und denen Fremdlingen beygepflichtet haben sollen, so ist in der **Gegen** *Information* Cap. 1. §. 11. & Cap. 4. §. 14. und in der **Ableinung des Franckfurtischen Evangelisch-Lutherischen** *Ministerii* Cap. 1. §. 28. & 29. ausführlich erwiesen, daß Ambach Ausdrücklich unter der Condition, daß er der Augspurgischen Confession und deren Apologie gemäß lehren und predigen solle, nacher Franckfurt zum Predig-Amt vociret worden, und er sowohl als Lullius die Concordiam Buceri de Anno 1542. (in deren Articulo 17. oben angezogener massen enthalten ist: Daß nach der heiligen Schrifft, **der Augspurgischen** *Confession* **und derselben** *Apologie*, **denen Regenspurger** *Articuln* **und der** *Formula Concordiæ*, **zu Wittenberg gemacht**, gelehret werden solle) nebst andern Stadt-Franckfurtischen Evangelisch-Lutherischen Predigern mit unterschrieben, und die erste von dem Franckfurtischen Ministerio gegen die Fremde übergebene Schrifft mit unterzeichnet, und auch nachhero **bey der** *Concordia Buceri* zu verharren sich erbotten, mithin kan denen Reformirten keinen Vortheil bringen, daß diese beyde Pre-

die nachherige Schrifften oder Memorialia ihrer Collegen gegen die Fremde nicht mit unterschreiben wollen, indeme einestheils Ambach in seinem bey der Gegen-*Information* sub No. LXXXVIII. befindlichen Exculpations-Memorial sich nochmahls auf die *Concordiam Buceri* bezogen, und nur wegen seines schwachen und blöden Haupts in keine Disputation sich einlassen wollen, mithin von ihm mit Grund nicht gesagt werden kan, daß er der Fremdlingen Lehre beygepflichtet habe, und ohnerachtet anderntheils Lullius nach der Hand, als er das erste von dem Ministerio Francofurtensi gegen die Fremde den 5ten Sept. 1555. übergebene Memorial mit unterschrieben gehabt, einigermassen vor des Zvvinglii oder Calvini Lehre portiret gewesen zu seyn geschienen, dennoch die Unbeständigkeit eines eintzigen Predigers, welcher von der Doctrina publice recepta, auf welche er zum Predig-Amt bestellet und beruffen worden, abweichet, weder seinen Collegen noch vielweniger dem Landes-Herrn oder Obrigkeit, welchen das Jus circa Sacra zustehet, præjudiciren mögen, wenigstens ist so viel gewiß, daß Ambach und Lullius zur Zeit der Aufnahm der Fremdlingen mit denen übrigen Stadt-Franckfurtischen Predigern in der Lehre einstimmig und der Augspurgischen Confession und deren Apologie, und der denen Evangelisch-Lutherischen Lehr-Sätzen gemässen Concordiæ Buceri Francofurtensi de Anno 1542. welche die Fremde niemahls annehmen wollen, zugethan gewesen, und folglich

lich der Reformirten Vorwand, daß zu selbiger Zeit der Kirchen-Streit zu Franckfurt in lauter einßeler Geistlicher Privat-Meynungen bestanden, und einige des Lutheri und andere des Zvvinglii und Calvini Lehre zugethan gewesen seyn sollten, ganz ungegründet und unrichtig, auch gegentheiliger Seits nicht im mindesten dargethan ist, daß in Anno 1554. einige Raths-Glieder oder Burger zu Franckfurt der Schweitzerischen oder Reformirten Lehre beygethan gewesen seyen.

Quoad (d) nimmt man Magistratischer Seits utiliter an, daß die Reformirte von ihrem in dem mehr angezogenen so rubricirten: **Gründlichen Bericht** Cap. 2. §. 3. und in ihrem den 23sten Decembr. 1746. in Comitiis übergebenen Gegen-*Memorial* enthaltenen Vorgeben, als ob auf zuforderst gepflogene **verschiedene** *Deliberationes* **oder nach wiederholtem reiffen Bedacht** der Raths-Schluß vom 18den Martii 1554. abgefasset worden seye, nunmehro selbsten abgehen und nachgeben müssen, daß des Valerandi Supplication zwar zweymahl, nehmlich den 15den und 18den Martii 1554. bey Rath verlesen, aber nur das letztere mahl in würckliche Umfrag und Deliberation gestellet worden, und ist ganz ohnerfindlich, daß vor Abfassung solches Raths-Schlusses der Rath gewußt habe, daß die Fremdlinge einer andern Religion, als wozu sie sich in der Supplication bekennet, nehmlich der Evangelisch-

Lutherischen, zugethan gewesen seyen. Gleichfalls kan man

Quoad (e) disseits bey der Reformirten Geständnüß, daß das Burger-Recht und Religions-Exercitium ihrer wesentlichen Natur und Eigenschafft nach keine ohnzertrennliche Connexa seyen, es wohl bewenden lassen, in hypothesi aber, und so viel die in Anno 1554. zu Franckfurt aufgenommene Fremdlige betrifft, ist allbereits oben gnugsam ausgeführet, daß selbige in ihrer durch den Pollanum übergebenen Supplication vorgegeben, daß sie des Raths, welcher Evangelisch-Lutherisch gewesen, Religion seyen, und nur, weilen sie die Teutsche Sprache nicht verstünden, eine besondere Kirche verlangten, welche ihnen auch, als angegebenen Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen, gestattet, und an die Bewilligung eines Exercitii Religionis Reformatæ publici, als worum die Fremdlinge nicht einmahl angesuchet haben, keinesweges gedacht worden, welchemnach Reformati Francofurtenses, so lang sie in ihren Burgerlichen Pflichten zu Franckfurt verbleiben, und als Burger zum gemeinen Stadtwesen das Ihrige mit beytragen, weiters nichts prætendiren können, als daß sie, gleich denen übrigen Burgern, den Obrigkeitlichen Schutz und Burgerliche Freyheiten geniessen, und ihnen die Besuchung ihres offentlichen Gottesdienstes an einem benachbarten Ort nicht gehindert werde, dahingegen sind sie, per supra deducta, keinesweges berechtiget, zu begehren, daß ihnen ein Exercitium

Re-

Religionis Reformatæ publicum binnen denen Ringmauern der Stadt, oder in deren Gebiet, zugestanden werden müste. Ubrigens lautet

Quoad (f) die gegentheiliger Seits zerstümmelt angezogene 16de Magistratische Anmerckung über das von denen Reformirten den 23sten Decembr. 1746. in Comitiis übergebene Gegen-Memorial also:

" Nachdeme zur Zeit der Aufnahm die Kir-
" che zu denen **Weissen Frauen** denen da-
" mahligen Fremdligen, zu Ubung des Evan-
" gelisch-Lutherisch-und nicht des Refor-
" mirten Gottesdienstes eingeraumet worden,
" und NB. **überdieß** nicht nur die jetzige Re-
" formirte fast durchgehends der Teutschen
" Sprache kundig sind, sondern auch die we-
" nige von ihnen, welche keine Teutsche Pre-
" digt verstehen könnten, die beste Gelegen-
" heit haben, denen alle Sontage von Evan-
" gelisch-Lutherischen Geistlichen in Franzö-
" sischer Sprache haltenden Predigten bey-
" zuwohnen, so findet Magistratus weder
" nöthig, noch hält sich derselbe verbunden,
" ihnen zu Ubung des ihren Vorfahren nicht
" bewilligten Reformirten Gottesdiestes eine
" eigene oder besondere Kirche von denen
" seinigen zu überlassen, oder ihnen auch nur
" das Exercitium Religionis Reformatæ
" publicum in einer von ihnen auf ihren
" Kosten in der Stadt Franckfurt oder deren
" Gebiet erbauen wollender Kirchen zu ge-
" statten.

und ist solche denen Grund-Sätzen der Logic oder Vernunfft-Lehre vollkommen gemäß, und verdienet dagegen die von denen Reformirten tædiose wiederholte und disseits allbereis hinlänglich abgefertigte elende Einwendung, daß Valerandus Pollanus sich und seiner Gemeinde bey ihrer Aufnahme zu Franckfurt nicht ausbedungen habe, daß man ihnen nur in so lang, bis sie die Teutsche Sprache gelernet hätten, eine eigene Kirche einräumen mögte, sondern derselbe seiner Gemeinde eine eigene Kirche zu öffentlicher Ubung der Religion, wozu sie sich bekennet, schlechterdings und in perpetuum ausbedungen und durch die verbindlichste Gegen-Zusage erhalten habe, keine weitere umständliche Beantwortung, sondern es gibt des Pollani selbst-eigene Supplication, worinnen er seine Adhærenten zu des Raths Religion sich bekennet, und nur wegen Unwissenheit der Teutschen Sprache eine eigene Kirche, mit nichten aber ein Exercitium Religionis Reformatæ publicum, verlanget haben, und der darauf ergangene Raths-Schluß, worinnen von einem Reformirten Gottesdiensts nichts gedacht ist, den völligen Ausschlag.

Gegen-Memoriale.

Num. 13.

Der Magistrat zu Franckfurt habe es bey der Aufnahme des Valerandi Pollani, und seiner Gemeinde, weil er an dessen Lehr-

Sätzen

Sätzen nichts auszustellen gefunden, noch nicht bewenden lassen, sondern als Johannes à Lasco seine vertriebene Niederländische Engelländische Reformirte Gemeinde nacher Franckfurt gebracht, und diese, nebst der vorigen Gemeinde, in der Kirche zu denen Weissen Frauen zusammen keinen Raum gehabt, denen Niederländern ebenfalls das Recht eines freyen und öffentlichen Exercitii ihrer Religion in der Allerheiligen-Kirche durch nachfolgenden Raths-Schluß vom 29sten Octobr. 1555. auf das kräfftigste und verbindlichste bestättiget:

" Als die fremden Engelländer suppliciret
" und gebetten, Ihnen aus erzehlten und
" angezeigten Ungelegenheiten die Kirch zu
" Allerheiligen einzugeben, ꝛc. Soll man
" Ihnen willfahren.

Magistratische Anmerckungen.

Hierbey weiß der Verfasser dieser Anmerckungen weiter nichts vorzubringen, als daß denen Nieder- und Engelländern, besonders (a) wegen der zwischen ihnen und denen Welschen entstandenen grossen Verbitterungen und Religions-Strittigkeiten, sodann (b) weil

Widerlegung.

Es ist aber quoad (a) ungegründet, daß zwischen beyden Reformirten Gemeinden eine solche grosse Verbitterung und Religions-Strittigkeit entstanden seyn solle, wie denn auch Magistratus solches mit nichts erweiset jedoch, und wenn auch dieses, gesetzten Falls,

 ge-

weil Magistratus noch keine gründliche Nachricht davon gehabt, daß sie einer andern Religion, als wozu sie sich tempore receptionis bekennet, zugethan seyen, die Kirche zu Allerheiligen, und zwar (c) auf eine kurze Zeit, eingegeben habe.

geschehen wäre, und der damalige Stadt-Rath hierdurch gesuchet hätte, diese Zwistigkeit unter beyden Gemeinden zu heben; so hätte er hierinnen gantz wohl und löblich gehandelt, und diejenige verbindliche Zusage, welche er beyden Reformirten Gemeinden bey ihrer Aufnahme wegen ihres freyen, öffentlichen und ruhigen Religions-Exercitii in einer eigenen Kirche ertheilet, von neuem bestättiget, und in eine noch mehrere Erfüllung gesetzet, also, daß dieser Umstand nicht vor, sondern gegen den jetzigen Magistrat militiret, Quoad (b) ist der Einwand, daß der Magistrat, bey Aufnehmung des Johannis à Lasco nacher Franckfurt mitgebrachten Gemeinde, von deren und des Valerandi Pollani Gemeinde öffentlich bekannten Lehr-Sätzen ihrer Religion noch keine Wissenschafft gehabt haben solle, gantz eitel und vergeblich, und ist hieroben schon hinlänglich abgefertiget worden, kan auch auf keinerley Weise nur einigermassen wahrscheinlich gemacht werden, bevorab einestheils der Magistrat allschon bey Aufnahme des Vallerandi Pollani Gemeinde gleich Anfangs dem Prediger, Matthias Rittern, Commission aufgetragen, auf dieser Fremdlingen Lehre und Gottesdienst genaue

naue Achtung zu geben, mithin ein ganzes Jahr hindurch Zeit genug gehabt, sich davon gründlich zu informiren, anderntheils des Johannis à Lasco und seiner Gemeinde Lehre und Glaubens-Bekänntnüß damahlen weltkündig gewesen, einfolglich, und da gleichwohlen der Magistrat dieselbe ein ganzes Jahr nach Valerando Pollano aufgenommen, und noch über das zu öffentlicher Ubung ihres Gottesdienstes eine eigene Kirche zu denen Allerheiligen eingeraumet hat, hieraus ganz vernünfftig- und natürlicher Weise von selbsten erfolget, daß der Magistrat an des Valerandi Pollani Gemeinde Lehre und Glaubens-Bekänntnüß nichts Ungereimtes oder Anstößiges gefunden, sondern alles dasjenige sich wahrhafftig also verhalten, was Valerandus Pollanus in seinem Memorial an- und vorgebracht hat, gestalten er sonsten des Johannis à Lasco Gemeinde nicht eben dergleichen öffentliche Religions-Ubung und Einraumung einer eigenen Kirche mit solcher Verbindlichkeit zugesagt und verstattet haben würde. Quoad (c) stehet kein Wort davon in dem Raths-Schluß de 29sten Octobr. 1555. daß denenselben die Kirche zu denen Allerheiligen nur auf eine kurze Zeit eingegeben worden seyn solle; Sondern es heisset schlechterdings und ohne die allergeringste Bedingung oder Restriction:

" **Soll man Ihnen willfahren:**

Standhaffte Vertheidigung der Magistratischen Anmerckungen.

(f) QUoad (a) wird von denen Reformirten ungebührlich in Zweiffel gezogen, daß zwischen ihren Vorfahren bald nach ihrer Aufnahme zu Franckfurt grosse Verbitterungen und Religions-Strittigkeiten enstanden seyen, und der Magistrat diese Zwistigkeiten zu heben gesucht habe, und ist solches durch die in der **Gegen-***Information* Cap. 1. §. 8. pag. 11. Nota (a) und in des **Evangelisch-Lutherischen** *Ministerii Francofurtensis* **Ableinung** Cap. 3. §. 13. & 14. angezogene bewährteste Autores gnugsam erwiesen worden. Hierdurch aber hat der Rath zu einem mehreren, als was der Raths-Schluß vom 18den Martii 1554. mit sich gebracht, daß nehmlich die Fremdlinge, als Evangelisch-Lutherische Glaubens Genossen, die Kirche **zu denen Weissen Frauen** innhaben sollen, sich nicht verbindlich gemacht.

Quoad (b) werden die Reformirte nimmermehr rechtsbehörig darthun und erweisen können, daß der Rath vor oder bey der Aufnahme der Fremdlingen gewußt, daß sie der Reformirten Religion zugethan gewesen seyen, sondern es hat derselbe der in des Pollani Supplication enthaltenen klaren und deutlichen Versicherung, daß sie des Evangelisch-Lutherischen Raths Religion seyen, bona fide getrauet, und dardurch zu ihrer, als angegebener Glaubens-

Ge-

Genossen, Aufnahme sich vornehmlich bewegen lassen, und, damit bey der Fremdlingen Gottesdienst nichts Ungereimtes vorgehen mögte, durch ein nachheriges Raths-Decret vom 17den April 1554. den Prediger, Matthias Ritter, angewiesen, auf die Lehre und Gottesdienst genaue Achtung zu geben, hingegen ist grundfalsch, daß Johannes à Lasco im Anno 1555. um ein Exercitium Religionis vor die Niederländische Reformirte Gemeinde bey Rath angeworben, und solches erlanget habe, Confer. **Gegen-***Information* Cap. 1. §. 7. *Ministerii Francofurtensis* Ableinung Cap. 2. §. 6. und fället alles, was die Reformirten aus sothaner vermeyntlichen aber ganz ohnerfindlichen Verwilligung erzwingen wollen, von selbsten hinweg. So viel aber die Engelländer betrifft, haben sie nebst denen übrigen Fremden, welche bey Ihrer Aufnahme vor Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen gehalten worden, ihren Gottesdienst anfänglich in der Kirchen zu **denen Weissen Frauen** gehabt: Alldieweilen aber sie nebst denen übrigen Fremden in nurgedachter Kirche nicht Raum genug gefunden und unter ihnen und denen Niederländern und Welschen grosse Verbitterungen und Religions-Strittigkeiten enstanden, auch Magistratus noch keine gründliche Nachricht gehabt, daß sie einer andern Religion, als worzu sich Pollanus tempore receptionis bekennet hat, zugethan seyen, so

ist

ist denenselben die Kirche zu denen Allerheiligen eingegeben worden: Daß aber

Quoad (a) diese Engelländer die Kirche **zu denen Allerheiligen** nur eine kurze Zeit inne gehabt, solches ist Acten-kundig, und von denen Reformirten selbsten in ihrem bey ihrer ersten allerunterthänigsten Supplication befindlichen so rubricirten: **Gründlichen Bericht** Cap. 1. §. 8. angeführet worden, daß nurgedachte Engelländer unter der Regierung der Königin Elisabeth in ihr Vatterland zuruckgekehret seyen.

Gegen-Memoriale.
Num. 18. 19. 22. 27. & 30.

Dieses mit gutem Vorbedacht per modum Pacti, Promissi, Concessionis, Conditionis sine qua non, oder wie man es sonsten nennen will, verstattete öffentliche Religions-Exercitium wäre auch fernerhin denen Reformirten Gemeinden ruhig gelassen worden, wenn nicht der Magistrat durch den nicht zu billigenden Religions-Eifer einiger Franckfurter sich dahin bewegen lassen, von dieser verbindlichen Zusage nach und nach wieder abzuweichen.

Magistratische Anmerckungen.

Die Stadt-Prediger hätten sich Amts und Gewissens halber verpflichtet erachtet, der Reformirten Gemeinde Lehre

Widerlegung.

Von diesem angerühmten Gewissen ist nicht viel Wesens zu machen; Wolte man den Casum herumdrehen,

Lehre und Religion sich zu widersetzen, mithin nichts anders gethan, als wozu sie ihr Amt und Gewissen angetrieben.

hen, und den Fall setzen, daß die Reformirte Prediger so, wie von denen Lutherischen damahlen geschehen, diese verfolget, und sich darbey auf ihr Amt und Gewissen beruffen hätten; so würde der Lutherische Clerus solches nimmermehr vor rechtmäßig und in GOttes Wort gegründet erachtet, sondern vielmehr vor einen unerlaubten Gewissens-Zwang ausgegeben haben, mithin können dieselben aus SALVIANO (*) und dessen Worten:

„ Hinc ergo cognosci potest, quam inique & „ pravissime aliis severissimi sumus, nobis indul- „ gentissimi, aliis asperi, nobis remissi. In eodem „ criminie punimus alios, nos absolvimus. - - - „ Id ipsum scelus in nobis probabile esse ducimus, „ quod in aliis severissime judicamus.

die Application auf sich und ihr angegebenes Gewissen von selbsten machen. Uberhaupt wäre zu wünschen, daß bey denen Protestantischen Kirchen dergleichen erregte, und mit dem Schein des Gewissens bemäntelte Religions-Eifer niemahlen bekannt worden wäre, sondern einer den andern, nach der Lehre CLEMENTIS ALEXANDRINI (*), und dessen Worten:

„ Sed infirmi continetur conscientia: Conscientiam „ autem dico, non suam, sed alterius. Cur enim „ libertas mea judicatur ab alia conscientia.

mit Liebe und Christlicher Gelassenheit getragen hätte, allermassen solchergestalten die Catholischen Scribenten keinen Anlaß bekommen haben würden, diesen unseligen Religions-Eifer so herbe und hefftig mitzunehmen, wie unter

(*) Lib. IV. *de Gubernat. Dei* pag. 57.

(*) *Stromatum* Lib. IV. pag. 496. e Vers. SILBURGII.

unter andern von LAURENTIO SURIO (**) geschehen ist. Ob und wer indessen von beyderseitigen Predigern zu Franckfurt bey denen hierüber angestellten Zusammenkünfften sich am friedfertigsten betragen? davon kan man um so viel mehr die in offenem Druck vorhandene Acta und Nachrichten reden lassen, weil solches ohnedem nichts zur Haupt-Sache beyträget.

Standhaffte Vertheidigung der Magistratischen Anmerckungen.

(6) Nachdeme allbereits in der Gegen-*Information* Cap. 1. §. 10. in der Erläuterung der Reformirten *Reflexionen* pag. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. und 146. und in des Evangelisch-Lutherischen *Ministerii Francofurtensis* Ableinung Cap. 3. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. die gehäßige Beschuldigung der Reformirten, als ob der Rath zu Franckfurt von dem damahligen Ministerio zu Verschliessung der Kirchen zu denen Weissen Frauen verleitet worden seye, und selbiges einen blinden Religions-Eifer bezeuget haben solle, auf das gründlichste widerleget und bezeuget worden, daß nurgedachtes Ministerium nicht nur befugt, sondern auch Amts und Gewissens halber verbunden gewesen, der Ausbreitung der von ihm vor irrig gehaltenen Reformirten Lehre durch die gethane Vorstellungen sich zu widersetzen, und die Reformirte Geistlichen in dem XVIden und XVIIden Seculo nicht nur der Lutherischen Lehre mit äussersten Kräfften sich opponiret, sondern auch das meiste dazu beygetragen, daß das Exercitium Religionis Lutheranæ an verschiedenen Orten abgeschaffet und an statt der verjagten Lutherischen Geistlichen Reformirte angenommen worden, so hält man Magistratischer Seits vor unnöthig, sich dermahlen hierbey aufzuhalten, weilen solches nach der Reformirten selbsteigenen Gedächtniß ohnedem nichts zur Haupt-Sache beyträget.

(Der Rest folgt künfftig.)

(**) Id *Comment. rer. in orbe gest. ab Anno* 1500. & *Anno* 1574. passim.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers vermischte Berichte von Religions-Sachen

Bd.: 2,3.

Stuttgart (1754)

J.publ.g. 498 d-2,1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10704409-6
VD18 1551367X-001